



Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung am 12.12.2019, 1800 Uhr

im Sitzungssaal der Freiwilligen Feuerwehr Stanz im Mürztal, 8653 Stanz 118

Die Einladung der Mitglieder des Gemeinderates erfolgte durch Emailversand. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Einladung sämtlicher Mitglieder des Gemeinderates ist im Anhang beigegeben¹.

Beginn der Sitzung: **1800 Uhr**

Ende der Sitzung: **2020 Uhr**

Anwesend waren:

- Bürgermeister DI Pichler Friedrich (Vorsitzender)
- VzBGM Gallbrunner Kurt
- Gemeindegassier Ing. Stadlhofer Bruno

Gemeinderäte:

SPÖ	BI	ÖVP
<input checked="" type="checkbox"/> GRin Eder Waltraud	<input checked="" type="checkbox"/> GRin Brandner Beatrix	<input checked="" type="checkbox"/> GR Ellmaier Johann
<input type="checkbox"/> GR Haas Erich	<input checked="" type="checkbox"/> GRin Bruggraber Maria	<input checked="" type="checkbox"/> GR Schabereiter Thomas
<input checked="" type="checkbox"/> GR Hafenscherer Johann	<input checked="" type="checkbox"/> GR Friesenbichler Franz	
<input checked="" type="checkbox"/> GR Kelemina Martin	<input checked="" type="checkbox"/> GRin Pichler Julia	
<input checked="" type="checkbox"/> GR Maierhofer Christian	<input checked="" type="checkbox"/> GR DI(FH) Schabereiter Dieter	

Außerdem anwesend war: AL Lebner Raimund

Entschuldigt waren: GR Haas

Nicht entschuldigt: -

Der Gemeinderat ist beschlussfähig. Die Sitzung ist öffentlich

Tagesordnung

1. Fragestunde
2. Beschluss der Sitzungsprotokolle der Gemeinderatssitzungen vom 12.09.2019 und 04.11.2019
3. Einläufe
4. Bericht des Prüfungsausschusses
5. Beschluss des Voranschlages 2020
6. Beschluss des Hebesatzes 2020
7. Beschluss des Kassenkredits 2020
8. Beschluss des Gesamtbetrags von Darlehen 2020
9. Beschluss des Dienstpostenplans 2020
10. Beschluss des Mittelfristigen Finanzplans
11. Beschluss des Wirtschaftsplanes der Gemeinde Stanz im Mürztal Orts- und Infrastrukturentwicklungs KG 2020
12. Beschluss der Vereinbarung zur Vermögensaufteilung FF Stanz – Gemeinde Stanz
13. Beschluss zum Einschreiten, Bescheidbeschwerde Stanglalm
14. Beschluss zu Planungsmehrkosten, Nussmüller
15. Beschluss zur Neuverordnung WG Traßnitz
16. Beschluss des Termins der ersten GR-Sitzung 2020
17. Beschluss einer Entschließung bzgl. Schanzsattel, Wintersperre Alpl
18. Beschluss der neuen ISGS-Kostenstellen und Verträge
19. Beschluss des Mietvertrags mit Fr. Dissauer, Stanz 46
20. Beschluss zur Anschaffung von Displays am Gemeindeamt
21. Berichte des Bürgermeisters
22. Tagesordnungspunkte unter Ausschluss der Öffentlichkeit

Verlauf der Sitzung

Der Vorsitzende BGM Pichler begrüßt alle Gemeinderäte zur Gemeinderatssitzung, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung um 1800 Uhr.

BGM Pichler informiert, dass TOP 14 von der Tagesordnung genommen werden muss, da die Planungsmehrkosten des Büros Nussmüller nicht klar zwischen Gemeinde und SG Ennstal aufgeteilt worden seien.

BGM Pichler stellt den Antrag einen Tagesordnungspunkt zum Beschluss der Neuverordnung der Wegegenossenschaft Sonnblick auf die Tagesordnung aufzunehmen und ersucht dazu um ein Handzeichen.

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

BGM Pichler stellt den Antrag einen Tagesordnungspunkt zum Beschluss zum Kauf der Liegenschaft der Raiffeisenbank Stanz auf die Tagesordnung aufzunehmen und ersucht dazu um ein Handzeichen.

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

BGM Pichler stellt den Antrag einen Tagesordnungspunkt zum Beschluss zur neuen Nutzungsvereinbarung der Bücherei auf die Tagesordnung aufzunehmen und ersucht dazu um ein Handzeichen.

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

BGM Pichler stellt den Antrag einen Tagesordnungspunkt zum Beschluss zum Mietvertrag mit der SG Ennstal bzgl. Ladenlokal Nahversorger auf die Tagesordnung aufzunehmen und ersucht dazu um ein Handzeichen.

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

BGM Pichler stellt den Antrag einen Tagesordnungspunkt zum Beschluss der Überbindung dieses Mietvertrags auf die neue Betreiberin auf die Tagesordnung aufzunehmen und ersucht dazu um ein Handzeichen.

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

BGM Pichler stellt den Antrag einen Tagesordnungspunkt zum Beschluss zu einer Mietzuzahlung zum Kindberger RegioShop auf die Tagesordnung aufzunehmen und ersucht dazu um ein Handzeichen.

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

1. Fragestunde

GR Maierhofer:

Erkundigt sich, ob es wahr sei, dass für den ESV die Errichtung einer neuen Stocksporthalle geplant sei.

BGM Pichler:

Dies sei bereits seit etwa einem Jahr in Vorbereitung und Verhandlung. Der ESV ist ein wichtiger Verein für die Stanz und ist im Turniersport sehr erfolgreich. Damit man adäquate Trainingsmöglichkeiten hätte und auch Turniere veranstalten könne sind mehrere Bahnen nötig. Durch das Generelle Projekt des Wasserverbands Stanzbach und die Neuberechnung der Gefahrenzonen unterhalb des Fochnitzbeckens sei es nun gelungen, in der Nähe der Zimmerei Kohlhuber geeignete Flächen dafür zu finden. Da die Gefahrenzonen derzeit jedoch noch unverändert seien, sei natürlich eine Genehmigung der Behörde nötig. Das dazu erforderliche Projekt sei auszuarbeiten. Auch sei es gelungen k€ 20 als BZ-Mittel des Landeshauptmannes für die Planung der Stocksportanlage für 2020 zugesichert zu bekommen. Diese Fakten wurden von BGM Pichler bei der Jahreshauptversammlung des ESV auch an den Verein kommuniziert.

GR Maierhofer:

Sei eine neue Person im Reinigungsteam angestellt worden?

BGM Pichler:

Bestätigt dies. Durch den Personalengpass, der durch die unklare Beschlusslage zur Nachbesetzung von VB Frank entstanden sei, habe BGM Pichler von seinem Recht der Einstellung von Personal über drei Monate Gebrauch gemacht, um das Reinigungsteam zu entlasten.

GRⁱⁿ Eder:

Gibt an, dass der Behindertenparkplatz bei der Halle immer besetzt sei. Sie ersucht, ein Verkehrszeichen aufzustellen, damit der Parkplatz auch bei Schnee erkennbar sei.

BGM Pichler:

Sagt zu, die Aufstellung eines Hinweiszeichens zu prüfen. Dazu sei eine Verordnung nötig.

GR Hafenscherer:

Gibt an, dass Fr. DI Scheuer vom BEV auf einen Bescheid der Gemeinde im Zusammenhang mit einem Vereinigungsverfahren im Bereich des Anwesens Reitbauer, Stanz 48a, warten würde.

BGM Pichler:

Bgm Pichler erklärt folgenden Sachverhalt: Herr Reitbauer habe den Wunsch, eine Grundfläche des öffentlichen Wasserguts in seinen Besitz zu übernehmen und das Grundstück in diesem Bereich zu vereinigen. Die Erhaltungspflicht für das darunter liegende Hochwasserschutzbauwerk auf seinem Grundstück wolle er jedoch nicht übernehmen.

An dieser Stelle ergreift Herr Reitbauer im Zuschauerraum unaufgefordert das Wort und moniert, dass dieses Grundstück ihm gehören würde er jedoch auf keinen Fall die Haftung für das Bauwerk übernehmen würde. Die Erhaltungspflicht würde aus seiner Sicht bei der Gemeinde liegen. BGM Pichler weist Herrn Reitbauer darauf hin, dass ihm nicht das Wort erteilt worden sei und führt zu den Fakten wie folgt aus:

Das BEV hat von Amts wegen und ohne vorherige Abklärung des Sachverhalts mit der Gemeinde Stanz die Vereinigung der nämlichen Grundstücke vorgenommen, was eine ungelöste Haftungsfrage ausgelöst hat. Derzeit sei nicht geklärt, wer die Haftung für allfällige Schäden am Hochwasserschutzbauwerkes trägt, wenn das „darüber liegende Grundstück“

nicht im Zugriff des ursprünglichen Erhalters liegt. Daher kann eine Zustimmung bis zur Klärung des Sachverhaltes nicht empfohlen werden.

GR Hafenscherer:

Gibt an, dass zwischen Mai und Oktober k€16 an Anwaltskosten aufgelaufen seien. Er wünscht Auskunft darüber, welche Fälle die Kosten betreffen würden.

BGM Pichler:

Informiert den Gemeinderat darüber, dass die Kosten zur Aufarbeitung der Altlast „Kabel TV Knoll“ aufgelaufen seien. Wenn Dinge 40 Jahre lang nicht erledigt würden, dann verursacht die gerichtliche Klärung der Eigentumsverhältnisse (ausgelöst durch die Verkaufsabsichten von Hr. Knoll und das damit verbundene Untreue-Risiko) Kosten.

GR Hafenscherer:

Bedankt sich bei BGM Pichler dafür, dass dieser ihn angeblich bei der letzten Bürgerversammlung „durch den Dreck gezogen hätte“.

GK Stadlhofer:

Stellt fest, dass das Gerichtsverfahren gegen die Knoll KG verloren worden sei. In der letzten Aussendung wurde von BGM Pichler eine Alternative zum Kabelnetz, nämlich der lückenlose Ausbau von FTTH, angekündigt. Sei diese Alternative schon früher bekannt gewesen?

BGM Pichler:

Bgm Pichler stellt fest, dass die Verhandlung nicht verloren wurde, sondern die Eigentümerschaft des Kabelnetzes nach mehreren Jahrzehnten der Untätigkeit durch die Gemeindevertretungen gerichtlich festgestellt worden sei. Außerdem ruft BG Pichler GK Stadlhofer in Erinnerung, dass der Hauptzweck dieser Klage der Schutz der Gemeinderatsmandatare vor dem Vorwurf der Untreue gewesen sei. Das Gericht habe festgestellt, dass „Anfang der 2000er Jahre das Netz an die Knoll KG konkludent übergegangen“ sei. Dies sei ohne Abgeltung an die Gemeinde und auch ohne entsprechenden Gemeinderatsbeschluss erfolgt. Die Klärung der Eigentümerschaft sei nun nach 40 Jahren endlich gelungen und die Gefahr eines Untreuevorwurfes für den amtierenden Gemeinderat aus der Welt geschafft.

Was die Vorbereitungen zum Ausbau von FTTH, also von Glasfaserleitungen in jeden Haushalt, betreffen würde informiert BGM Pichler, dass er seit etwa einem halben Jahr an der Vorbereitung der Erstellung eines Masterplans zum Ausbau beteiligt sei. Dies sei eine Aktion des Regionalmanagements in Verbindung mit dem Land Steiermark. Dazu sei man mit einem Ingenieurbüro in Kontakt und würde derzeit gerade die Plausibilitätsprüfung des geplanten Leitungsnetzes durchführen. Ziel der Aktion sei, einen Plan zu einem sinnvollen LWL-Netz an der Hand zu haben, damit man bei zukünftigen Grabungsarbeiten auf die Anforderungen eines FTTH-Netzes Rücksicht nehmen könne. Außerdem würde auf seine Initiative hin derzeit die Planung für einen LWL-Vollausbau in der Stanz laufen.

VzBGM Gallbrunner:

Wie weit sei der Heizungsbau der neuen Nahwärme Stanz am Fuhrhof fortgeschritten.

BGM Pichler:

Informiert, dass ca. ein Drittel der Leitung verlegt sei. Am 20.12.2019 würde die Bauverhandlung zum Heizwerk stattfinden.

VzBGM Gallbrunner:

Sei bereits ein fixer Betreiber gefunden?

BGM Pichler:

Bestätigt dies und weist darauf hin, dass VzBGM Gallbrunner beim Beschluss zum Betreiber in der letzten Gemeinderatssitzung höchstselbst anwesend gewesen sei.

VzBGM Gallbrunner:

Sei bei der Bewilligung des Heizwerks in Bezug auf Anrainer und Emissionswerte mit Problemen zu rechnen?

BGM Pichler:

Verweist auf die Bauverhandlung am 20.12.2019, der er nicht vorgreifen könne.

2. Beschluss der Sitzungsprotokolle der Gemeinderatssitzungen vom 12.09.2019 und 04.11.2019

BGM Pichler informiert den Gemeinderat, dass es gegen die öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungsprotokolle der Gemeinderatssitzungen vom 12.09.2019 und 04.11.2019 keine Einwendungen gegeben habe.

BGM Pichler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge das öffentliche und nichtöffentliche Sitzungsprotokoll der Gemeinderatssitzung vom 12.09.2019 beschließen und bittet dazu um ein Handzeichen.

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

BGM Pichler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge das öffentliche und nichtöffentliche Sitzungsprotokoll der Gemeinderatssitzung vom 04.11.2019 beschließen und bittet dazu um ein Handzeichen.

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

Die Fraktionsschriftführer unterzeichnen die Verhandlungsschriften.

3. Einläufe

3.1. Ansuchen um Kostenbeteiligung der Wegegenossenschaft Kienegger-Fleißner²

BGM Pichler verliest den Einlauf und informiert, dass der Umbau des 125 Laufmeter langen Wegestücks eine Auflage der WLV gewesen sei, um die Schaffung eines Auffüllungsgebiets in diesem Bereich vorantreiben zu können.

BGM Pichler stellt den Antrag einen Tagesordnungspunkt zur Behandlung des Einlaufs der Wegegenossenschaft Kienegger-Fleißner auf die Tagesordnung aufzunehmen und ersucht dazu um ein Handzeichen.

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

3.2. Ansuchen um Rückerstattung von Sanierungskosten, WG Peinsipp³

BGM Pichler verliest den Einlauf und stellt den Antrag einen Tagesordnungspunkt zur Behandlung des Einlaufs der Wegegenossenschaft Peinsipp auf die Tagesordnung aufzunehmen und ersucht dazu um ein Handzeichen.

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

3.3. Widerspruch zur Vorschreibung, Hr. Erlacher⁴

BGM Pichler verliest den Einlauf von Herrn Erlacher und schlägt vor, die Behandlung an den Gemeindevorstand zu delegieren. Dem stimmt der Gemeinderat zu.

3.4. Ansuchen um Förderung, Privatweg Brandstatt⁵

BGM Pichler verliest den Einlauf bzgl. des Ansuchens um Förderung der Sanierung einer privaten Zufahrt. Dies sei nun bereits der zweite derartige Antrag. Er schlägt vor, den Infrastrukturausschuss mit der Erarbeitung einer einheitlichen Förderpolitik bei privaten Zufahrten zu beauftragen. Dem stimmt der Gemeinderat zu.

3.5. Ansuchen um Ausdehnung des Winterdienstes, WG Traßnitz⁶

BGM Pichler verliest den Einlauf und stellt den Antrag einen Tagesordnungspunkt zur Behandlung des Einlaufs der Wegegenossenschaft Traßnitz auf die Tagesordnung aufzunehmen und ersucht dazu um ein Handzeichen.

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

3.6. Ansuchen um Aufstellung von zwei Verkehrsspiegel, Hr. Lechner⁷

BGM Pichler verliest den Einlauf und stellt den Antrag einen Tagesordnungspunkt zur Behandlung des Einlaufs von Herrn Lechner auf die Tagesordnung aufzunehmen und ersucht dazu um ein Handzeichen.

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

3.7. Antrag auf „Berichtigung eines Divergenzbetrags“, Georg Rauscher⁸

BGM Pichler verliest den Einlauf des Herrn Rauscher, wonach ein „Divergenzbetrag“ in Bezug auf die gerichtliche Zwangsversteigerung der Anwesen Stanz 46 und Stanz 49 gefordert wird. Der Antrag sorgt im Gemeinderat für amüsiertes Kopfschütteln. BGM Pichler informiert den Gemeinderat, dass Herr Rauscher wöchentlich abstruse Schreiben an die Gemeinde richtet. Dem in diesem Einlauf gestellten Antrag des Herrn Rauscher könne man aufgrund allgemeiner Absurdität nicht nähertreten. Dem stimmt der Gemeinderat zu.

4. Bericht des Prüfungsausschusses

GR Th. Schabereiter berichtet namens des Prüfungsausschusses von den 2019 stattgefundenen Kassaprüfungen. Alle geprüften Gebarungen seien ohne Beanstandungen gewesen. In diesem Zusammenhang bedankt sich der Obmann des Prüfungsausschusses bei den VB Brunnhofer-Berger, Ziegerhofer und Lebner für die gute Arbeit und Kooperation sowie bei den Mitgliedern des Prüfungsausschusses für ihre Zeit. Positiv zu bemerken sei die Schaffung der finanziellen Rücklage, die heuer bereits über k€ 200 betragen würde.

5. Beschluss des Voranschlages 2020

BGM Pichler berichtet, dass mit Umsetzung der VRV ein riesiger Arbeitsaufwand auf die Gemeinde zugekommen wäre. Seit Monaten würden die VB Brunnhofer-Berger, Ziegerhofer und Lebner an der Erstellung der Eröffnungsbilanz arbeiten, welche als Ausgangspunkt zur Umstellung auf die doppelte Buchführung nötig gewesen sei. Das gesamte Gemeinde-eigentum musste aufgenommen und bewertet werden. Für alle Güter mussten Abschreibungszeiträume festgelegt werden. Diese Arbeit sei nun abgeschlossen und seit 14 Tagen würde der Voranschlag zur Einsichtnahme aufliegen.

GK Stadlhofer:

Die Eröffnungsbilanz würde einen überschaubaren Abgang von ca. k€ 60 aufweisen, welcher jedoch durch die Rücklagen mehr als ausgeglichen sei.

BGM Pichler:

Weist darauf hin, dass zum Gemeindevermögen auch die Leitungen der Wasserver- und -entsorgung zählen würden. Problematisch bei diesen Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit sei, dass in der Vergangenheit keine Rücklagen für Wasserversorgung und Kanal gebildet worden seien. Seit vier Jahren würden diese Rücklagen nun zweckgebunden gebildet, damit in die Sanierung der Netze investiert werden könne. Für die Erstellung dieses Voranschlages nach neuen Kriterien sei es gelungen, die Bilanz fachlich korrekt und auch strategisch weitsichtig anzulegen. Für diese monatelange Arbeit neben dem Alltagsgeschäft dankt BGM Pichler den VB Brunnhofer-Berger und Ziegerhofer herzlich.

GK Stadlhofer:

Merkt an, dass auch die angesprochenen Wirtschaftsbetriebe ausgeglichen bilanziert seien.

BGM Pichler:

Weist jedoch darauf hin, dass ohne Rücklagen die Betriebe aus dem allgemeinen Budget bezuschusst werden müssten. Dieses Geld würde an anderer Stelle fehlen.

GK Stadlhofer:

Bestätigt dies.

BGM Pichler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Voranschlag 2020 in der vorliegenden Form⁹ beschließen und ersucht dazu um ein Handzeichen.

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

6. Beschluss des Hebesatzes 2020

BGM Pichler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Hebesatz auf die Grundsteuer mit 500% beschließen und ersucht dazu um ein Handzeichen.

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

7. Beschluss des Kassenkredits 2020

BGM Pichler informiert, dass zum Kassenkredit zwei Angebote vorliegen würden, wobei er sich für den Abschluss mit der Raiffeisenbank aussprechen würde.

BGM Pichler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Abschluss des Kassenkredits bei der Raiffeisenbank laut vorliegendem Angebot¹⁰ beschließen und ersucht dazu um ein Handzeichen.

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

8. Beschluss des Gesamtbetrags von Darlehen 2020

BGM Pichler referiert den Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienste.

BGM Pichler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienste 2020 in der vorliegenden Form¹¹ beschließen und ersucht dazu um ein Handzeichen.

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

9. Beschluss des Dienstpostenplans 2020

BGM Pichler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Dienstpostenplan 2020 in der vorliegenden Form¹² beschließen und ersucht dazu um ein Handzeichen.

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

10. Beschluss des Mittelfristigen Finanzplans

BGM Pichler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Mittelfristigen Finanzplan in der vorliegenden Form¹³ beschließen und ersucht dazu um ein Handzeichen.

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

11. Beschluss des Wirtschaftsplanes der Gemeinde Stanz im Mürztal Orts- und Infrastrukturentwicklungs KG 2020

BGM Pichler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Wirtschaftsplan der Gemeinde Stanz im Mürztal Orts- und Infrastrukturentwicklungs KG 2020 in der vorliegenden Form¹⁴ beschließen und ersucht dazu um ein Handzeichen.

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

12. Beschluss der Vereinbarung zur Vermögensaufteilung FF Stanz – Gemeinde Stanz

BGM Pichler informiert den Gemeinderat, dass es aufgrund der Umsetzung der VRV nötig geworden sei, die Aufteilung des Vermögens zwischen der Gemeinde und der Freiwilligen Feuerwehr Stanz neu zu regeln. Aus diesem Grund müsse im Gemeinderat und in der Wehrversammlung eine Vereinbarung zur Aufteilung beschlossen werden. Der Wortlaut der vorliegenden Vereinbarung würde weitgehend einem Vorschlag des Gemeindebunds folgen.

BGM Pichler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Vereinbarung über die Vermögensaufteilung mit der FF Stanz in der vorliegenden Form¹⁵ beschließen und ersucht dazu um ein Handzeichen.

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

13. Beschluss zum Einschreiten, Bescheidbeschwerde Stanglalm

BGM Pichler informiert den Gemeinderat, dass die eingebrachte Beschwerde gegen den UVP-Bescheid zum Windpark Stanglalm nun beantwortet worden sei und es einen Termin zur Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht geben würde. Der Grund für die Beschwerde sei die aus Sicht von BGM Pichler die mehr als mangelhafte Interessensabwägung bzgl. eines negativen Landschaftsbildgutachtens durch das Land Steiermark. Diese zwingende Interessensabwägung sei methodisch strikt geregelt und im Bescheid nur in einem Halbsatz abgehandelt worden, was aus Sicht der Gemeinde einen schweren Mangel darstellen würde.

Den Herren Hainzl sei zugesichert worden, dass die Gemeinde dem Projekt „Stanglalm“ grundsätzlich positiv gegenüberstehen würde. Es besteht die Möglichkeit die Beschwerde gegen den Genehmigungsbescheid jederzeit zurückzuziehen.

BGM Pichler erklärt erneut, dass die Betreiber der Stanzer Windkraftanlagen sich coram publico während der öffentlichen Informationsveranstaltung bereit erklärt haben, sich grundsätzlich an Maßnahmen zur Erhöhung der Akzeptanz (z.B. Dotierung einer gemeinnützigen Stiftung) zu beteiligen. Auf diese Gelder habe der jeweilige Gemeinderat keinen direkten Zugriff, weshalb sich das Problem der korruptionsstrafrechtlichen Unvereinbarkeit nicht stellen würde. Die Gelder müssten jedoch zum Erreichen des vorher definierten, gemeinnützigen Stiftungszweck verwendet werden und würden so die Gemeindefinanzen erheblich entlasten.

Die Betreiber der Windkraftanlagen seien an diesem Vehikel interessiert und seien samt ihren jeweiligen Anwälten im September zu einem Vorstellungstermin in Wien erschienen. Nun habe der Anwalt der Windheimat GmbH in einer ersten Beschwerdebeantwortung lediglich formale Fehler der Bescheidbeschwerde der Gemeinde angeführt. Diese Argumente würden aus Sicht von BGM Pichler zwar nicht zutreffen, dennoch sei interessant zu erkennen, dass man gegen die fachliche Ausführung der Beschwerde keine Erwiderung gefunden habe. Dies sei ein Indiz dafür, dass die Beschwerde der Gemeinde Stanz Substanz habe. Für die Notwendigkeit eines GR-Beschlusses zur Erhebung einer Beschwerde vor Gerichten gibt es zwei unterschiedliche Rechtsmeinungen. VerwGH und VfGH sehen das diametral anders, der eine bejaht die Notwendigkeit der anderen verneint sie. Daher solle man zur Sicherheit nun einen nachträglichen Beschluss zum Einschreiten in Bezug auf die Beschwerde fassen, damit dem § 43 Abs. 2 lit d der Stmk. Gemeindeordnung jedenfalls genüge getan werde.

BGM Pichler spricht sich im Anschluss daran jedenfalls dafür aus, die Beschwerde gegen den Genehmigungsbescheid Stanglalm, wie den Herren Hainzl zugesichert, zurückzuziehen.

GK Stadlhofer:

Versteht nicht, weshalb allfällige Betreiber freiwillig in die Stiftung einzahlen sollen.

BGM Pichler:

Die Akzeptanz der Projekte in der Bevölkerung sei die Motivation der Betreiber. In Deutschland habe man diese Probleme mittlerweile mit eigenen Landesgesetzen gelöst. Alle Windkraftbetreiber hätten dasselbe Problem, und das sei Zeit. In der Zeit zwischen Planung und Bau eines Windparks seien die geplanten Windkraftanlagen oft bereits veraltet. Eine hohe Akzeptanz in der Bevölkerung würde jedenfalls Zeit sparen. Dies hätten alle Betreiber verstanden und seien deshalb an diesem Pilotprojekt interessiert.

GR Hafenscherer:

Versteht die Überlegungen hinter dem ganzen Sachverhalt nicht und wundert sich, warum man erst Beschwerde erheben würde und gleichzeitig den Wunsch nach einem Einzahlen der Betreiber in die Stiftung hätte. Dies würde für ihn logisch nicht zusammenpassen.

BGM Pichler:

Bemüht sich, GR Hafenscherer zu erklären, dass in einer zukünftigen Geschäftsbeziehung Sicherheit und Vertrauen dem Partner gegenüber überaus wichtig seien. Der mögliche zukünftige Partner sei durch die Bescheidbeschwerde auf eine „Rüttelstrecke“ gestellt worden. Nun habe man einen Einblick gewonnen, wie ein zukünftiger Partner auf einen „Stresstest“ reagiert. Auch die Reaktionen der restlichen Betreiber auf die Beschwerde der Gemeinde Stanz seien überaus aufschlussreich gewesen.

GR Hafenscherer:

Versteht nicht, weshalb man nun die Beschwerde nachträglich legitimieren solle, wenn man sie danach ohnehin zurückziehen würde.

BGM Pichler:

Erklärt GR Hafenscherer erneut den Sachverhalt.

GR Hafenscherer:

Versteht noch immer nicht, weshalb die Windheimat GmbH in die Stiftung einzahlen soll, wenn die Gemeinde die Beschwerde zurückzieht.

GR Maierhofer:

Vergleicht das Vorgehen der Gemeinde mit einem Pokerspiel.

BGM Pichler:

Stellt erleichtert fest, dass GR Maierhofer im Gegensatz zu GR Hafenscherer die Intention exakt erfasst habe. Betreiber der Windkraftanlagen seien Geschäftsleute und damit an ihrem wirtschaftlichen Erfolg interessiert. Das ist ihr gutes Recht. Da sie aber auch die Landschaft für ihren „Business“ nutzen, sei es nur billig und recht, diese Beeinträchtigung in Ansatz zu bringen. Und damit beide Partner etwas davon haben (der eine Akzeptanz und damit schnellere Genehmigungen und der andere die Dotierung einer gemeinnützigen Stiftung, die der Allgemeinheit der StanzerInnen zugute kommen) ist die Errichtung einer solchen Stiftung zielführend. Voraussetzung ist, dass beide Partner den Vorteil sehen und Freiwilligkeit gegeben ist.

GR Hafenscherer:

Zeigt sich skeptisch und versteht nach wie vor nicht, warum die Betreiber freiwillig zahlen sollten. Er will auch nicht als Verhinderer des Windparks Stanglalm wahrgenommen werden.

BGM Pichler:

Die Kunst würde darin bestehen, ein attraktives Vehikel für beide Seiten zu schaffen. Wenn man diese Kunst nicht beherrschen würde, würden solche Verträge herauskommen, die die Gemeinde bereits hatte und die man allesamt wegen grober, korruptionsstrafrechtlicher Bedenken habe kündigen müssen. Die Windkraft ist zu einem Großteil mit Steuergeld finanziert. Durch das ausgearbeitete Konzept würde ein Teil dieses Steuergelds nicht in den Taschen der Betreiber landen, sondern wieder anteilig an die Allgemeinheit für die Nutzung der Landschaft zurückfließen. BGM Pichler habe in das Konzept der gemeinnützigen Stiftung zusammen mit namhaften Experten hunderte Stunden investiert und es sei gelungen ein Modell für einen sekundären Nutzen von Steuergeld zu entwickeln. Den Herren Hainzl habe er zwei Versprechen gegeben. Einerseits, nicht die Presse einzuschalten und andererseits die Beschwerde gegen den Bescheid zurückzuziehen, wenn die Zeit reif sei. Beides gedenke er einzuhalten.

BGM Pichler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dass gegen den Genehmigungsbescheid Stanglalm Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht erhoben werden soll. Dazu ersucht er um ein Handzeichen.

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

BGM Pichler stellt den Antrag einen Tagesordnungspunkt zum Beschluss des Zurückziehens der gegenständlichen Beschwerde auf die Tagesordnung aufzunehmen und ersucht dazu um ein Handzeichen.

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

14. Beschluss zu Planungsmehrkosten, Nussmüller

(entfällt)

15. Beschluss zur Neuverordnung WG Traßnitz

BGM Pichler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Verordnung der öffentlich-rechtlichen Wegegenossenschaft Traßnitz in der vorliegenden Form¹⁶ beschließen und ersucht dazu um ein Handzeichen.

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

16. Beschluss des Termins der ersten GR-Sitzung 2020

BGM Pichler informiert, dass die Gemeinderatswahl am 22.03.2020 stattfinden wird. Davor wäre aus seiner Sicht noch eine Gemeinderatssitzung zum Beschluss des Rechnungsabschlusses 2019 sinnvoll. Als Termin schlägt er den 12.03.2020 vor.

BGM Pichler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge als Termin für die letzte Gemeinderatssitzung vor der Gemeinderatswahl den 12.03.2020, 18.00 Uhr, beschließen und ersucht dazu um ein Handzeichen.

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

17. Beschluss einer Entschließung bzgl. Schanzsattel, Wintersperre Alpi

BGM Pichler informiert, dass die Gemeinde Kindberg in der letzten Gemeinderatssitzung eine Entschließung bzgl. der kolportierten Wintersperre des Alpi gefasst hätte. Er spricht sich dafür

aus, dass die Gemeinde Stanz eine gleichlautende EntschlieÙung fassen solle. Die Gemeinde Fischbach sei darüber verständigt und werde den EntschlieÙungsantrag ebenfalls auf die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung nehmen.

BGM Pichler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge bzgl. kolportierter Wintersperre am Alpl eine sinngemäß gleichlautende EntschlieÙung¹⁷ fassen, wie der Gemeinderat der Stadtgemeinde Kindberg. Dazu ersucht er um ein Handzeichen.

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

18. Beschluss der neuen ISGS-Kostenstellen und Verträge

BGM Pichler erteilt VzBGM Gallbrunner das Wort, um über die geplanten Änderungen im ISGS zu berichten.

VzBGM Gallbrunner:

Berichtet, dass bei der letzten Sitzung des ISGS der Beschluss gefasst wurde, den ISGS aufzulösen. Dabei habe er ebenfalls mitgestimmt. Als Begründung für die Auflösung des ISGS gibt VzBGM Gallbrunner an, dass durch die VRV die Anschaffung eines eigenen Buchhaltungsprogramms nötig geworden sei. Dieses hätte einmalig ca. k€ 20 gekostet und laufende Kosten von ca. € 200,00 monatlich verursacht. Aus diesem Grund müsse nun jede Mitgliedsgemeinde eigene Verträge mit den Trägerorganisationen abschließen und für die Abrechnung in der gemeindeeigenen Buchhaltung eigene Kostenstellen schaffen. Die Abwicklung über den REV würde ebenso wie die Konditionen der Verträge mit den Trägerorganisationen unverändert bleiben. In der Stanz würden ca. 15 Personen von der Arbeit der Organisationen profitieren. Die Gesamtkosten dafür würden ca. k€ 35 pro Jahr betragen. Es sei ihm bewusst, dass die Auflösung des ISGS nun einen organisatorischen Mehraufwand für die Gemeinde darstellen würde.

BGM Pichler:

Sieht das Abstimmungsverhalten von VzBGM Gallbrunner im ISGS nicht mit der Meinung des GR abgestimmt und hochproblematisch. Insbesondere die Begründung der Auflösung - die Angst vor einem Buchhaltungsprogramm - kann er in keiner Weise nachvollziehen. Die Anforderungen der VRV wären auch mit der Schaffung einer Unterstelle in der Buchhaltung

jener Gemeinde zu bewerkstelligen gewesen, deren Bürgermeister derzeit die Vorsitzführung im ISGS innehat. Dies hätte keinerlei zusätzliche Kosten verursacht. Mit dem Beschluss zur Auflösung habe der ISGS jedenfalls den einzelnen Gemeinden die Abwicklung der Verträge aufgebürdet. Die Verhältnisse, die Verträge und die Frage, wer denn in Zukunft die Einhaltung und Abrechnung überwachen soll seien derzeit völlig ungeklärt.

Aus Sicht von BGM Pichler könne VzBGM Gallbrunner ohne Mandat des Gemeinderats eine so weitreichende Entscheidung gar nicht treffen. Er sei lediglich Delegierter des Gemeinderats in der Versammlung des ISGS und habe dort die Interessen der Gemeinde Stanz, und nicht die der SPÖ zu vertreten. Aus diesem Grund müsse er den Gemeinderat vor einer allfälligen Abstimmung im ISGS die Tagesordnung bekanntgeben, und würde in weiterer Folge mit einem Mandat des Gemeinderats ausgestattet werden. Dasselbe würde im Übrigen auch für das Abstimmungsverhalten im AWV gelten. Auch in diesem Gremium habe BGM Pichler nur beratende Funktion und VzBGM Gallbrunner volles Stimmrecht in Vertretung aller StanzerInnen.

Der Mehraufwand und die ungeklärte Rechtslage für die Gemeinde wären bzgl. ISGS leicht vermeidbar gewesen. BGM Pichler stellt VzBGM Gallbrunner die Frage, wo die zusätzlichen personellen Ressourcen zur Bewältigung dieser Aufgaben hergenommen werden sollen. Er stellt die Frage, ob er, VzBGM Gallbrunner, die Verträge und ihre Einhaltung kontrollieren und überwachen würde.

VzBGM Gallbrunner:

Dies würde Fr. Steiner vom REV erledigen.

BGM Pichler:

Mit Fr. Steiner würde keinerlei Rechtsverhältnis bestehen. Bei Schwierigkeiten oder Haftungen wäre sie nicht greifbar. Diese Situation sei dilettantisch gelöst worden. Im ISGS seien die ehemaligen roten Gemeinden des Bezirks vertreten. Er ersucht VzBGM Gallbrunner in den besagten Gremien zukünftig nicht nur zuzuhören und mitzustimmen, sondern davor auch nachzudenken.

VzBGM Gallbrunner:

Wenn die Gemeinde Stanz die Verträge mit den Trägern nun nicht bilateral beschließen würde, würden diese Stanzer Personen nicht weiter betreuen.

BGM Pichler:

Wer würde zB. die verschiedenen Trägerorganisationen kontrollieren, ob die Stunden laut dem Vertrag auch geleistet würden? Wie seien diese Ausgaben im Voranschlag der Gemeinde abgebildet? Dies seien nur zwei aus einer Vielzahl ungeklärter Fragen, über die sich VzBGM Gallbrunner vor der Abstimmung scheinbar nicht den Kopf zerbrochen hätte. Das Risiko für die Gemeinde würde sich jedenfalls deutlich erhöhen.

GR Th. Schabereiter:

Regt eine externe Prüfung der Verträge durch Experten an.

BGM Pichler:

GR Hafenscherer habe in der heutigen Fragestunde durchblicken lassen, dass er keine weiteren Kosten für externe Rechtsberatung mehr wünschen würde. Besonders die Materie der Pflegedienste sei jedoch eine rechtlich komplizierte.

GK Stadlhofer:

Spricht sich dafür aus, mit dem REV bzw. mit Fr. Steiner einen eigenen Vertrag zur Betreuung der Pflegeverträge abzuschließen.

BGM Pichler:

Ein solcher Vertrag müsste auch die Frage von allfälligen Haftungen klären. Die Durchführung der Pflegedienste sei eine sehr wichtige Sache und er sei persönlich froh darüber, dass die StanzerInnen kompetent und gut von den Trägervereinigungen betreut würden. In diesem nun rechtsfreie Zustand seien die Kosten aber völlig unkontrollierbar. Das Protokoll der letzten Sitzung des ISGS würde sogar explizit anführen, dass die Kosten „möglicherweise deutlich“ über den vereinbarten Kosten liegen könnten. Dies sei nicht akzeptabel und ein unnötiges Risiko, welches durch das unautorisierte Abstimmungsverhalten von VzBGM Gallbrunner entstanden sei. BGM Pichler schlägt vor, dass VzBGM Gallbrunner ihn bei der nächsten REV-Sitzung vertreten soll, und das Rechtsverhältnis zwischen dem REV und den Gemeinden klären solle. Dem stimmt VzBGM Gallbrunner zu. Er schlägt weiters vor, heute die drei

Verträge mit den Trägern zu beschließen und so schnell wie möglich eine Vereinbarung mit dem REV zu treffen.

GR Ellmaier:

Hält einen Vertrag mit Fr. Steiner für wichtig.

BGM Pichler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dass die Gemeinde Stanz nach der Auflösung des ISGS mit den drei Trägervereinigungen Caritas, Volkshilfe und SMP bilateral und bis auf Weiteres die vorliegenden Vereinbarungen¹⁸ trifft. Zur Abwicklung der Kontrolle der Vereinbarungen und der Abrechnungsmodalitäten soll mit dem REV ein gesonderter Vertrag geschlossen werden. Dazu ersucht er um ein Handzeichen.

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

19. Beschluss des Mietvertrags mit Fr. Dissauer, Stanz 46

BGM Pichler informiert den Gemeinderat, dass der Mietvertrag mit Fr. Dissauer nun fertig sei und beschossen werden könne. Der Raum sei weitgehend fertig und der Innenausbau würde bereits laufen.

GK Stadlhofer:

Der Vertrag sei vom Notar erstellt worden und somit in Ordnung.

GR D. Schabereiter:

Der Beschluss sei reine Formsache.

BGM Pichler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Mietvertrag mit Fr. Dissauer laut dem vorliegenden Vertragsentwurf¹⁹ beschließen und ersucht dazu um ein Handzeichen.

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

20. Beschluss zur Anschaffung von Displays am Gemeindeamt

BGM Pichler informiert, dass die Fertigstellung des Gemeindeamts sich auf der Zielgeraden befinden würde. Nötig seien nun noch die Anschaffung von Displays. Zwei Outdoor-Displays seien im Eingangsbereich geplant, ein großes Display im Sitzungssaal und ein etwas kleineres im Besprechungsraum. Ursprünglich sei im Sitzungssaal ein Beamer eingeplant gewesen, diese Technik sei aber bereits veraltet.

GR D. Schabereiter:

Merkt an, dass bei den Displays die Auflösung besser sei, als bei einem Beamer.

GK Stadlhofer:

Spricht sich dafür aus, für die Montage der Displays zwei Angebote einzuholen.

BGM Pichler:

Weist darauf hin, dass die Anschaffung der Displays mit 50% BZ-Mitteln gefördert werden würde. Für die Outdoor-Displays würde ein Angebot der Fa. Hitziger vorliegen, die Kosten für die anderen beiden Displays würden sich auf ca. € 900,00 (55“) und € 9.500,00 (98“) belaufen.

GK Stadlhofer:

Erkundigt sich, ob in diesen Angeboten auch das große Display für den Sitzungssaal beinhaltet sei.

BGM Pichler:

Bestätigt dies.

BGM Pichler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Anschaffung der Displays für das Gemeindeamt laut den vorliegenden Angeboten beschließen²⁰. Die beiden Displays für den Außenbereich sollen bei der Firma Hitziger bestellt werden, die beiden anderen Displays sollen nach der beiliegenden Kostenschätzung beschafft werden. Für die Montage sollen zwei Angebote eingeholt werden. Dazu ersucht er um ein Handzeichen.

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

21. Berichte des Bürgermeisters

21.1. Knoll Kabel TV

BGM Pichler berichtet, dass beim Kabelnetz Knoll nicht geklärt gewesen sei, wem dieses Netz gehören würde. Die Gemeinde habe abgezinst ca. k€ 130 in dieses Netz investiert. Bei einem geplanten Verkauf durch die Knoll KG wäre der Vorwurf der Untreue gegen Gemeinderatsmandatare im Raum gestanden, weshalb der Gemeinderat einstimmig beschlossen habe, die Eigentümerschaft gerichtlich feststellen zu lassen. BGM Pichler hält ausdrücklich fest, dass dies der einzige Klagsgrund gegen die Knoll KG gewesen sei.

In der letzten Tagsatzung habe der Richter das Urteil mündlich verkündet und festgestellt, dass sich das Kabelnetz bis Anfang der 2000er Jahre im Besitz der Gemeinde und diverser Interessensgemeinschaften befand, welche das Netz mit hohem persönlichem Einsatz ab der 1980er Jahre errichtet hätten. In den frühen 2000er Jahre sei das Netz jedoch „konkludent“ in den Besitz der Knoll KG übergegangen. Für diesen „Übergang“ wurde in den Protokollen kein GR-Beschluss gefunden.

Die jahrzehntelange Unklarheit sei somit beseitigt und es würde endlich Klarheit herrschen.

21.2. Klage Georg Rauscher

Herr Rauscher habe die Gemeinde geklagt. Grund der Klage seien undurchsichtige Schadensersatzforderungen aus der 2017 erfolgten Zwangsräumung der ersteigerten Liegenschaften. Herr Rauscher würde der Gemeinde seit Jahren seitenweise Literatur zukommen lassen, in denen er völlig haltlose Forderungen stellt. Die gerichtliche Zwangsräumung seien damals durch den Gerichtsvollzieher durchgeführt worden. Die Gemeinde als Beteiligte habe Herrn Rauscher sogar noch diverse kulante Nachfristen gewährt. Auch sei die korrekte Vorgangsweise vom Gericht lückenlos dokumentiert. Die Gemeinde müsse nun auf die Klage antworten. Der Fall sei der Rechtsschutzversicherung der Gemeinde gemeldet worden, ob Deckung besteht wird sich klären.

21.3. Neue Nahwärme Stanz

Im Zuge der Errichtung der neuen Stanzer Nahwärme sei bekannt geworden, dass der Fuhrhof seit seiner Errichtung über keine Benützungsbewilligung verfüge. Dies müsse nun am 20.12.2019 nachgeholt werden. Es sei zu hoffen, dass im Zuge dessen keine gravierenden

Verfahrensmängel aus der Vergangenheit auftauchen würden. Zur Bauverhandlung zur Errichtung der Heizanlage seien alle Nachbarn geladen, alle erforderlichen Gutachten würden vorliegen und die Anlage sei durch ihre Konzeption weit entfernt von allfälligen Immissionsgrenzen. Das Konzept sehe ein Lager für ca. 50 Schüttraummeter Hackgut und zwei jeweils 199 KW-Kessel vor. Außerdem sei derzeit geplant, das Projekt in eine FFG-Forschungskooperation miteinzubinden.

21.4. Berufungen Ferienwohnungsabgabe

Die Erhebungen zu den Stanzer Ferienwohnungen habe ergeben, dass es in der Vergangenheit einige Besitzer von Ferienwohnungen und -hütten gegeben hätte, die die Abgabe entweder noch nie oder in zu geringem Ausmaß bezahlt hätten. Auch seien Objekte aufgetaucht, welche über keine Hausnummer verfügt hätten. Diese Altlasten wurden bereinigt und die Eigentümer erhielten nun, wie alle anderen auch, aktualisierte Abgabenbescheide. Bei einigen dieser Vorschreibungen sei es zu Berufungen gekommen. Bürgermeister Pichler schlägt dem Gemeinderat vor, dass es Anfang 2020 bei all diesen strittigen Objekten weitere Ermittlungsverfahren geben werde, und dass die einzelnen Fälle alsdann dem Gemeinderat zur Entscheidung vorgelegt werden sollen. Dem stimmt der Gemeinderat zu.

22. Beschluss der Neuverordnung der Wegegenossenschaft Sonnblick

BGM Pichler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Verordnung der öffentlich-rechtlichen Wegegenossenschaft Sonnblick in der vorliegenden Form²¹ beschließen und ersucht dazu um ein Handzeichen.

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

23. Beschluss zum Kauf der Liegenschaft der Raiffeisenbank Stanz

BGM Pichler verkündet, dass die Gemeinde Stanz ein Verkaufsoffert der Raiffeisenbank Stanz bekommen habe. In den Medien sei verlautbart worden, dass die Bank ihren Service umstellen werde, damit würde sie kein so großes Geschäftslokal mehr benötigen und auf Selbstbedienungsterminals umrüsten. Für die Gemeinde Stanz seien für die Ortsentwicklung die Parkplätze existentiell wichtig. Die Raiffeisenbank würden jedoch nur das gesamte

Grundstück samt Gebäude veräußern, die Verhandlungen dazu würden seit Monaten laufen. Von einem Sachwert von k€ 600 habe BGM Pichler den Preis bis auf k€ 330 verhandeln können.

Für die langfristigen Mieter des Objekts würde sich nichts ändern, die Erträge würden monatlich bei ca. € 1.700,00 liegen. Die Kosten für die Finanzierung auf 15 Jahre würden monatlich ca. € 2.000,00 betragen, somit müsse die Gemeinde monatlich ca. € 300,00 zuschießen. Dies sei für die Gemeinde leistbar und damit zu empfehlen.

Die Sanierungsplanung des Parkplatzes im Zuge der Erneuerung der Ortsdurchfahrt 2020 sei bereits in vollem Gange und Ziel sei es, noch vor dem Sommer 2020 die verkehrsberuhigte Ortsdurchfahrt fertigzustellen. Der Raiffeisen-Parkplatz soll in diesem Konzept neu gestaltet werden um 30% mehr Stellplätze unterzubringen. Dies sei wichtig für den neuen Nahversorger aber auch für die Wirte im Dorf. Die Gemeinde würde mit dem neuen Konzept über 30 Parkplätze direkt im Ortskern verfügen.

BGM Pichler spricht sich dafür aus, dass die verbleibenden Maschinen der Raiffeisenbank ins Sewerahauss umziehen. Im ehemaligen Kost-Nix-Laden soll ein Shared-Space-Büro für Versicherungsmakler und Beratungen entstehen.

GR Hafenscherer:

Hält den Kauf für eine gute Sache und ist der Meinung, dass man sofort zuschlagen müsse.

VzBGM Gallbrunner:

Spricht sich auch für den Kauf aus, da ansonsten die Gefahr bestehen würde, dass ein Dritter die Parkplätze sperren könnte.

GRⁱⁿ Eder:

Stellt die Frage, wo die Bewohner des Gemysag-Hauses parken sollen, wenn das Grundstück an die Gemeinde fällt.

BGM Pichler:

Einige Bewohner hätten hinter der Raiffeisenbank Carports und Garagen gemietet. Diese sollen weiterhin zur Verfügung stehen. Die Zurverfügungstellung von Parkplätzen für das Objekt Stanz 78 und 78a sei jedoch grundsätzlich Sache der Gemysag bzw. der Eigentümer.

Er habe den Kauf der Raiffeisenliegenschaft seit längerer Zeit vorbereitet, habe dazu auch ein Schätzgutachten eines gerichtlich beeideten Sachverständigen als Fremdvergleich eingeholt und würde sich klarerweise für den Erwerb durch die Gemeinde aussprechen. Praktischerweise habe die Raiffeisenbank zum Kaufangebot auch ein Finanzierungsangebot beigelegt. Der Gemeinderat müsse nun entscheiden, ob man die Finanzierung auf 15 oder 20 Jahre wünsche. Ein zweites Finanzierungsangebot sei aus seiner Sicht nicht nötig, da das Angebot eine Verzinsung von 0,78% aufweisen würde. Außerdem solle man nicht riskieren, dass die Raiffeisenbank das Kaufangebot zurückziehen könnte.

BGM Pichler stellt den Antrag der Gemeinderat möge beschließen, dass die Gemeinde die Liegenschaft der Raiffeisenbank Stanz, Grundstück .335/1 KG 60230 Stanz um k€ 330 erwirbt. Die Finanzierung soll laut beiliegendem Darlehensvertrag²² auf 15 Jahre erfolgen. Die Kosten für das zusätzliche Schätzgutachten in der Höhe von € 1.800,00 exkl. werden von der Gemeinde getragen. Dazu ersucht er um ein Handzeichen.

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

24. Beschluss zur neuen Nutzungsvereinbarung der Bücherei

BGM Pichler informiert, dass die Pfarre Stanz den Vertrag zur gemeinsamen Trägerschaft der Bücherei aus Kostengründen gekündigt habe. Er habe sich daraufhin zwei Mal mit Vertretern der Pfarre und Diözese getroffen. Nun sei von der Diözese ein Entwurf zu einer Nutzungsvereinbarung des Büchereigebäudes vorgelegt worden. Ein Kauf des Objekts durch die Gemeinde steht für die Diözese nicht zur Diskussion. BGM Pichler schlägt deshalb vor, mittelfristig die Bücherei an diesem Standort zu belassen. Die Gemeinde würde nun für die Betriebskosten und das Personal aufkommen müssen, die Pfarre würde lediglich die Gebäudeversicherung finanzieren.

GR Th. Schabereiter:

Sieht zum Abschluss der Vereinbarung und zur Fortführung der Bücherei keine Alternative.

VzBGM Gallbrunner:

Hält den derzeitigen Standort für perfekt.

BGM Pichler:

Spricht sich für den Abschluss der Vereinbarung aus. Das Gebäude selbst sei feucht, eine Renovierung durch die Gemeinde heikel, da man mit dem Denkmalschutz Probleme bekommen könnte. Mittelfristig soll nach alternativen Standorten gesucht werden.

BGM Pichler stellt den Antrag der Gemeinderat möge den Abschluss der Nutzungsvereinbarung in der vorliegenden Form²³ beschließen. Dazu ersucht er um ein Handzeichen.

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

25. Beschluss zum Abschluss des Mietvertrags mit der SG Ennstal bzgl. Ladenlokal Nahversorger

BGM Pichler berichtet, dass der Gemeinderat Fr. Girz mit der Erstellung eines Nahversorgungskonzepts beauftragt habe. Nun sei das Konzept fertig (Zusatzaufwand von 20 Mehrstunden sind angefallen), die Finanzierung sei fixiert und es sei ihm auch eine besondere Freude verkünden zu können, dass es auch gelungen sei, eine Betreiberin zu finden. Die Wiedereröffnung eines Nahversorgers im Ortszentrum sei somit fix und der Eröffnungstermin sei für den 28.03.2020 avisiert.

BGM Pichler erteilt Fr. Girz das Wort.

Fr. Girz:

Begrüßt den Gemeinderat und die Zuhörer und berichtet, dass sie im zeitlichen Nahbereich der Beauftragung durch den Stanzer Gemeinderat auf einer Fachmesse in Amsterdam gewesen sei, bei der die neuesten Trends im Bereich Nahversorgung präsentiert wurden. Das Interesse der großen Handelskonzerne an einem Standort in einem Dorf wie der Stanz sei leider gering und die ländliche Nahversorgung generell ein Problem. Ohne Nahversorgung sei jedoch kein Dorfleben möglich. Das Ziel sei deshalb gewesen, ein innovatives Konzept zu schaffen, das nachhaltig und für die Stanzer Bevölkerung passend sei.

Die Stanz habe schon bisher Zukunftsmut bewiesen und bei wichtigen Entscheidungen immer wieder die Bevölkerung eingebunden. Damit hat sich die Stanz bei vielen Playern schon den

Ruf eines Game Changers erworben. Dies wiederum würde der Stanz Kraft bei den wichtigen Verhandlungen verleihen.

Sie sei in den letzten Wochen mit BGM Pichler und einer Gruppe interessierter Gemeinderäte viel unterwegs gewesen und habe sich viele Nahversorgungskonzepte angesehen und die Betreiber innovativer Modelle besucht. Man habe sich die Strategien der großen Konzerne angesehen und die Menschen und Akteure dahinter kennengelernt. Die Recherchen waren sehr umfassend, vieles wurde betrachtet, der derzeitige Wandel in den Konzernen mit neuen und jungen Managern berücksichtigt. Innovative Konzepte würde es viele geben, jedoch sei ein aus all diesen Konzepten abgeleiteter Masterplan sehr selten. Das Ziel sei gewesen, dass der neue Stanzer Nahversorger flott, zukunftsfähig und tragfähig sei – die Kaufleute müssten davon ohne Subventionen leben können. Auf diese Weise sei für die Stanz ein Gesamtkonzept und daraus eine Handlungsempfehlung entstanden, in der extrem viel Energie und Know-How stecken würde.

Erst nach Fertigstellung des Gesamtkonzept sei man in die Verhandlungen mit den großen Playern gegangen. Man habe auf diese Weise sozusagen den Spieß umgedreht, den großen Lieferketten ein Konzept vorgestellt und sie gefragt, ob sie dafür der richtige Partner wären. Dies sei für die Lieferanten sehr mühsam gewesen, da sie noch nie in der Situation waren, dass ihnen jemand ein fertiges Konzept präsentiert und ihnen sagt, was er will.

In weiterer Folge wurden viele Gespräche geführt und die Angebote der Lieferanten wurden mit einem Punktesystem bewertet. Die Auswertung habe ergeben, dass die Firma Kastner mit der Marke Nah&Frisch die beste Performance abgeliefert habe. Diese seien sehr stark im Bio- und Gastro-Sortiment und hätten viel zu bieten. Die Fa. Kastner habe die Verhandlungsgruppe zu einer Tagestour durch drei Bundesländer eingeladen und habe verschiedene Läden vorgestellt. Auch habe sie Kennzahlen geliefert und konnte alle Fragen zufriedenstellend beantworten. Beim REWE-Konzern sei all dies nicht möglich gewesen. Somit sei die Entscheidung zugunsten der Fa. Kastner und die Marke Nah&Frisch getroffen worden.

Die Marke Nah&Frisch werde derzeit einem Refurbishment unterzogen, die Optik würde verjüngt werden und den Außenauftritt gestaltet nun ein ehemaliger Mitarbeiter des Servus-Magazins. Somit sei auch der optische Stil erstklassig.

Das Lieferunternehmen und der oder die Betreiberin müssten sich auf Augenhöhe begegnen können. Dies sei mit der Erstellung des Konzepts und die Verhandlungen mit der Fa. Kastner geglückt. Eine besondere Freude sei, dass Beatrix Brandner sich entschieden habe die neue Betreiberin des Stanzer Nahversorgers im Ortszentrum zu werden.

(der Gemeinderat und die Zuhörer applaudieren frenetisch)

GRⁱⁿ Brandner:

Sie habe sich vor einigen Tagen dazu entschieden, da sie der Meinung sei, dass ein Nahversorger in der Stanz locker lebensfähig sei. Sie werde die Postpartnerschaft übernehmen und verstärkt auf regionale Produkte setzen. Dazu würde sie sich eine Kooperation mit den Stanzer Bauern wünschen. Nun würde sie vier Teilzeitkräfte suchen und freue sich schon auf die Eröffnung Ende März 2020.

Fr. Girz:

Die Verhandlungen seien sehr intensiv gewesen. Mit der Marke ADEG habe das Konzept nicht funktioniert.

GRⁱⁿ Brandner:

Mit der Marke ADEG seien die Diskussionen zu zäh gewesen, man habe sich vielfach im Kreis bewegt. Die wahre Marke eines Nahversorgers sei seine Kauffrau. Sie habe jedenfalls viele Ideen, die sie gerne umsetzen würde.

Fr. Girz:

Wichtig sei auch gewesen, dass man eine Lösung parat habe, falls der Kauffrau Brandner etwas passieren sollte. Somit sei recht bald festgestanden, dass es gut wäre, wenn die Einrichtung des Geschäfts der Gemeinde gehören würde. Damit könnte man im Notfall sofort mit einem anderen Betreiber neu starten. Förderungen dafür, wie in Niederösterreich, würde es in der Steiermark leider nicht geben. Sie sei jedenfalls überzeugt, eine gute Lösung für die Stanz gefunden zu haben.

BGM Pichler:

Bedankt sich bei Fr. Girz und GRⁱⁿ Brandner und regt einen weiteren Applaus an.

(der Gemeinderat und die Zuhörer applaudieren erneut)

BGM Pichler:

Er sei sehr froh, dass es nach hunderten Stunden, die er und das Team bereits investiert hätten, eine so gute und tragfähige Lösung geben würde. Ziel sei nämlich nicht, dass die Gemeinde zu einem Nahversorger monatlich dazuzahlen würde. Dies sei nicht zuletzt unfair gegenüber anderen Betrieben, die keine Zuzahlung erhalten würden. Ziel sei aber, dass die Gemeinde eine Mitsprache bei der Betreiberin hat. Deshalb wäre es schlau, dass die Gemeinde das Ladenlokal mietet und der Betreiberin überbindet. BGM Pichler schlägt deshalb vor, dass die Gemeinde die Ladeneinrichtung zur Verfügung stellen soll. Dies sei Teil des Mietvertrags mit der SG Ennstal. Der Lieferant kommt für die Kosten des Systems auf und die Betreiberin liefert die notwendige Bankgarantie und den Kontokorrentkredit. Die Fa. Kastner sei jedenfalls guter Dinge, die Parkplätze bei der Raiffeisenbank seien gesichert und der Laden würde eine Top-Ausstattung erhalten. Auch die SG Ennstal sei über diese Entwicklung sehr froh, die Wohnungen seien allesamt vergeben und nun sei auch das Untergeschoß ausgebucht.

Der zu beschließende Mietvertrag sei im Wesentlichen identisch mit dem Mietvertrag für den Friseurladen, lediglich die Kosten für die Einrichtung würden dazukommen. Diese Kosten würden ca. € 1.800,00 pro Monat für zehn Jahre betragen. Die Gemeinde sei damit Eigentümerin der gesamten Einrichtung und Technik.

GR Hafenscherer:

Gratuliert und wünscht GRⁱⁿ Brandner Alles Gute.

VzBGM Gallbrunner:

Gratuliert ebenso, sieht einen großen Vorteil für die Stanz und hält es darüber hinaus für einen Vorteil, dass die Betreiberin eine Stanzerin ist.

BGM Pichler:

Geht davon aus, dass mit Fr. Brandner eine gute Vertrauensbasis herrschen würde und ist froh über die gute Lösung. Dieses Kapitel könne nun endlich abgeschlossen werden. Er erkundigt sich, ob es zu Thema weitere Wortmeldungen geben würde, oder ob nun alle sprachlos seien.

GK Stadlhofer:

Zwei große Lösungen in einer Sitzung zu erfahren, nämlich den Kauf des Gebäudes der Raiffeisenbank und den Abschluss des Nahversorgungsproblems, sei etwas viel.

BGM Pichler:

Es sei schließlich Weihnachten.

BGM Pichler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Abschluss des Mietvertrags für den Nahversorger²⁴ mit der SG Ennstal beschließen und ersucht dazu um ein Handzeichen.

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

BGM Pichler bedankt sich beim Gemeinderat für die Weitsicht.

26. Grundsatzbeschluss der Überbindung des Mietvertrags mit der SG Ennstal bzgl. Nahversorger auf Beatrix Brandner

BGM Pichler erklärt, dass der Notar nun einen Vertrag zwischen Gemeinde und Frau Brandner ausarbeiten wird. Dieser sei im Detail in der Sitzung im März zu beschließen.

BGM Pichler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss fassen, dass der soeben beschlossene Mietvertrag mit der SG Ennstal bzgl. Nahversorger ohne Aufpreis und ohne die Kosten für die Einrichtung an Fr. Brandner überbunden werden soll. Dazu ersucht er um ein Handzeichen.

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

(eine Enthaltung: GRⁱⁿ Brandner)

27. Beschluss zu einer Mietzuzahlung zum Kindberger RegioShop

BGM Pichler berichtet, dass ihn BGM Sander aus Kindberg gebeten habe, sich bei den Mietkosten für den geplanten Kindberger RegioShop zu beteiligen. Der avisierte Mietkostenzuschuss sollte bei € 150,00 monatlich liegen. Im Gegenzug dazu hätten Stanzer

Betriebe die Möglichkeit, ihre Waren in diesem Shop gegen Kommission feilzubieten. Es sei ihm eine Liste der Stanzer Betriebe übermittelt worden, welche sich dafür angemeldet hätten. Diese Liste sei jedoch leider nicht korrekt. Er stellt dem Gemeinderat die Frage, ob die Stanz sich bei den Mietkosten am RegioShop beteiligen soll?

GR D. Schabereiter:

Hält eine Zuzahlung nicht für sinnvoll, da die Stanz in Kindberg ein eigenes Lokal für die Gewerbebetriebe angemietet hat.

VzBGM Gallbrunner:

Stimmt dem zu.

GR Ellmaier:

Stimmt dem zu.

GR Hafenscherer:

Ist der Meinung, dass man jetzt, wo man einen eigenen Nahversorger habe, nicht Kundschaft nach Kindberg schicken soll.

GR Maierhofer:

Die Kunden sollten eher in die Stanz kommen.

BGM Pichler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dass sich die Gemeinde Stanz nicht an den Kosten für den Kindberger RegioShop beteiligen soll. Dazu ersucht er um ein Handzeichen.

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

28. Beschluss zum Ansuchen um Kostenbeteiligung der Wegegenossenschaft Kienegger-Fleißner²

BGM Pichler erklärt den Hintergrund des Verfahrens, nach dem die Familie Maria Kohlhuber und Adam Kobrys um die Schaffung eines Auffüllungsgebiets zur Errichtung eines Einfamilienhauses angesucht hätten. Dazu sei es notwendig, dass das Anwesen Dornhofer aus der gelben Zone des Gefahrenzonenplans der WLV herausgelöst werden muss. Nach

Erfüllung der wasserrechtlichen und baulichen Notwendigkeiten müsse die WLV nun eine Änderung der Gefahrenzonen bestätigen. Danach würde die Gemeinde ein Verfahren nach dem ROG zur Schaffung eines Auffüllungsgebiets veranlassen.

Nun habe die Wegegenossenschaft Kienegger-Fleißner um Zuschuss zu den Asphaltierungsarbeiten nach der wasserrechtlich bewilligten baulichen Änderung eines Teils der Zufahrtsstraße angesucht.

BGM Pichler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dass die Gemeinde für die Asphaltierung des Teilstücks der Wegegenossenschaft Kienegger-Fleißner einen Zuschuss von 10% der Gesamtkosten von € 24.829,66, somit € 2.482,97 gewähren soll. Dazu ersucht er um ein Handzeichen.

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

Da es in letzter Zeit vermehrt Anfragen von Wegegenossenschaften und Privaten zu Zuschüssen zu Asphaltierungsarbeiten gegeben habe schlägt BGM Pichler vor, den Infrastrukturausschuss mit der Ausarbeitung einer einheitlichen Regelung zu Zuschüssen zu beauftragen.

Dem stimmt der Gemeinderat zu.

29. Beschluss zum Ansuchen um Rückerstattung von Sanierungskosten, WG Peinsipp³

BGM Pichler informiert, dass die Wegegenossenschaft Peinsipp schon lange an einem Projekt zur Generalsanierung ihres Weges arbeiten würde. Eine Umsetzung sei jedoch nicht in naher Zukunft zu erwarten. Deshalb habe die Genossenschaft kleinere Sanierungen am Weg durchgeführt.

GR Th. Schabereiter:

Hält eine Übernahme der Kosten durch die Gemeinde alle zwei Jahre für vertretbar.

BGM Pichler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dass die Gemeinde für die Sanierung von Teilstücken der Wegegenossenschaft Peinsipp 100% der Gesamtkosten von € 765,14 übernehmen soll. Dazu ersucht er um ein Handzeichen.

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

30. Beschluss zum Ansuchen um Ausdehnung des Winterdienstes, WG Traßnitz⁶

Aufgrund der Routenführung der Müllabfuhr hat die Wegegenossenschaft Traßnitz beantragt, den Winterdienst der Gemeinde bis zur Kurve bzw. Abzweigung oberhalb des Anwesens Kerschbaumer vlg. Senger auszudehnen.

BGM Pichler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dass dem Ansuchen der WG Traßnitz um Ausdehnung des Winterdienstes der Gemeinde bis zur Kurve bzw. Abzweigung oberhalb des Anwesens Kerschbaumer vlg. Senger entsprochen werden soll. Dazu ersucht er um ein Handzeichen.

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

31. Beschluss zum Ansuchen um Aufstellung von zwei Verkehrsspiegel, Hr. Lechner⁷

BGM Pichler stellt fest, dass die Ausfahrt unterhalb des Anwesens Lechner vlg. Stoariegler auf die L114 sehr schwer einsehbar sei. Die Aufstellung von zwei beschlagfreien Spiegeln mache Sinn. Er schlägt vor, dass die Gemeinde die Kosten für einen Spiegel tragen soll. Den anderen soll die Wegegenossenschaft finanzieren. Dem stimmt der Gemeinderat zu.

BGM Pichler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dass die Gemeinde die Kosten für einen beschlagfreien Spiegel bei der Ausfahrt Lechner vlg. Stoariegler auf die L114 tragen soll. Dazu ersucht er um ein Handzeichen.

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

32. Beschluss des Zurückziehens der Beschwerde gegen den Genehmigungsbescheid Stanglalm

BGM Pichler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dass die Gemeinde die Beschwerde beim BVwG gegen den Genehmigungsbescheid Stanglalm zurückziehen soll. Dazu ersucht er um ein Handzeichen.

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

Bürgermeister Pichler bedankt sich bei den anwesenden Zuhörern für ihr Interesse, wünscht Frohe Weihnachten und ein gutes Neues Jahr und schließt die öffentliche Sitzung um 2000 Uhr.

Folgende Beschlüsse wurden gefasst:

- Beschluss zur Aufnahme eines Punktes auf die Tagesordnung, Neuverordnung WG Sonnblick
- Beschluss zur Aufnahme eines Punktes auf die Tagesordnung, Kauf der Liegenschaft der Raiffeisenbank Stanz
- Beschluss zur Aufnahme eines Punktes auf die Tagesordnung, Nutzungsvereinbarung Bücherei
- Beschluss zur Aufnahme eines Punktes auf die Tagesordnung, Mietvertrag Nahversorger
- Beschluss zur Aufnahme eines Punktes auf die Tagesordnung, Überbindung Mietvertrag Nahversorger
- Beschluss zur Aufnahme eines Punktes auf die Tagesordnung, Mietzahlung zum Kindberger RegioShop
- Beschluss zur Aufnahme eines Punktes auf die Tagesordnung, Behandlung des Einlaufs der Wegegenossenschaft Kienegger-Fleißner
- Beschluss zur Aufnahme eines Punktes auf die Tagesordnung, Behandlung des Einlaufs der Wegegenossenschaft Peinsipp
- Beschluss zur Aufnahme eines Punktes auf die Tagesordnung, Behandlung des Einlaufs der Wegegenossenschaft Traßnitz
- Beschluss zur Aufnahme eines Punktes auf die Tagesordnung, Behandlung des Einlaufs von Herrn Lechner, Spiegel L114

- Beschluss des Voranschlages 2020
- Beschluss des Hebesatzes 2020
- Beschluss des Kassenkredits 2020
- Beschluss des Gesamtbetrags von Darlehen 2020
- Beschluss des Dienstpostenplans 2020
- Beschluss des Mittelfristigen Finanzplans
- Beschluss des Wirtschaftsplanes der Gemeinde Stanz im Mürztal Orts- und Infrastrukturentwicklungs KG 2020
- Beschluss der Vereinbarung zur Vermögensaufteilung FF Stanz – Gemeinde Stanz
- Beschluss zum Einschreiten, Bescheidbeschwerde Stanglalm
- Beschluss zur Aufnahme eines Punktes auf die Tagesordnung, Zurückziehung Bescheidbeschwerde Stanglalm
- Beschluss zur Neuverordnung WG Traßnitz
- Beschluss des Termins der ersten GR-Sitzung 2020
- Beschluss einer Entschließung bzgl. Schanzsattel, Wintersperre Alpl
- Beschluss der neuen ISGS-Kostenstellen und Verträge
- Beschluss des Mietvertrags mit Fr. Dissauer, Stanz 46
- Beschluss zur Anschaffung von Displays am Gemeindeamt
- Beschluss der Neuverordnung der Wegegenossenschaft Sonnblick
- Beschluss zum Kauf der Liegenschaft der Raiffeisenbank Stanz
- Beschluss zur neuen Nutzungsvereinbarung der Bücherei
- Beschluss zur neuen Nutzungsvereinbarung der Bücherei
- Beschluss zum Abschluss des Mietvertrags mit der SG Ennstal bzgl. Ladenlokal Nahversorger
- Grundsatzbeschluss der Überbindung des Mietvertrags mit der SG Ennstal bzgl. Nahversorger auf Beatrix Brandner
- Beschluss zu einer Mietzahlung zum Kindberger RegioShop
- Beschluss zum Ansuchen um Kostenbeteiligung der Wegegenossenschaft Kienegger-Fleißner
- Beschluss zum Ansuchen um Rückerstattung von Sanierungskosten, WG Peinsipp
- Beschluss zum Ansuchen um Ausdehnung des Winterdienstes, WG Traßnitz
- Beschluss zum Ansuchen um Aufstellung von zwei Verkehrsspiegel, Hr. Lechner



ÖFFENTLICH

- Beschluss des Zurückziehens der Beschwerde gegen den Genehmigungsbescheid Stanglalm



ÖFFENTLICH

Die Verhandlungsschrift für die Sitzung besteht inklusive Anhang aus 135 Seiten.

Stanz im Mürztal, am 12.12.2019

Vorsitzender
Bürgermeister DI Friedrich Pichler
i.V. Vizebürgermeister Kurt Gallbrunner

Schriftführer
GR Christian Maierhofer
i.V. GR Martin Kelemina

Schriftführer
GR Johann Ellmaier
i.V. GR Thomas Schabereiter

Schriftführer
GR Dieter Schabereiter
i.V. GR Julia Pichler

Anhang als integrierender Bestandteil der Verhandlungsschrift, Texte werden zum Beschlusstext erhoben:

-
- ¹ Nachweis über die ordnungsgemäße Ladung
 - ² Einlauf, WG Kienegger-Fleißner
 - ³ Einlauf, WG Peinsipp
 - ⁴ Einlauf, Widerspruch Erlacher
 - ⁵ Einlauf, Privatweg Brandstatt
 - ⁶ Einlauf, WG Traßnitz
 - ⁷ Einlauf, Ansuchen Verkehrsspiegel L114
 - ⁸ Einlauf, Forderung Rauscher
 - ⁹ VA 2020, Auszug
 - ¹⁰ Angebot Kassenkredit 2020
 - ¹¹ Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienste 2020 (Leerseiten entfernt)
 - ¹² Dienstpostenplan 2020
 - ¹³ MFP ab 2020 (Leerseiten entfernt)
 - ¹⁴ Wirtschaftsplan der Gemeinde Stanz im Mürztal Orts- und Infrastrukturentwicklungs KG 2020
 - ¹⁵ Vereinbarung Vermögensaufteilung FF Stanz
 - ¹⁶ Verordnung WG Traßnitz
 - ¹⁷ Entschließung Kindberg
 - ¹⁸ Vereinbarungen ehem. ISGS
 - ¹⁹ Mietvertrag Dissauer, Friseurladen Stanz 46
 - ²⁰ Angebote Displays
 - ²¹ Verordnung WG Sonnblick
 - ²² Angebot Darlehen Kauf Raiffeisenbank Stanz
 - ²³ Nutzungsvereinbarung Bücherei
 - ²⁴ Mietvertrag Nahversorger

1

Von: **Raimund Lebner** r.lebner@stanz.at 
Betreff: Einladung zur Gemeinderatssitzung I 12.12.2019 | 1800
Datum: 5. Dezember 2019 um 15:12
An: Johann Ellmaier ellmaier.johann@gmail.com, Maria Bruggraber bruggrabers@aon.at, Waltraud Eder waltraud_eder@a1.net,
Martin Kelemina martin.kelemina@gmail.com, Thomas Schabereiter schabereiter@gmx.at, Erich Haas erichhaas@gmx.at,
Beatrix Brandner brandner@fuerdienstanz.at, Julia Pichler julia_pichler1@gmx.at, Kurt Gallbrunner kurt.gallbrunner@yahoo.de,
Dieter Schabereiter dieter.schabereiter@vatubulars.com, Christian Maierhofer skichri.30@gmail.com, Johann Hafenschere
leitenbauer21@gmail.com, Bruno Stadlhofer b.stadlhofer@gmail.com, Franz Friesenbichler
franzfriesenbichlerhanni@gmail.com
Kopie: Friedrich Pichler buergermeister@stanz.at

Werte Gemeinderätinnen und Gemeinderäte!

Beachtet bitte die beiliegende Einladung zur Gemeinderatssitzung.

Gemäß GemO §34 Abs.1 lit.e liegt am Gemeindeamt ein Ordner mit den relevanten Unterlagen zu den Punkten der Tagesordnung der Gemeinderatssitzung zur Einsichtnahme während der Amtsstunden auf.

Mit freundlichen Grüßen,

Raimund Lebner

Gemeinde Stanz im Mürztal

8653 Stanz im Mürztal 61

T +43 (0) 3865 8202

M +43 (0) 664 8869 0565

E r.lebner@stanz.at

W stanz.at



2019-12-12_Einl
_GR.pdf



office@stanz.at

www.stanz.at

An die Mitglieder des

GEMEINDERATS
Gemeinderat Stanz im Mürztal

EINLADUNG - KUNDMACHUNG

Bearbeiter: Raimund Lebner
Gemeindeamt Stanz im Mürztal
Adresse: A-8653 Stanz im Mürztal 61
Telefon: 43 (0) 3865 8202
E-Mail: r.lebner@stanz.at

Stanz, am 05.12.2019

GZ: 004-1/002-2019-8

Gemeinderatssitzung am 12.12.2019

KUNDMACHUNG

Am Donnerstag, den 12.12.2019 mit Beginn um 18.00 Uhr, findet im Sitzungssaal der Freiwilligen Feuerwehr Stanz im Mürztal eine öffentliche Gemeinderatssitzung statt.

Tagesordnung:

1. Fragestunde
2. Beschluss der Sitzungsprotokolle der Gemeinderatssitzungen vom 12.09.2019 und 04.11.2019
3. Einläufe
4. Bericht des Prüfungsausschusses
5. Beschluss des Voranschlags 2020
6. Beschluss des Hebesatzes 2020
7. Beschluss des Kassenkredits 2020
8. Beschluss des Gesamtbetrags von Darlehen 2020
9. Beschluss des Dienstpostenplans 2020
10. Beschluss des Mittelfristigen Finanzplans
11. Beschluss des Wirtschaftsplanes der Gemeinde Stanz im Mürztal Orts- und Infrastrukturentwicklungs KG 2020
12. Beschluss der Vereinbarung zur Vermögensaufteilung FF Stanz – Gemeinde Stanz
13. Beschluss zum Einschreiten, Bescheidbeschwerde Stanglalm
14. Beschluss zu Planungsmehrkosten, Nussmüller



15. Beschluss zur Neuverordnung WG Traßnitz
16. Beschluss des Termins der ersten GR-Sitzung 2020
17. Beschluss einer Entschließung bzgl. Schanzsattel, Wintersperre Alpl
18. Beschluss der neuen ISGS-Kostenstellen und Verträge
19. Beschluss des Mietvertrags mit Fr. Dissauer, Stanz 46
20. Beschluss zur Anschaffung von Displays am Gemeindeamt
21. Berichte des Bürgermeisters
22. Tagesordnungspunkte unter Ausschluss der Öffentlichkeit

Der Bürgermeister

DI Friedrich Pichler, eh.

2

Herbert Ellmeier
Brandstatt 23
8653 Stanz

KOPIE

Gemeindeamt Stanz i. M.	
Po. Bez. Bruck-Murzzuschlag	
EMPHANG	03. April 2019
Zu	Bg.
Stanz, 3. April 2019	

Gemeindeamt Stanz
8653 Stanz

Betr.: Änderungsmaßnahmen
WG Kinegger – Fleissner

Ansuchen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Anlässlich der bevorstehenden Änderungsmaßnahmen der Straße Kinegger – Fleissner im Bereich Kohlhuber Konrad (ca. 125 lfm Asphalt neu) ersuche ich Sie als Obmann der WG höflich um eine finanzielle Unterstützung.

Vielen Dank im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Ellmeier



ÖFFENTLICH

KOPIE
KOPIE



office@stanz.at
www.stanz.at

An
Weggenossenschaft Kinegger-Fleissner
z.Hd. Obmann Herbert Ellmeier
Brandstatt 23
8653 Stanz im Mürztal

Bearbeiter: Sylvia Maria Ellmeier
Gemeindeamt Stanz im Mürztal
Adresse: A-8653 Stanz im Mürztal 61
Telefon: 43 (0) 3865 8202-2
E-Mail: s.ellmeier@stanz.at

Stanz, am 03. Dezember 2019
GZ: 004-1/015-2019-2

Betreff: Antwortschreiben auf Ihr Ansuchen

Sehr geehrter Herr Ellmeier!

Bezugnehmend auf Ihr Ansuchen vom 03.04.2019 informieren wir Sie darüber, dass Ihr Ansuchen um Zuschuss zur Straßenbau-Änderungsmaßnahme in der Gemeinderatssitzung am 23.05.2019 behandelt wurde.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 24.06.2019 den Einlauf behandelt. Ein konkreter Beschluss kann erst nach Vortage der Rechnung abgegeben werden.

Am 26.11.2019 ist diese Rechnung in Kopie inkl. der Zahlungsbestätigung bei uns eingelangt. Aufgrund dessen wird Ihr Ansuchen dem Gemeinderat am 12.12.2019 erneut vorgelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen,
Gemeindeamt Stanz
8653 Stanz i. M.
Pol. Bezirk Bruck-Mürzzuschlag

Sylvia Maria Ellmeier
Gemeinde Stanz im Mürztal

Seite 1 von 1



HITTHALLER

Höchstbau – Generalunternehmer – Tiefbau

Josef Heißl-Straße 1+3

8700 Leoben

T: +43 3842 - 22 555 0

leoben@hitthaller.at

KOPIE KOPIE

Weggemeinschaft
Herbert Ellmeier
Brandstatt 23
8653 Stanz

Gemeinde m. Stanz i. M.	
Pot. Bez. E: 0004/0000/0000	
Eingelangt:	26. Nov. 2019
Zl.:	Bilg.:

RECHNUNG NR:	45760	Datum Faktura:	13.11.2019	Kostenstelle:	440/7573
--------------	-------	-------------------	------------	---------------	----------

Versanddatum: 13.11.2019
 Unser Zeichen: FC/Sz
 Leistungszeitraum: 10/2019
 Bearbeiter/Bauleitung: Ing. Christian Faist
 Betrifft: Asphaltierung Zufahrt

EURO	
Summe netto:	21.331,32
+ 20 % Ust:	4.266,26
Forderungsbetrag:	25.597,58
	- 27. 767,92

21.331,32

Zahlungsbedingungen: 7 Tage netto
 DVR-Nr.: 459011
 DG-Nr.: 400 415 268
 Sonstiges: In allen bezughabenden Schriftstücken bzw. bei Zahlungen die Rechnungs-Nr. angeben. Bitte beachten Sie unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen.
 Unsere UID-Nr.: ATU 29740901

Raiffeisenbank Leoben-Bruck
 IBAN: AT91 3846 0000 1039 3742
 BIC: RZSTAT294460

Stmk. Bank u. Sparkassen AG
 IBAN: AT41 2081 5210 0800 8185
 BIC: STSPAT33

DG-Nr.: 400415268
 Zertifiziert nach EN ISO 9001
 und nach EN ISO 50001

UID-Nr.: ATU 29740901
 Firmensitz: Leoben, FN 57943k
 Landesgericht Leoben

HITTHALLER+TRIXL Baugesellschaft m. b. H. www.hitthaller.at



ÖFFENTLICH

KOPIE

Steiermärkische
SPARKASSE

ZAHLUNGSANWEISUNG
AUFTRAGSBESTÄTIGUNG

EmpfängerIn Name/Firma		Hitthaller + Trixl Baugesellschaft m.b.H. Josef Heißl-Straße 1+3, 8700 Leoben	
IBAN EmpfängerIn		AT41 2081 5240 0000 8185	
BIC (SWIFT-Code) der Empfängerbank		EUR Betrag	248296
STSPAT2GXXX		Verwendungszweck	
KontoinhaberIn/AuftraggeberIn Name und Anschrift			
<p>ZUR BEARBEITUNG ÜBERNOMMEN 26. Nov. 2019 BLZ 38186 Raiffeisenbank Murztal eGen</p>			
IBAN KontoinhaberIn/AuftraggeberIn			

KOPIE

Gemeindeamt Stanz i. M.	
Pol. Bez. Bruck-Mürzzuschlag	
Eingelangt:	28. Nov. 2019
Zl.:	Blg.:

Weggenossenschaft
Peinsippweg
Obmann
Herwig Pernhofer
Retsch 2
8653 Stanz

Stanz, November 2019

An den
Gemeinderat Stanz
Stanz Nr. 61
8653 Stanz im Mürztal

Ansuchen um die Gewährung einer Rückerstattung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!
Geschätzter Gemeinderat!

Teilabschnitte des Peinsippweges sind nach wie vor in einem sehr schlechten Zustand und dadurch das Förderprojekt über die Landwirtschaftskammer auch keine Fördermittel für diese Periode freigibt, waren wir gezwungen ein Teil der Schlaglöcher wieder vor dem Winter mit Grädermaterial auszufüllen. Zusätzlich haben wir im Juni mit der Firma Kohlhuber (Radbagger) Wartungsarbeiten in Bankettbereich und bergseitigen Wasserrinnen durchgeführt.

Ich ersuche um Rückerstattung für die 7 Std. Radbaggerarbeiten im Wert von 455,00 Euro, die durch Firma Kohlhuber durchgeführt wurden. Sowie für das Grädermaterial und die Zustellung, welche durch die Firma Schabereiter durchgeführt wurde. Der Rechnungsbetrag beträgt 310,14 Euro. Die entstanden Gesamtkosten für die Weggenossenschaft betragen **765,14 Euro**.

Ich bedanke mich bereits im Voraus für die positive Erledigung meines Ansuchens.

Mit freundlichen Grüßen


(Obmann Weggenossenschaft Peinsippweg)

Beilage: Rechnung Fa. Kohlhuber / Rechnung Fa. Schabereiter



ÖFFENTLICH

KOPIE

TRANSPORTE **SCHABERREITER** GmbH

SCHOTTER SAND TRANSPORTE

W. 1550 Knodberg
Alpenstraße 41
Tel. Müllachböge
03865/51166
Tel. Büro 03865/5116
Fax 03865/51163

Pemhofer Herwig **RECHNUNG**

Retsch 2
8653 Stanz

Müllachböge 2002450
03.10.2019
Transportkosten 23794
Netto-Müllachböge
- 1 -

BAUSTELLE: Weggen, Peinsippweg

Bezeichnung	Menge	EH	Preis in EUR	Betrag in EUR
Lieferschein Nr. 2017487 / 28.10.2019				
Grädermaterial 0/32	18,90	to	10,50	198,45
Zustellung	1,00	Pau	60,00	60,00
Gesamtsummen Artikel	Menge	EH	Betrag in EUR	
Grädermaterial 0/32	18,90	to	198,45	
Zustellung	1,00	Pau	60,00	

10/10 28.10.19

ZAHLUNGSKONDITIONEN	Währung	EUR
10 Tage 2 % Skonto,	Warenwert	258,45
14 Tage ohne Abzug	Umsatzsteuer 20%	51,69
Betrag abzüglich Skonto EUR	BETRAG	310,14

E-mail: office@schaberreiter-beton.at Es gelten unsere allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.
Zahler und klagbar ist der Sitz der Firma, FN 155051 r, Landesgericht Leoben, DVR: 0970450 UID-Nr: ATU 42105605
Bankverbindung: Steiermärkische Bank und Sparkassen AG, IBAN: AT357081508300201236, BIC: STSPAT2GXXX

- Erlade Heimlich
- Rechte Mürital M
- 1607 Kapfberg



Kapfberg 2019.12.02

An das Gemeindevorstand Staus im Mürital

- Teile Ihnen heute mit, daß mein Anwesen Braudstall 40 bereits seit Jahren nicht mehr als Ferienwohnung genutzt wird. Dieses dient mir mehr für "Arbeitsaufenthalte" zwecks Ausweitaugungs- und Erhaltung des Häuschen. Aus familiären und persönlichen Gründen wird das Grundstück deshalb nicht mehr so wie vorgesehen genutzt. Des Weiteren wird auch kein Müll produziert, wird gegebenfalls im Kapfberg entsorgt. Aus diesem Grund würde ich um den Bedingung der Beding 0594705 vom 31.10.2019. Danke im Voraus!

Mit freundlichen Grüßen
Rita des Heimlich

Zu guter Letzt:
Danke für die erfolgte Stausammlung
in den Braudstall geben!

5

KOPIE

Peter u. Maria Bruggraber

Brandstatt 49

Dornhofer Maria

Brandstatt 50

Kammerhofer Christian

Brandstatt 59

8653 Stanz

Gemeinde: Stanz i. M.
Pol. Bez. i. Bezugschlag
Eingelangt: 09. Dez. 2019
Zi: Blg:

An die

Gemeinde Stanz

8653 Stanz 61

Stanz, am 10.12.2019

Betreff: Ansuchen um Förderung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Im Zuge der Sanierungsarbeiten an der Brandstattstraße wurde auch die Zufahrtsstraße zu den Häusern 49, 50 und 59 der Familien Bruggraber, Dornhofer und Kammerhofer in Brandstatt saniert und neu asphaltiert.

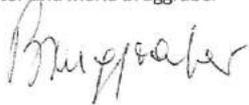
Die Kosten belaufen sich auf Euro 11.601,42. Als Beilage findet sich die Rechnung der Firma STRABAG.

Es wird um Förderung bzw. Bezuschussung der Sanierungskosten ersucht.

KOPIE

Mit freundlichen Grüßen und vielen Dank im Voraus

Peter und Maria Bruggraber



Dornhofer Maria



Kammerhofer Christian





STRABAG AG
 DIR. AC - HOCH-U.VERKEHRSWEGBAU K/ST
 WIENER STRASSE 15
 A-8644 KINDBERG - MÜRZHOFEN
 TEL. 03864/5515-0 FAX 03864/5515-4
 UID: ATU14487107
 Firmenbuch: FN 61689w
 Dienstgebernummer: 800427774

KOPIE

STRABAG

011/RD/RDWD WILDING

WEGGEM. BRANDSTATT/STANZ
BRUGGRABER, KAMMERHOFER, DORNHOFER

BRANDSTATT 49
8653 STANZ IM MÜRZTAL

Kunden-Nr 0188092
Blatt 1
Zeichen HIEBLER

RECHNUNG

per 11/2019
Nummer RD19100460
Datum 02.12.2019

Zufahrtsstraße
Asphaltierung

Datum/Ls	Menge / EH	Text	Einh.Preis	Gesamtbetrag	z
08.11.19	1,00 ve	Summe lt. Beilage	9.667,85	9.667,85	20
		Nettobetrag (Kto:80000/05/999)		9.667,85	
		20,00% Mehrwertsteuer		1.933,57	
		Rechnungsbetrag	EUR	11.601,42	
Liefer-/Leistungsdatum: 08.11.2019					
Zahlung innerhalb von 14 Tagen mit 3,00% Skonto oder innerhalb 30 Tagen netto. Bei Zahlungsverzug werden 8,58% p.a. Verzugszinsen verrechnet.					
Beilagen: 3 Aufmaßblätter					
Verteiler: 1 x Anschrift 1 x Bauakt 1 x Ablage					

Bei Online-Banking bitte die Rechnungsnummer RD19100460 im Feld Zahlungsreferenz einsetzen.
 Bankverbindung: BIZ: 20100 Konto-Nr: 40310936900 Erste Group Bank AG
 IBAN: AT98 2010 0403 1093 6900 BIC:GIBAATWGXXX Gerichtsst.: A-9800 SPITTAL/DRAU
Biz: Spittal/Drau, Landesgericht Klagenfurt, FN 61689w, UID Nr.: ATU14487107, DVR 0009008

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier.



Weggenossenschaft Traßnitz
Obmann: Franz Griesenhofer
Traßnitz 11
8653 Stanz

KOPIE

Gemeindeamt Stanz i. M. Pol. Bez. Bruck-Mürzzuschlag	
Eingang:	10. Dez. 2019
Zl.:	Big.:

Gemeindeamt Stanz
zH Gemeinderat
8653 Stanz

Stanz, 9. 12. 2019

Antrag Ausdehnung Winterdienst

Werter Gemeinderat!

Hiermit stellt die Weggenossenschaft Traßnitz einen Antrag über Ausdehnung des Winterdienstes (Schneeräumung und Streuung) bis zur ersten Kehre oberhalb des Anwesens Kerschbaumer vlg. Sänger (Abzweigung Maierhofer/Glück).

Begründung dafür ist, dass die Müllabholung von Restmüll und Verpackung durch Firma Saubermacher und Papier durch Firma ASA bis dorthin erfolgt.

Wir ersuchen unseren Antrag bei der nächsten Gemeinderatssitzung am 12. 12. 2019 zu behandeln.

Über eine positive Erledigung wären wir sehr verbunden.

Mit freundlichen Grüßen

Franz Griesenhofer
Obmann

Gerhard Kerschbaumer
Obmann-Stv.

Peter Friesenbichler
Schriftführer

7
KOPIE ✓

• **Sylvia Ellmeier**

Betreff: WG: Spiegel - Auffahrt
Anlagen: IMG_20191210_0001_NEW.pdf; img_0213.jpg; img_0214.jpg

Von: Christoph Lechner <christoph-lechner@gmx.net>
Datum: 10. Dezember 2019 at 11:35:09
An: r.lebner@stanz.at <r.lebner@stanz.at>
Betreff: Spiegel - Auffahrt

Hallo Reinhard,

Aufgrund vom hohen Verkehrs- Risiko bei unserer Ausfahrt (Richtung Possegg) zur Landesstraße wären 2 Spiegel eine große Verbesserung der Situation. Grund ist die schlechte Einsicht in die Kurven.) Anbei der Lageplan bezüglich Aufstellung zweier Spiegel.
Das Angebot für den Spiegel inklusive Zubehör, wurde vorigen Mittwoch vom zuständigen Straßenmeister im Zuge eines Besuchs an Bürgermeister & dich übergeben.
Weiters habe ich 2 Fotos gemacht von einem billigeren Spiegel. Dieser bietet bei Frost leider keinen Mehrwert, wie an dem Beispiel zu sehen.

Danke im Voraus für Eure Unterstützung!

Lg & danke,
Christoph



alpenländische schilderfabrik

gebell gmbh & co kg
 a-8073 feldkirchen bei graz, forststraße 12, telefon 0316 / 29 06, fax 0316 / 29 06-20
 office@alpenschild.at • www.alpenschild.at
 FN 179777 d Handelsgericht Graz, ARA-Lizenz-Nr. 5165 UID: ATU 51019204



Ihr Partner für Verkehrstechnik, Siebdruck, Werbung und Kranarbeiten



An das
 Amt der Steiermärkischen Landesregierung
 FA16 - STED
 Straßenmeisterei Bruck/Mur
 z.H. Hr. Markus Lang
 Brandstetterstraße 56
 8600 Bruck an der Mur

Datum : 19.07.2019
 Kundennr. : 20136
 UID : ATU 37001007
 Bearbeiter : Pu/Schi

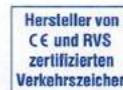
Seite: 1/2

ANGEBOT 3779/2019

Sehr geehrter Herr Lang,

für Ihre geschätzte Anfrage bei unserem Mitarbeiter, Herrn Pulling, danken wir sehr herzlich und erlauben uns, wie folgt anzubieten.

POSITION	ARTIKEL	EINZELPREIS	GESAMTPREIS EUR
Komm.: Christof Lechner			
1	3219 Verkehrsspiegel, Stahl, Type D 600/800 mm 2,0 Stk.	319,00	638,00
2	3238 Gabelaufsatz für Verkehrsspiegel, Type D, 600/800 mm 1,0 Stk.	110,00	110,00
3	2986-1 Rohrsteher verzinkt, 3500/76/3 mm, ohne Verdrehsicherung CE - konform laut Leistungserklärung LE 004a 1,0 Stk.	47,00	47,00
4	3410 Fundamentsockel, P 76/700, inkl. Kunststoffteil 1,0 Stk.	63,90	63,90
5	10066 Zustellpauschale 1,0 Stk.	25,00	25,00
Summe			883,90
zzgl. MWSt 20,00 %			176,78
Anbotsumme			1 060,68





Alpenländische Schilderfabrik Forststraße 12 8073 Feldkirchen b. Graz
Seite: 2/2 ANGEBOT: 3779/2019 Kunde: Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Lieferkondition : unfrei
Versandart : Zustellung
eigene UID-Nr. : ATU 51019204
Zahlart : Überweisung
Zahlungskondition : 30 Tage netto ab Rechnungsdatum

Liefertermin: nach Vereinbarung

Bei einer Auftragssumme bis EURO 70,00 NETTO müssen wir Manipulationskosten in der Höhe von EURO 10,00 in Rechnung stellen. Verpackungskosten werden auch bei Abholung in Rechnung gestellt.

Angebotsgültigkeit: 3 Monate

Beanstandungen werden nur unmittelbar nach Empfang der Ware berücksichtigt. Festbestellte Waren werden nicht zurückgenommen.

Zahlbar und klagbar in Graz.

Bei Zahlungsverzug werden laut Zahlungsverzugsgesetz Mahnspesen und gesetzliche Verzugszinsen verrechnet. Ungerechtfertigter Skontoabzug wird ausnahmslos nachgefordert. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.

Alle von uns gelieferten Verpackungen sind entpflichtet.

ACHTUNG:

Wir erlauben uns darauf hinzuweisen, dass unsere CE gekennzeichneten Produkte ausschließlich in geprüften Kombinationen lt. den betreffenden Leistungserklärungen (LE) zulässig sind!

Sämtliche Leistungserklärungen (LE) für unsere CE gekennzeichneten Produkte sind auf www.alpenschild.at abrufbar.

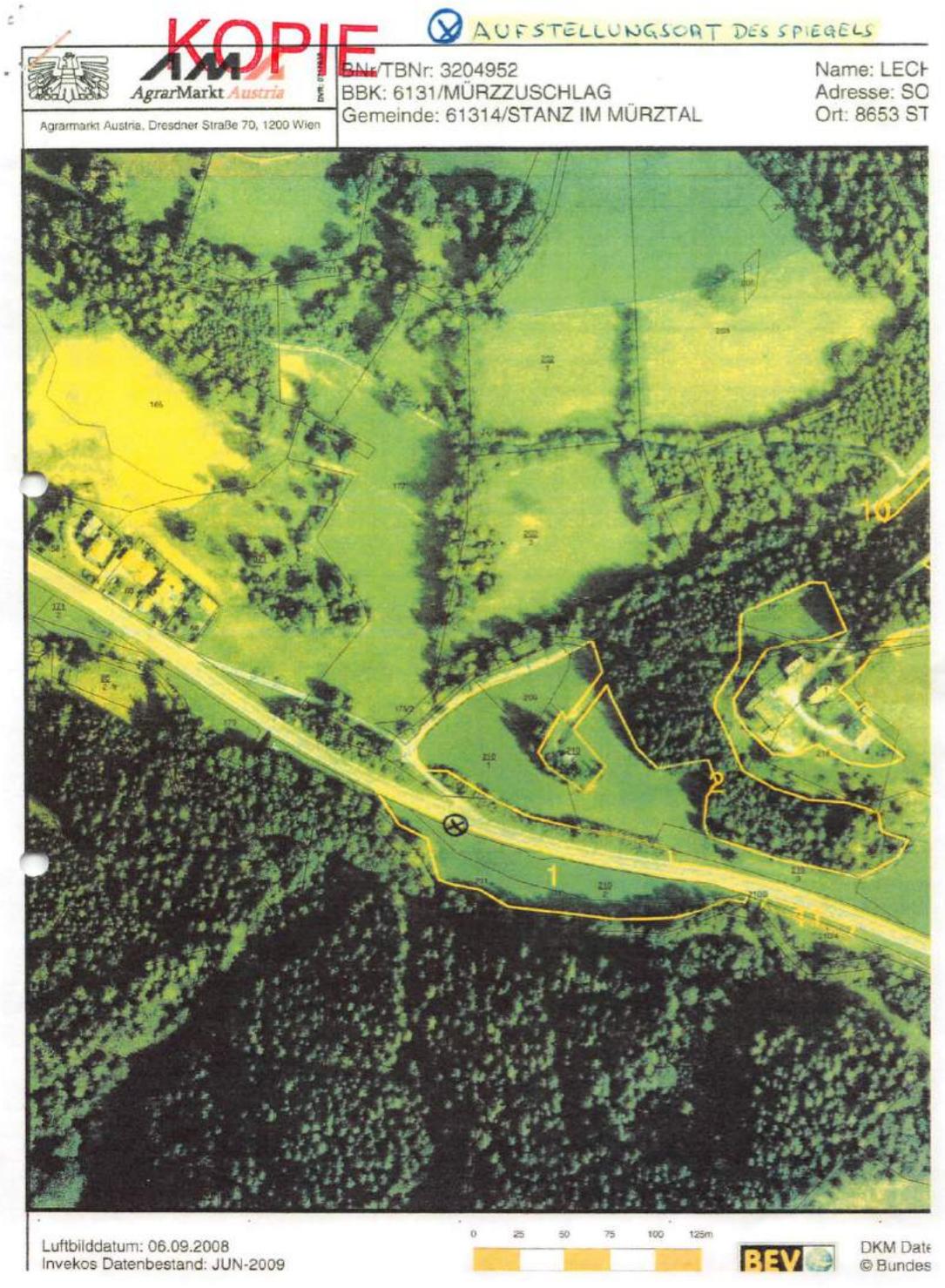
Oben angeführtes Material wird geliefert ohne Kenntnis des Verwendungszwecks.

Wir würden uns sehr freuen, Sie beliefern zu dürfen, sichern Ihnen schon jetzt eine termin- und fachgerechte Ausführung zu und empfehlen uns

mit freundlichen Grüßen

Alpenländische
SCHILDERFABRIK
Gebell GmbH & Co KG

BETRIEBSURLAUB VOM 12.08.2019 BIS 16.08.2019

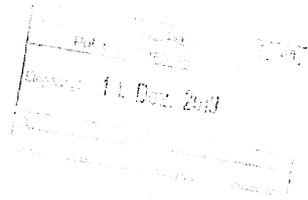




Georg Rauscher, 8605 Kapfenberg, Krottendorferstr. 5/37
vormals
8653 Stanz i.M. Nr. 46 und 49

EINSCHREIBEN

An den Gemeinderat der
Gemeinde Stanz im Mürztal
Stanz Nr. 61
8653 Stanz im Mürztal



DRINGLICHER ANTRAG

10. Dezember 2019

um Aufnahme meines Antrag eines zusätzlichen Tagesordnungspunktes auf die Tagesordnung der Gemeinderatsitzung vom 12.12.2019 mit Beginn um 18.00 Uhr.

Betrifft: Regulierung der Schadenersatzforderung durch die Gemeinde Stanz im Mürztal durch den Erwerb der Liegenschaft EZ 39 Stanz Nr. 46 durch die Gemeinde Stanz.
Präjudiz; Beschluss Gemeinderat Stanz 1. Nachtragsvoranschlag 2017 Gemeinde Stanz im Mürztal.
Zahlungserinnerung - € 405.000 - Verjährungsfrist wird unterbrochen.

Um Berichtigung/Regulierung meiner Schadenersatzforderung wird ersucht.

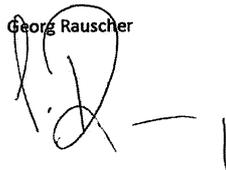
WERTE GEMEINDERÄTINNEN

Durch den Erwerb meiner Liegenschaft Stanz Nr. 46 durch die Gemeinde Stanz im Mürztal ergibt sich noch ein offener Diverzenzbetrag welcher noch seitens der Gemeinde Stanz zu berichtigen ist.

Der Gemeinderat wird ersucht um Erledigung und Regulierung des noch offenen Betrages. Präjudizell ersuche ich den Gemeinderat von Stanz im Mürztal um Unterstützung des gestellten Antrag.

Mit herzlichen Dank für Ihre Unterstützung

Georg Rauscher




Voranschlag 2020
 Gemeinde Stanz im Mürital

Ergebnishaushalt Gesamt 1. Ebene (Anlage 1a) - bereinigt um interne Vergütungen

MVAG	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. Ebene)	VA 2020	VA 2019	RA 2018
211	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	2.476.900,00		
212	Erträge aus Transfers	986.200,00		
213	Finanzerträge	100,00		
21	Summe Erträge	3.463.200,00		
221	Personalaufwand	777.600,00		
222	Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	1.848.400,00		
223	Transferaufwand (laufende Transfers und Kapitaltransfers)	802.900,00		
224	Finanzaufwand	29.200,00		
22	Summe Aufwendungen	3.458.100,00		
SA0	Saldo (0) Nettoergebnis (21 - 22)	5.100,00		
230	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	32.400,00		
240	Zuweisung an Haushaltsrücklagen	453.200,00		
23	Summe Haushaltsrücklagen	-420.800,00		
SA00	Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen (Saldo 0 +/- SU23)	-415.700,00		

6

Voranschlag 2020
Gemeinde Stanz im Mürztal

Finanzierungshaushalt Gesamt 1. Ebene (Anlage 1b) - bereinigt um interne Vergütungen

MVAG	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. Ebene)	VA 2020	VA 2019	RA 2018
OPERATIVE GEBÄRUNG				
311	Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	2.473.600,00		
312	Einzahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	964.500,00		
313	Einzahlungen aus Finanzerträgen	100,00		
31	Summe Einzahlungen operative Gebärung	3.438.200,00		
321	Auszahlungen aus Personalaufwand	775.500,00		
322	Auszahlungen aus Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	1.315.200,00		
323	Auszahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	735.300,00		
324	Auszahlungen aus Finanzaufwand	29.200,00		
32	Summe Auszahlungen operative Gebärung	2.855.200,00		
SA1	Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebärung (31 - 32)	583.000,00		
INVESTIVE GEBÄRUNG				
331	Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	0,00		
332	Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	0,00		
333	Einzahlungen aus Kapitaltransfers	8.300,00		
33	Summe Einzahlungen investive Gebärung	8.300,00		
341	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.016.200,00		
342	Auszahlungen von gewährten Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	0,00		
343	Auszahlungen aus Kapitaltransfers	67.600,00		
34	Summe Auszahlungen investive Gebärung	1.083.800,00		
SA2	Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebärung (33 - 34)	-1.075.500,00		
SA3	Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2)	-492.500,00		



Voranschlag 2020
Gemeinde Stanz im Mürital

Finanzierungshaushalt Gesamt 1. Ebene (Anlage 1b) - bereinigt um interne Vergütungen

MVAG	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. Ebene)	VA 2020	VA 2019	RA 2018
FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT				
351	Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden	625.700,00		
353	Einzahlungen infolge eines Kapitaltausch bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	0,00		
355	Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten	0,00		
35	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	625.700,00		
361	Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden	259.800,00		
363	Auszahlungen infolge eines Kapitaltausch bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	0,00		
365	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzinstrumenten	0,00		
36	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	259.800,00		
SA4	Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35 - 36)	365.900,00		
SA5	Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gábarung (Saldo 3 + Saldo 4)	-126.600,00		

10

ANBOT

1

Die (Stadt/Markt-)Gemeinde

Stanz im Mürztal

beabsichtigt für das Jahr 2020 folgenden

Kassenkredit

in Höhe von

EURO 330.000,00

zu beanspruchen und ersucht um Anbotslegung bis 11.12.2019

Volumen: (max. 1/6 der Erträge)

Ausschreibende Stelle, Ansprechperson:

Gemeinde Stanz im Mürztal
8653 Stanz im Mürztal 61
Bgm. DI Friedrich Pichler

Bieter, Ansprechperson:

Raiffeisenbank Mürztal eGen.,
Dir. Gerald Baierling, CMC
Grazer Straße 19, 8680 Mürzzuschlag
Tel. 03852658-28, mail: gerald.baierling@rb-38186.raiffeisen.at

Laufzeit: vom 1.1.2020 bis 31.12.2020

2

A: SOLL-Zinsen:

Zinssatz gebunden an den 3-Monats-EURIBOR (Basis: 2 Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Quartalsabschluss)	
Aufschlag in %:	1,251 %
Zinssatz aus heutiger Sicht in % p.a.:	0,850 % (=Mindestzinssatz)
Rundung des Zinssatzes:	Keine Rundung

Zinsverrechnung:

Stichtag jeweils zu den Terminen 1. 1. / 1. 4. / 1. 7. / 1. 10. Maßgebend für die vierteljährliche Zinsanpassung ist der 3-Monats-EURIBOR gemäß REUTERS zwei Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Anpassungstermin.

Überziehungsprovision: Bereitstellungsprovision 0,125 % p.a. –
Verrechnung vierteljährlich – täglich im Nachhinein vom nicht ausgenutzten beurkundeten Rahmen.

Sollte der Wert des EURIBOR am Zinsfestsetzungstermin „0“ betragen oder unter „0“ fallen, so wird er mit dem Wert „0“ angesetzt.

B: HABEN-Zinsen:

Zinssatz gebunden an den 3-Monats-EURIBOR	
Abschlag in %	Kein Abschlag
Zinssatz aus heutiger Sicht in % p.a.	0,050 %
Rundung des Zinssatzes:	Keine Rundung

Zinsverrechnung:

Stichtag jeweils zu den Terminen 1. 1. / 1. 4. / 1. 7. / 1. 10. Maßgebend für die vierteljährliche Zinsanpassung ist der 3-Monats-EURIBOR gemäß REUTERS zwei Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Anpassungstermin.

Zinsverrechnung: vj., dek., kal./360 (SOLL) bzw. p.a., kal./360 (HABEN)

C: Kontospesen/Gebühren (nicht vollständig, jedoch für das übliche Tagesgeschäft relevante Spesen/Gebühren):

a) Kontoführung pro Quartal:

Kontoführung € 19,18/Quartal,
Kontoauszüge elektronisch € 0,00 (ELBA),
Umsatzprovision 0,030 % p.a. (Basis akk. Umsatz, mind. 1-f. Höchstsaldo
Soll, mind. € 5,00 – Verrechnung vierteljährlich)
weitere Kosten siehe beil. Aufstellung Entgelte für Firmenkunden.

b) Buchungsentgelt pro Umsatz mit Beleg:

manuelle beleghafte Buchung € 1,59/Überweisung vom Kunden – nicht
über Telebanking

c) Electronic Banking:

Gebühr € 4,77/Monat, Lizenz kostenlos.

d) elektronisch beauftragter Umsatz:

elektronische Gut- bzw. Lastschriften sowie elektronische Überweisungen
€ 0,37/automatischer Buchung, Datenträger € 0,37/Datenträger

e) Sonstige Kosten:

Porto: tatsächlich anfallende Kosten bei ELBA-Umsatzauskunft –
elektronischer Auszug/Kontoauszug: € 0,00;
bei Postversand Porto pro Auszug € 1,51.

Dieses Anbot ist gültig bis 31.12.2019

Mürzzuschlag, 4.12.2019
Ort, Datum

Raiffeisenbank
Mürztal eGen

.....
firmenmäßige Fertigung

**Konditionen und Entgelte
für Firmenkunden**
gültig ab 01.01.2019

**Raiffeisenbank
Mürztal**


		Geschäftskonto
Zinssätze		
Guthabenverzinsung	p.a.	0,010%
Sollzinssatz innerhalb vereinbartem Rahmen	p.a.	7,125%
Sollzinssatz ohne vereinbartem Rahmen	p.a.	12,000%
zuzüglich Überziehungszinsen bei Überschreitung	p.a.	6,000%
Rahmen		
Provision für vereinbartem Rahmen	p. Qu.	0,250%
Entgelt für Einräumung Rahmen	je Anlassfall	3,00% mind. € 60,00
KONTOFÜHRUNG / ZAHLUNGS-AUFTRÄGE		
Kontoführung	p. Qu.	€ 19,18
Umsatzprovision	p. Qu.	0,030% mind. € 5,00
Gutschrift	pro Buchung	€ 0,37
Bargeldbehebung am Raiffeisen Geldausgabeautomat	pro Buchung	€ 0,37
Bargeldbehebung am Fremd-Geldausgabeautomat	pro Buchung	€ 0,37
Lastschrift Auftrag	pro Buchung	€ 0,37
Überweisung am Selbstbedienungs-Gerät	pro Buchung	€ 0,37
Dauerauftrag	pro Buchung	€ 0,37
Bargeldeinzahlung am Selbstbedienungs-Gerät	pro Buchung	€ 0,37
ZOIN Auftrag oder ZOIN Eingang	pro Buchung	€ 0,15
Überweisung am Schalter (vom Kunden ausgefüllt)	pro Buchung	€ 1,59
Bargeldbehebung am Schalter	pro Buchung	€ 1,59
Bargeldeinzahlung am Schalter	pro Buchung	€ 1,59
Scheckeinreichung	pro Buchung	€ 1,59
Scheckbelastung	pro Buchung	€ 0,37
Bargeldservice	pro Buchung	€ 1,59
Überweisung am Schalter (vom Mitarbeiter erfasst)	pro Buchung	€ 3,18
Neuanlage SEPA-Lastschrift	je Anlassfall	€ 9,00
Dauerauftrag manuelle Anlage oder Änderung (Löschung/Widerruf)	je Anlassfall	€ 2,27
Änderung/Löschung SEPA-Lastschrift	je Anlassfall	€ 0,00
Information über Nicht-Durchführung brieflich	je Anlassfall	€ 11,73
Information über Nicht-Durchführung elektronisch	je Anlassfall	€ 5,49
Anweisungsbearbeitung	je Anlassfall	€ 3,29
Nachforschung wegen fehlerhaftem Kundenauftrag Inland, zzgl. Fremdspeisen	je Anlassfall	€ 15,00
Nachforschung wegen fehlerhaftem Kundenauftrag Ausland, zzgl. Fremdspeisen	je Anlassfall	€ 40,00
Entgelt für Storno nach Unwiderrufflichkeit	je Anlassfall	€ 15,00
Ellüberweisung am Schalter	pro Buchung	€ 12,27
Ellüberweisung elektronisch	pro Buchung	€ 8,13
Zuschlag Express Überweisung	pro Buchung	€ 0,00
Behebungen am Bankomat oder Foyer-Automat außerhalb Euroland	pro Buchung	0,75% + € 1,82
POS Zahlungen außerhalb Euroland	pro Buchung	0,75% + € 1,09
KONTOAUSZUG		
Kontoauszug elektronisch - ELBA-Umsatzauskunft		€ 0,00
Kontoauszug elektronisch - ELBA-PDF		€ 0,53
Kontoauszug am Selbstbedienungs-Gerät		€ 0,53
Kontoauszug papierhaft		€ 1,59
Anlassbezogener Kontoauszug		€ 3,73
Kontoauszug Postversand (Zuschlag zu Kontoauszug papierhaft)		€ 1,51
KARTEN		
Bereitstellung einer Bankservicekarte	p. B.	€ 5,50
Bereitstellung einer Debitkarte physisch/digital (Maestro-Raiffeisenkarte)	p. a.	€ 23,00
Bereitstellung einer Debitkarte digital zur physischen Karte	p. a.	€ 8,13
Bereitstellung einer Debitkarte im Wunschdesign	p. a.	€ 26,71
Debitkarte Nachbestellung	je Anlassfall	€ 13,76
Pauschalierter Schadenersatz bei Kartensperre	je Anlassfall	€ 36,34
Secval-Kartenschutzhülle	pro Stück	€ 5,00
RBI VISA/Mastercard ohne Versicherungsschutz	p. a.	€ 21,00
RBI VISA/Mastercard mit Versicherungsschutz	p. a.	€ 69,00
RBI Platin VISA/Mastercard mit Versicherungsschutz	p. a.	€ 120,00
Card Complete VISA/Mastercard ohne Vers. schutz	p. a.	€ 19,29
Card Complete VISA/Mastercard mit Vers. schutz	p. a.	€ 57,60
Card Complete Gold VISA/Mastercard mit Vers.	p. a.	€ 69,60
Card Complete Platinum VISA/Mastercard mit Vers.	p. a.	€ 129,00
Card Complete Sperrgebühr bei Verlust	p. a.	€ 40,00
Paylife VISA/Mastercard ohne Versicherungsschutz	p. a.	€ 22,00
Paylife VISA/Mastercard mit Versicherungsschutz	p. a.	€ 54,00
Bonitätsauskunft für Kreditkarten	je Anlassfall	€ 15,00
Electronic Banking (ELBA)		
monatliches Pauschale ELBA-Internet Plus	pro ZV-Konto und Monat	€ 1,59
monatliche Pauschale ELBA-Internet Professional	pro ZV-Konto und Monat	€ 3,18
monatliche Pauschale ELBA-Business PC Professional	pro ZV-Konto und Monat	€ 4,77
ELBA-Internet card-Tan Generator	pro Gerät	€ 15,00
Storno oder Änderung von ELBA-Aufträgen	pro Buchung	€ 15,43
Nachbetreuung durch RB-Mitarbeiter	pro Stunde	€ 70,00
Anforderung Creditor-ID		€ 60,00


Voranschlag 2020
 Gemeinde Stanz im Mürital

Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst (Anlage 6c)

Kontonummer Darlehensnr.	Ansatz	Darlehensgeber/Sitz des Gläubigers Aktenzahl	Verwendungszweck Genehmigungsdatum/-vermerk	Beschluss- Datum	Zinssatz	Währung	Laufzeit
1. Darlehen für Investitionszwecke							
1.1. DfI von Trägern des öffentlichen Rechts							
1.1.2. DfI von Ländern, Landestonds, Landeskammern							
8705	853440	LAND /AT	Landesdarlehen, Sanierung Stanz 44		0,500%	EUR	01.01.2008 - 31.12.2030
33		00929006938	07.02.1978/07.09.2007				
8705	853460	LAND /AT	Ankauf Gebäude Stanz 46	22.06.2017	0,500%	EUR	01.01.2018 - 31.12.2042
47		ABT1SEW - 71210 4/1 - 2017					
8705	853490	LAND /AT	Ankauf Gebäude Stanz 49	22.06.2017	0,500%	EUR	01.01.2018 - 31.12.2042
48		ABT1SEW-71 210 4/2 -2017					
1.2. DfI von Beteiligungen der Gebietskörperschaft (ohne Finanzunternehmungen)							
1.3. DfI von Unternehmen (ohne Beteiligungen und ohne Finanzunternehmungen)							
1.4. DfI von Finanzunternehmen							
1.4.1. DfI von Finanzunternehmen im Inland							
8706	853440	PSK /AT	Bankdarlehen, Sanierung Stanz 44		0,972%	EUR	01.01.2008 - 31.12.2027
32		00540-008-264	/				
8707	851000	RAIBA /AT	D1-811/5 Orskanaldarlehen, Kanalbau Brandstatt BA 03		1,710%	EUR	01.01.1997 - 31.12.2021
3		21-0400 0451	26.03.1996/7.490-61314/95-1				
8707	851000	RAIBA /AT	Kanalbaudarlehen, D1-811/6 Kanalbau Fladenbach-Fochnitz BA 04		1,250%	EUR	01.01.2001 - 31.12.2025
4		22-0400 0451	/				
8707	851000	RAIBA /AT	Kanalbaudarlehen, Kanalbau Dickenbach BA 05		1,125%	EUR	01.01.2007 - 31.12.2032
27		23-0400 0451	/				
8707	850000	RAIBA /AT	Abstattungskredit, Erhaltung des Wasserleitungsnetzes	17.12.2009	0,802%	EUR	01.01.2010 - 31.12.2029
38		24-04.000.451	/				
8707	612000	RAIBA /AT	Abstattungskredit, Finanzierung des Straßenerhaltungsproj.		0,802%	EUR	01.01.2010 - 31.12.2019
39		25-04.000.451	/				
8707	853440	RAIBA /AT	Bankdarlehen, Stanz 44 - Carport		1,199%	EUR	01.01.2011 - 31.12.2026
40		26-04.000.451	/				
8707	851000	RAIBA /AT	Kanalbaudarlehen, D1-851/7 Kanalbau Retsch-Hollersbach BA 07	14.12.2015	1,050%	EUR	01.01.2016 - 31.12.2041
44		27-0400 0451					
8707	010000	RAIBA /AT	Umbau und Zubau Gemeindeamt	28.01.2019	0,750%	EUR	30.06.2019 - 31.12.2048
49		30-04.000.451					



Voranschlag 2020
Gemeinde Stanz im Mürital

Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst (Anlage 6c)

Kontonummer Darlehensnr.	Darlehenshöhe Gesamt	Buchwert 31.12.2019	Zugang	Tilgung	Zinsen	Summe Schuldendienst	Schuldendienst- ersatz	Buchwert 31.12.2020	Netto Schuldendienst
8705 33	533.195,00	319.400,00	0,00	30.100,00	1.600,00	31.700,00	0,00	289.300,00	31.700,00
8705 47	241.500,00	223.300,00	0,00	9.200,00	1.100,00	10.300,00	0,00	214.100,00	10.300,00
8705 48	38.150,00	35.300,00	0,00	1.500,00	200,00	1.700,00	0,00	33.800,00	1.700,00
8706 32	190.000,00	82.500,00	0,00	10.100,00	400,00	10.500,00	0,00	72.400,00	10.500,00
8707 3	308.860,00	34.700,00	0,00	17.300,00	400,00	17.700,00	7.500,00	17.400,00	10.200,00
8707 4	770.332,00	224.000,00	0,00	36.500,00	1.800,00	38.300,00	8.400,00	187.500,00	29.900,00
8707 27	200.000,00	110.700,00	0,00	8.400,00	1.000,00	9.400,00	0,00	102.300,00	9.400,00
8707 38	60.000,00	31.700,00	0,00	3.000,00	200,00	3.200,00	0,00	28.700,00	3.200,00
8707 39	110.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8707 40	46.000,00	17.700,00	0,00	2.700,00	200,00	2.900,00	0,00	15.000,00	2.900,00
8707 44	280.000,00	240.800,00	0,00	11.200,00	2.600,00	13.800,00	0,00	229.600,00	13.800,00
8707 49	1.600.000,00	1.095.300,00	0,00	32.700,00	6.800,00	39.500,00	0,00	1.062.600,00	39.500,00



Voranschlag 2020

Gemeinde Stanz im Mürztal

Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst (Anlage 6c)

Kontonummer Darlehensnr.	Ansatz	Darlehensgeber/Stiz des Gläubigers Akteurzahl	Verwendungszweck Genehmigungsdatum/-vermerk	Beschluss- Datum	Zinssatz	Währung	Laufzeit
8707	612000	RAIBA /AT	Umbau und Zubau Gemeindeamt	28.01.2019	0,750%	EUR	30.06.2019 - 31.12.2048
49	30.04.000,451	RAIBA /AT					
8707	821000	RAIBA /AT	Ankauf von Fahrzeugen	28.01.2019	0,690%	EUR	01.01.2020 - 30.06.2024
50	29.04.000,451	RAIBA /AT					
8708	851000	WWF /AT	Wasserwirtschaftsfonds-Kanaldarlehne, D1-811/4 Kanalbau BA		2,000%	EUR	01.01.1993 - 31.12.2032
2	890205011	WWF /AT	25.11.1988/ Wasserwirtschaftsfonds-Kanaldarlehne, D1-811/4 Kanalbau		1,000%	EUR	01.01.1993 - 31.12.2032
8708	851000	WWF /AT	25.11.1988/ Wasserwirtschaftsfonds-Kanaldarlehne, D1-811/4 Kanalbau		1,000%	EUR	01.01.1993 - 31.12.2032
23	890206018	WWF /AT	25.11.1988/ Wasserwirtschaftsfonds-Kanaldarlehne, D1-811/4 Kanalbau		1,000%	EUR	01.01.1993 - 31.12.2032
23	890206018	WWF /AT	25.11.1988/ Wasserwirtschaftsfonds-Kanaldarlehne, D1-811/4 Kanalbau		1,000%	EUR	01.01.1993 - 31.12.2032

1.5. DfI von Sonstigen

Zwischensumme

2. Finanzschulden für den laufenden Aufwand

2.1. ... von Trägern des öffentlichen Rechts

Zwischensumme

SUMME (1 und 2)

Davon ohne A85-89

Davon A85-89

Voranschlag 2020
Gemeinde Stanz im Mürital

Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst (Anlage 6c)

Kontonummer Darlehensnr.	Darlehenshöhe Gesamt	Buchwert 31.12.2019	Zugang	Tilgung	Zinsen	Summe Schuldendienst	Schuldendienst- sätze	Buchwert 31.12.2020	Netto Schuldendienst
8707	1.600.000,00	0,00	460.700,00	15.400,00	3.200,00	18.600,00	0,00	445.300,00	18.600,00
49									
8707	165.000,00	0,00	165.000,00	49.300,00	1.300,00	50.600,00	0,00	115.700,00	50.600,00
50									
8708	425.136,00	114.300,00	0,00	7.700,00	2.200,00	9.900,00	0,00	106.600,00	9.900,00
2									
8708	794.460,00	23.500,00	0,00	1.700,00	200,00	1.900,00	0,00	21.800,00	1.900,00
23									
	2.553.200,00	625.700,00	625.700,00	236.800,00	23.200,00	260.000,00	15.900,00	2.942.100,00	244.100,00
		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	2.553.200,00	625.700,00	625.700,00	236.800,00	23.200,00	260.000,00	15.900,00	2.942.100,00	244.100,00
	1.095.300,00	97.400,00	97.400,00	108.700,00	11.300,00	108.700,00	0,00	1.623.600,00	108.700,00
	1.457.900,00	0,00	0,00	139.400,00	11.900,00	151.300,00	15.900,00	1.318.500,00	135.400,00

Dienstnehmerart	VA-Ansatz	Bezeichnung des Voranschlagsansatzes	Verw.-Gruppe/Dienstklasse Entlohn.-Gruppe/Stufe	Anzahl
Beamter	010000	Gemeindeamt		0,000
Summe				
Vertragsbedienstete	010000	Gemeindeamt	b/19	1,000
			b/04	1,000
			b/06	1,000
			c/03	0,750
			c/03	1,000
			c/01	1,000
	211000	Volksschule, Reinigungsdienst	5/11	0,625
			5/03	0,750
			5/02	0,625
			5/01	0,625
	2111	Nachmittagsbetreuung	5/02	0,625
	240000	Kindergarten	k3/19	0,750
			k3/15	1,000
			4/17	0,750
			4/13	0,750
	612000	Gemeindestraße	2/16	1,000
			3/05	1,000
			3/04	1,000
	273	Öffentliche Bücherei	c/01	0,625
Summe				15,875
Ständige sonstige Bedienstete	423	Essen auf Rädern	geringfügige Anstellung	0,187
	2110	Reinigungsdienst	geringfügige Anstellung	0,275
Summe				0,462
GESAMTSUMME				16,337



13

MVAG	Mittelverwendungs- und aufbringungsgruppen (1. und 2. Ebene)	VA 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
211	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	2.711.800,00	2.740.800,00	2.786.300,00	2.751.600,00	2.757.200,00
2111	Erträge aus eigenen Abgaben	275.900,00	275.900,00	275.900,00	275.900,00	275.900,00
2112	Erträge aus Ertragsanteilen	1.549.200,00	1.549.200,00	1.549.200,00	1.549.200,00	1.549.200,00
2113	Erträge aus Gebühren	450.400,00	455.700,00	461.100,00	466.500,00	472.100,00
2114	Erträge aus Leistungen	292.100,00	319.100,00	319.100,00	319.100,00	319.100,00
2115	Erträge aus Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit	59.500,00	59.500,00	59.500,00	59.500,00	59.500,00
2116	Erträge aus Verkaufserlösen und sonstige Erträge	81.400,00	81.400,00	81.400,00	81.400,00	81.400,00
2117	Nicht finanzierungswirksame operative Erträge	3.300,00	0,00	40.100,00	0,00	0,00
212	Erträge aus Transfers	986.200,00	427.400,00	416.500,00	416.500,00	416.400,00
2121	Transferertrag von Trägern des öffentlichen Rechts	963.000,00	405.200,00	394.300,00	394.300,00	394.200,00
2122	Transferertrag von Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2123	Transferertrag von Unternehmen (mit Finanzunternehmen)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2124	Transferertrag von Haushalten und Organisationen ohne Erwerbscharakter	1.500,00	500,00	500,00	500,00	500,00
2125	Transferertrag vom Ausland	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2126	Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmen und Betrieben der Gebietskörperschaft und der Gebietskörperschaft	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2127	Nicht finanzierungswirksamer Transferertrag	21.700,00	21.700,00	21.700,00	21.700,00	21.700,00
213	Finanzerträge	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00
2131	Erträge aus Zinsen	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00
2132	Erträge aus Zinsen aus derivativen Finanzinstrumenten ohne Grundgeschäft	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2133	Erträge aus Gewinnentnahmen von marktbestimmten Betrieben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2134	Sonstige Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2135	Erträge aus Dividenden/Gewinnausschüttungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2136	Sonstige nicht finanzierungswirksame Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21	Summe Erträge	3.698.100,00	3.168.300,00	3.202.900,00	3.168.200,00	3.173.700,00
221	Personalaufwand	777.600,00	789.600,00	844.200,00	836.100,00	836.800,00
2211	Personalaufwand (Bezüge, Nebengeb., Meistleistungen)	613.300,00	625.500,00	638.000,00	666.700,00	663.800,00
2212	Gesetzlicher und freiwilliger Sozialaufwand	162.200,00	162.000,00	205.200,00	168.400,00	172.000,00
2213	Sonstiger Personalaufwand	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2214	Nicht finanzierungswirksamer Personalaufwand	2.100,00	2.100,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00
222	Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	2.017.900,00	1.821.000,00	1.823.400,00	1.826.100,00	1.822.400,00
2221	Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren	53.500,00	53.000,00	55.600,00	57.200,00	53.100,00
2222	Verwaltungs- und Betriebsaufwand	111.700,00	95.900,00	97.000,00	98.000,00	99.100,00



ÖFFENTLICH

Voranschlag 2020 (Plan 2021 - 2024)
Gemeinde Stanz im Mürital

MFP - Ergebnishaushalt Gesamt 1. und 2. Ebene - interne Vergütungen enthalten

MVAG	Mittelverwendungs- und aufbringungsgruppen (1. und 2. Ebene)	VA 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
2223	Leasing- und Mietaufwand	120.800,00	120.800,00	120.800,00	120.800,00	120.800,00
2224	Instandhaltung	430.700,00	250.700,00	250.700,00	250.700,00	250.700,00
2225	Sonstiger Sachaufwand	768.000,00	768.100,00	769.800,00	771.600,00	773.200,00
2226	Nicht finanzierungswirksamer Sachaufwand	533.200,00	532.500,00	529.500,00	527.800,00	525.500,00
223	Transferaufwand (laufende Transfers und Kapitaltransfers)	802.900,00	778.700,00	764.600,00	770.800,00	766.800,00
2231	Transferaufwand an Träger des öffentlichen Rechts	651.600,00	677.000,00	662.500,00	668.200,00	693.800,00
2232	Transferaufwand an Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2233	Transferaufwand an Unternehmen (mit Finanzunternehmen)	50.800,00	800,00	800,00	800,00	800,00
2234	Transferaufwand an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter	100.500,00	100.900,00	101.300,00	101.800,00	102.200,00
2235	Transferaufwand an das Ausland	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2236	Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmen und Betrieben der Gebietskörperschaft und der Gebietskörperschaft	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2237	Nicht finanzierungswirksamer Transferaufwand	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
224	Finanzaufwand	29.200,00	28.900,00	27.100,00	26.000,00	24.900,00
2241	Zinsen aus Finanzschulden, Finanzierungsleasing, Forderungskauf und derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	24.700,00	24.400,00	22.600,00	21.500,00	20.400,00
2242	Zinsen und sonstige Aufwendungen aus derivativen Finanzinstrumenten ohne Grundgeschäft	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2243	Gewinnentnahmen von Unternehmen und marktbestimmten Betrieben der Gebietskörperschaft (innerhalb der Gebietskörperschaft)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2244	Sonstiger Finanzaufwand	4.500,00	4.500,00	4.500,00	4.500,00	4.500,00
2245	Nicht finanzierungswirksamer Finanzaufwand	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
22	Summe Aufwendungen	3.627.600,00	3.418.200,00	3.459.300,00	3.459.000,00	3.480.900,00
SA0	Saldo (0) Nettoergebnis (21 - 22)	70.500,00	-249.900,00	-256.400,00	-290.800,00	-307.200,00
230	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	32.400,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2301	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	32.400,00	0,00	0,00	0,00	0,00
240	Zuweisung an Haushaltsrücklagen	453.200,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2401	Zuweisung an Haushaltsrücklagen	453.200,00	0,00	0,00	0,00	0,00
23	Summe Haushaltsrücklagen	-420.800,00	0,00	0,00	0,00	0,00
SA00	Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen (Saldo 0 +/- SU23)	-350.300,00	-249.900,00	-256.400,00	-290.800,00	-307.200,00



Vorschlag 2020 (Plan 2021 - 2024)
Gemeinde Stanz im Mürztal

MFP - Finanzierungshaushalt Gesamt 1. und 2. Ebene - interne Vergütungen enthalten

MVAG	Mittelverwendungs- und aufbringungsgruppen (1. und 2. Ebene)	VA 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
311	Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	2.708.500,00	2.740.800,00	2.746.200,00	2.751.600,00	2.757.200,00
3111	Einzahlungen aus eigenen Abgaben	275.900,00	275.900,00	275.900,00	275.900,00	275.900,00
3112	Einzahlungen aus Ertragsanteilen	1.549.200,00	1.549.200,00	1.549.200,00	1.549.200,00	1.549.200,00
3113	Einzahlungen aus Gebühren	450.400,00	455.700,00	461.100,00	466.500,00	472.100,00
3114	Einzahlungen aus Leistungen	292.100,00	319.100,00	319.100,00	319.100,00	319.100,00
3115	Einzahlungen aus Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit	59.500,00	59.500,00	59.500,00	59.500,00	59.500,00
3116	Einzahlungen aus Veräußerung von geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG) und sonstige Einzahlungen	81.400,00	81.400,00	81.400,00	81.400,00	81.400,00
312	Einzahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	964.500,00	405.700,00	394.800,00	394.800,00	394.700,00
3121	Transferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts	963.000,00	405.200,00	394.300,00	394.300,00	394.200,00
3122	Transferzahlungen von Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3123	Transferzahlungen von Unternehmen (inkl. Finanzunternehmen)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3124	Transferzahlungen von Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter	1.500,00	500,00	500,00	500,00	500,00
3125	Transferzahlungen vom Ausland	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3126	Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und Betrieben der Gebietskörperschaft und der Gebietskörperschaft	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
313	Einzahlungen aus Finanzerträgen	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00
3131	Einzahlungen aus Zinserträgen	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00
3133	Einzahlungen aus Gewinnentnahmen von marktbestimmten Betrieben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3134	Sonstige Einzahlungen aus Finanzerträgen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3135	Einzahlungen aus Dividenden/Gewinnausschüttungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31	Summe Einzahlungen operative Gebarung	3.673.100,00	3.146.600,00	3.141.100,00	3.146.500,00	3.152.000,00
321	Auszahlungen aus Personalaufwand	775.500,00	787.500,00	843.200,00	835.100,00	835.800,00
3211	Auszahlungen für Personalaufwand Bezüge, Nebengebühren, und Mehrleistungsvergütungen)	613.300,00	625.500,00	638.000,00	666.700,00	663.800,00
3212	Auszahlungen für gesetzliche und freiwillige Sozialaufwendungen	162.200,00	162.000,00	205.200,00	168.400,00	172.000,00
3213	Auszahlungen aus sonstigen Personalaufwand	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
322	Auszahlungen aus Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	1.484.700,00	1.288.500,00	1.293.900,00	1.298.300,00	1.296.900,00
3221	Auszahlungen für Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren	53.500,00	53.000,00	55.600,00	57.200,00	53.100,00
3222	Auszahlungen für Verwaltungs- und Betriebsaufwand	111.700,00	95.900,00	97.000,00	98.000,00	99.100,00
3223	Auszahlungen für Leasing- und Mietaufwand	120.800,00	120.800,00	120.800,00	120.800,00	120.800,00
3224	Auszahlungen für Instandhaltung	430.700,00	250.700,00	250.700,00	250.700,00	250.700,00
3225	Sonstige Auszahlungen aus Sachaufwand	768.000,00	768.100,00	769.800,00	771.600,00	773.200,00
323	Auszahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	735.300,00	741.100,00	747.000,00	753.200,00	759.200,00
3231	Transferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts	651.800,00	657.000,00	662.500,00	668.200,00	673.800,00
3232	Transferzahlungen an Beteiligten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Gedruckt am: 10.12.2019 09:30:37 von Christa Brunnhöfer

Seite 5

MVAG	Mittelverwendungs- und aufbringungsgruppen (1. und 2. Ebene)	VA 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
3233	Transferzahlungen an Unternehmen (inkl. Finanzunternehmen)	800,00	800,00	800,00	800,00	800,00
3234	Transferzahlungen an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter	82.900,00	83.300,00	83.700,00	84.200,00	84.600,00
3235	Transferzahlungen an das Ausland	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3236	Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmen und Betrieben der Gebietskörperschaft und der Gebietskörperschaft	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
324	Auszahlungen aus Finanzaufwand	29.200,00	28.900,00	27.100,00	26.000,00	24.900,00
3241	Auszahlungen für Zinsaufwand, für Finanzierungsleasing, für Forderungskauf, für Finanzschulden und derivative Finanzinstrumente mit Grundgeschäft	24.700,00	24.400,00	22.600,00	21.500,00	20.400,00
3242	Auszahlungen für Zinsen aus derivativen Finanzinstrumenten ohne Grundgeschäft	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3243	Auszahlung aus Gewinnentnahmen von marktbestimmten Betrieben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3244	Sonstige Auszahlungen aus Finanzaufwendungen	4.500,00	4.500,00	4.500,00	4.500,00	4.500,00
32	Summe Auszahlungen operative Gebahrung	3.024.700,00	2.846.000,00	2.911.200,00	2.912.600,00	2.916.800,00
SA 1	Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebahrung (31 - 32)	648.400,00	300.600,00	229.900,00	233.900,00	235.200,00
331	Einzahlungen aus der Investitionsstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3311	Einzahlungen aus der Veräußerung von immateriellem Vermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3312	Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Grundstückerichtungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3313	Einzahlungen aus der Veräußerung von Gebäuden und Bauten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3314	Einzahlungen aus der Veräußerung von technischen Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3315	Einzahlungen aus der Veräußerung von Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3316	Einzahlungen aus der Veräußerung von Kulturgütern	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3317	Einzahlungen aus der Veräußerung von Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
332	Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3321	Einzahlungen aus Darlehen an Träger des öffentlichen Rechts	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3322	Einzahlungen aus Darlehen an Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3323	Einzahlungen aus Darlehen an Unternehmen und Haushalte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3325	Einzahlungen aus Vorschüssen und Anzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
333	Einzahlungen aus Kapitaltransfers	8.300,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00
3331	Kapitaltransferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3332	Kapitaltransferzahlungen von Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3333	Kapitaltransferzahlungen von Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3334	Kapitaltransferzahlungen von Haushalten und Organisationen ohne Erwerbscharakter	8.300,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00
3335	Kapitaltransferzahlungen von Ausland	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
33	Summe Einzahlungen Investive Gebahrung	8.300,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00
341	Auszahlungen aus der Investitionsstätigkeit	1.016.200,00	12.000,00	12.000,00	12.000,00	12.000,00

Vorschlag 2020 (Plan 2021 - 2024)
Gemeinde Stanz im Mürital

MFP - Finanzierungshaushalt Gesamt 1. und 2. Ebene - interne Vergütungen enthalten

MVAG	Mittelverwendungs- und aufbringungsgruppen (1. und 2. Ebene)	VA 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
34 11	Auszahlungen für den Erwerb von immateriellem Vermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
34 12	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Grundstückseinrichtungen	482.700,00	0,00	0,00	0,00	0,00
34 13	Auszahlungen für den Erwerb von Gebäuden und Bauten	85.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
34 14	Auszahlungen für den Erwerb von technischen Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	297.500,00	9.000,00	9.000,00	9.000,00	9.000,00
34 15	Auszahlungen für den Erwerb von Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	151.000,00	3.000,00	3.000,00	3.000,00	3.000,00
34 16	Auszahlungen für den Erwerb von Kulturgütern	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
34 17	Auszahlungen für den Erwerb von Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
34 2	Auszahlungen von gewährten Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
34 21	Auszahlung von Darlehen an Träger des öffentlichen Rechts	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
34 22	Auszahlung von Darlehen an Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
34 23	Auszahlung von Darlehen an Unternehmen und Haushalte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
34 24	Auszahlungen von Vorschüssen und Anzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
34 25	Auszahlungen von Vorschüssen und Anzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
34 3	Auszahlungen aus Kapitaltransfers	67.600,00	37.600,00	17.600,00	17.600,00	37.600,00
34 31	Kapitaltransferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts	0,00	20.000,00	0,00	0,00	20.000,00
34 32	Kapitaltransferzahlungen an Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
34 33	Kapitaltransferzahlungen an Unternehmen (Finanzunternehmen)	50.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
34 34	Kapitaltransferzahlungen an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter	17.600,00	17.600,00	17.600,00	17.600,00	17.600,00
34 35	Kapitaltransferzahlungen an das Ausland	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
34	Summe Auszahlungen investive Gebarung	1.083.800,00	49.600,00	29.600,00	29.600,00	49.600,00
SA 2	Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung (33 - 34)	-1.075.500,00	-47.600,00	-27.600,00	-27.600,00	-47.600,00
SA 3	Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2)	-427.100,00	253.000,00	202.300,00	206.300,00	187.600,00
35 1	Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden	625.700,00	0,00	0,00	0,00	0,00
35 11	Einzahlungen aus empfangenen Darlehen von öffentlichen Körperschaften und Rechtsträgern	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
35 12	Einzahlungen aus empfangenen Darlehen von Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
35 13	Einzahlungen aus empfangenen Darlehen von Unternehmen und privaten Haushalten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
35 14	Einzahlungen aus Finanzschulden (Finanzunternehmen)	625.700,00	0,00	0,00	0,00	0,00
35 3	Einzahlungen infolge eines Kapitaltausch bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
35 30	Einzahlungen infolge eines Kapitaltausch bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
35 5	Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
35 50	Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Voranschlag 2020 (Plan 2021 - 2024)

Gemeinde Stanz im Mürztal

MFP - Finanzierungshaushalt Gesamt 1. und 2. Ebene - interne Vergütungen enthalten

MVAG	Mittelverwendungs- und aufbringungsgruppen (1. und 2. Ebene)	VA 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
35	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	625.700,00	0,00	0,00	0,00	0,00
361	Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden	259.800,00	236.700,00	228.000,00	212.800,00	196.900,00
3611	Auszahlungen aus empfangenen Darlehen von öffentlichen Körperschaften und Rechtsträgern	50.200,00	50.500,00	50.700,00	50.900,00	51.100,00
3612	Auszahlungen aus empfangenen Darlehen von Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3613	Auszahlungen aus empfangenen Darlehen von Unternehmen und privaten Haushalten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3614	Auszahlungen aus Finanzschulden	186.600,00	163.200,00	154.300,00	138.900,00	122.800,00
3615	Auszahlung aus der Rückzahlung von Leasingverbindlichkeiten	23.000,00	23.000,00	23.000,00	23.000,00	23.000,00
363	Auszahlungen infolge eines Kapitaltausch bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3630	Auszahlungen infolge eines Kapitaltausch bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
365	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzinstrumenten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3650	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzinstrumenten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
36	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	259.800,00	236.700,00	228.000,00	212.800,00	196.900,00
SA4	Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35 - 36)	365.900,00	-236.700,00	-228.000,00	-212.800,00	-196.900,00
SA5	Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebahrung (Saldo 3 + Saldo 4)	-61.200,00	16.300,00	-25.700,00	-6.500,00	-9.300,00

Budget

Gemeinde Stanz im Mürztal Orts- und Infrastrukturentwicklungs - Kommanditgesellschaft

Detail-Budget	
in EUR (alle Beträge exklusive Umsatzsteuer)	
+ Mieterlöse	86.758
= Umsatzerlöse (Mieten und Betriebskostensätze)	86.758
- Öffentliche Abgaben für Liegenschaften	4.400
- Wasser-, Kanal-, Müllgebühren	2.900
- Reinigung/Reinigungsmaterial/Hausbesorger	1.000
- Versicherungen	5.700
- Energie (Strom, Wärme, Gas, etc.)	24.000
- Instandhaltung	7.500
- Verwaltungskostenpauschale Volksschule	
- Verwaltungskostenpauschale Sport- und Kulturhalle	
- Verwaltungskostenpauschale Kindergarten	
- Steuerberatung, Jahresabschluss	2.300
- Budgeterstellung	-
- Sonstiger Aufwand	1.000
-	-
= Summe betrieblicher Auszahlungen	- 48.800
= Cash Flow der laufenden Betriebstätigkeit	37.958
+ Zinsen-, Wertpapier-, und ähnliche Erträge	
- Zinsen und ähnliche Aufwendungen	4.548
= Finanzergebnis	- 4.548
= Finanzierungsbedarf (-) / -überschuss (+) vor Investitionen	33.410
Zahlungswirksame Investitionen	-
= Finanzierungsbedarf (-) / -überschuss (+)	33.410
Bedarfszuweisung Land	50.000
= Effektiver Finanzierungsbedarf (-) / -überschuss (+)	83.410
+ Aufnahme langfristiger Fremdmittel (Darlehen)	-
- Tilgung langfristiger Fremdmittel (Darlehen)	46.171
= Liquiditätsüberschuss (+) / Liquiditätsbedarf (-)	37.239

Gemeinde Stanz im Mürztal Orts- und Infrastrukturentwicklungs - Kommanditgesellschaft

Budget

Übersicht	Budgetplan	
	Umsatzerlöse (Mieten und Betriebskostensätze)	86.758
-	Summe betriebliche Auszahlungen	48.800
=	Cash Flow der laufenden Betriebstätigkeit	37.958
-	Zinsen	4.548
=	Finanzierungsbedarf (-) / -überschuss (+) vor Investitionen	33.410
-	Investitionen (zahlungswirksam)	-
=	Finanzierungsbedarf (-) / -überschuss (+)	33.410
+	Bedarfszuweisungen und Zuschüsse	50.000
=	Effektiver Finanzierungsbedarf (-) / überschuss (+)	83.410
+	Aufnahme langfristiger Fremdmittel (Darlehen)	-
-	Tilgung langfristiger Darlehen	46.171
=	Liquiditätsüberschuss (+) / Liquiditätsbedarf (-)	37.239
	Zahlungen, die von der Gemeinde im Jahr 2020 zu zahlen sind	
	Mieten	86.758
	Umsatzsteuer	17.352
	Summe der Zahlungen	104.109

Mietenkalkulation KG 2020 RevPA

Seite 2/2

Berechnung der Miete für das Kalenderjahr 2020	
Anschaffungskosten der Gebäude abzgl. erhaltener Subventionen	
1.264.222 davon 1,50 % Miete lt. Umsatzsteuerrichtlinien	18.963,33
Anschaffungskosten Einrichtung und Ausstattung	
96.895 davon 10 % lt. Umsatzsteuerrichtlinie	9.689,50
Betriebskosten	
Wasser, Kanal, Müll	2.900,00
Grundsteuer	4.400,00
Versicherungen	5.700,00
Energie (Strom, Wärme etc.)	24.000,00
Instandhaltung	8.500,00
sonstige Aufwendungen	3.000,00
Verwaltungskostenpauschale Volksschule	4.941,00
Verwaltungskostenpauschale Sport- und Kulturhalle	3.268,00
Verwaltungskostenpauschale Kindergarten	540,00
Summe	85.901,83
Zuschlag 1 %	859,02
Nettomiete pro Jahr	86.760,85
monatlich	7.230,07



office@stanz.at

www.stanz.at

Vereinbarung

über die gemäß § 35 Abs. 3 StFWG mit Gemeindemitteln beschafften und
der **Freiwilligen Feuerwehr Stanz im Mürztal**
zur Benützung übergebenen Baulichkeiten, Einrichtungen, Geräte und sonstigen
Gegenstände
der **Gemeinde Stanz im Mürztal**
in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und 2 VRV 2015

1. Vertragspartner und Vertragsgegenstand

Die Gemeinde Stanz im Mürztal hat gemäß § 35 Abs.1 StFWG die Kosten der Beschaffung und Erhaltung der Baulichkeiten, Einrichtungen, Geräte und sonstiger Gegenstände, die für die Einsatzbereitschaft und Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr Stanz im Mürztal erforderlich sind zu tragen.

Gemäß § 35 Abs. 3 StFWG verbleiben die aus Gemeindemitteln beschafften und der Freiwilligen Feuerwehr Stanz im Mürztal zur Benützung übergebenen Baulichkeiten, Einrichtungen, Geräte und sonstigen Gegenstände im (zivilrechtlichen) Eigentum der Gemeinde und sind nur für die im § 2 Abs. 1 bis 3 StFWG genannten Aufgaben zu verwenden.

Vertragspartner dieser Vereinbarung sind

- a. die Gemeinde Stanz im Mürztal, vertreten durch den Bürgermeister DI Friedrich Pichler (in der Folge kurz: Gemeinde) und
- b. die Freiwilligen Feuerwehr Stanz im Mürztal vertreten durch den Feuerwehrkommandanten Franz Weberhofer (in der Folge: Freiwillige Feuerwehr).

Gegenstand dieser Vereinbarung sind ausschließlich jene der Freiwilligen Feuerwehr von der Gemeinde gemäß § 35 Abs. 3 StFWG übergebenen Baulichkeiten, Einrichtungen, Geräte und sonstigen Gegenstände sowie in der Zukunft zu übergebenden Baulichkeiten, Einrichtungen, Geräte und sonstigen Gegenstände (in der Folge: Ausrüstungsvermögenswerte).

2. Wirtschaftliches Eigentum der Ausrüstungsvermögenswerte

Gemäß § 19 Abs. 2 VRV 2015 liegt ein wirtschaftliches Eigentum unabhängig von einer zivilrechtlichen Eigentümerschaft vor, wenn jemand wirtschaftlich wie ein Eigentümer über eine Sache herrscht, indem man diese insbesondere besitzt, gebraucht, die Verfügungsmacht über sie innehat und das Risiko ihres Verlustes oder ihrer Zerstörung trägt.

Die Gemeinde hat gemäß § 35 Abs. 3 StFWG Ausrüstungsvermögenswerte der Freiwilligen Feuerwehr zur Nutzung im Sinne des § 2 Abs. 1 bis 3 StFWG übergeben bzw. werden diese an die Freiwillige Feuerwehr übergeben. Die Gemeinde und die Freiwillige Feuerwehr halten übereinstimmend fest, dass diese Ausrüstungsvermögenswerte zwar im zivilrechtlichen Eigentum der Gemeinde gemäß § 35 Abs. 3 StFWG verbleiben, jedoch die Freiwillige Feuerwehr



wirtschaftliche Eigentümerin im Sinne des § 19 Abs. 2 VRV 2015 ist. Die Freiwillige Feuerwehr hat daher diese Ausrüstungsvermögenswerte in ihrem Inventarverzeichnis zu erfassen.

3. Übergabe und Verwendung der Ausrüstungsvermögenswerte

Dieser Vereinbarung ist eine nicht abschließende Aufstellung über Ausrüstungsvermögenswerte, die der Freiwilligen Feuerwehr von der Gemeinde per 31.12.2019 übergeben wurden, beigeschlossen. Die Vertragspartner vereinbaren weiters, dass ab dem 1. Jänner 2020 jede Übergabe eines Ausrüstungsvermögenswertes von der Gemeinde an die Freiwillige Feuerwehr unter Angabe ihrer Anschaffungs- oder Herstellungskosten unter Bezug auf diese Vereinbarung schriftlich dokumentiert wird.

Die Freiwillige Feuerwehr wird diese Ausrüstungsvermögenswerte im Sinne des § 2 Abs. 1 bis 3 StFWG verwenden. Geplante Abgänge oder Veräußerungen von Ausrüstungsvermögenswerten sind der Gemeinde von der Freiwilligen Feuerwehr schriftlich anzuzeigen, die die notwendigen weiteren Veranlassungen (Ausscheiden aus dem zivilrechtlichen Eigentum bzw. Verkauf) als zivilrechtliche Eigentümerin zu setzen hat.

4. Genehmigung dieser Vereinbarung

Diese Vereinbarung wurde vom Gemeinderat der Gemeinde in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx genehmigt (GZ des Beschlusses: XYZ).

Diese Vereinbarung wurde von der Wehrversammlung der Freiwilligen Feuerwehr am xx.xx.xxxx genehmigt.

Für die
Gemeinde Stanz im Mürztal

Für die
Freiwillige Feuerwehr Stanz im Mürztal

Bürgermeister DI Friedrich Pichler

Feuerwehrkommandant

**FREIWILLIGE FEUERWEHR
STANZ im Mürztal**

Inventar der FF Stanz für VRV 2015

Stanz, 15.11.2019

Bezeichnung	Type	Beschaffungsjahr
Rüsthaus mit Inventar		1997
Fahrzeuge mit Beladung		
TLF-A	Steyr 13S26	1997
LF-A	Unimog U20	2011
MTF-A	VW T6	2019
Anhänger	Pongratz	1996
Anhänger	Eigenbau	
Geräte		
TS (Tragkraftspritze)	Magirus	2001
3 Atemschutzgeräte		2014
Hydr. Rettungsgerät	Weber E-Force	2019
Hebekissensatz	Sava	2015
Funkgeräte		
2 Mobilfunkgerät	Sepura SRG 3900	2014
10 Handfunkgeräte	Sepura STP 9000	2014
13 Garn. Schutzkleidung	Texport	2014
12 Garn. Schutzkleidung	Texport	2015
11 Garn. Schutzkleidung	Texport	2018

ABI Franz Weberhofer



Gemeinde
Stanz im Mürztal

Verordnung „Traßnitz“ - 2019

8653 Stanz im Mürztal 61
Tel.: 03865 – 8202
Fax: 03865 – 8202-6
E-mail: office@stanz.at
www.stanz.at

ENTWURF

VERORDNUNG

616/010-2017-26

öff.rechtl. Wegegenossenschaft „Traßnitz“

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 12.12.2019 wird gemäß § 8 Abs. 3 des Steiermärkischen Landesstraßenverwaltungsgesetzes 1964 in der geltenden Fassung die Verordnung der Gemeinde Stanz im Mürztal zum öffentlich rechtlichen Interessentenweg „Traßnitz“ erlassen:

§ 1 Grundstücke

- (1) Gemäß § 8 Abs. 3 des Steiermärkischen Landesstraßenverwaltungsgesetzes 1964, LGBl. Nr. 154 in der Fassung der Novelle 1969, LGBl. 195, wird die Straße auf dem Grundstück 568/3 KG 60212 Hollersbach ab der Kehre bei den Rückhaltesperren Traßnitz, die Straße auf dem Grundstück 585 KG 60212 Hollersbach, die Straße auf dem Grundstück 571/2 KG 60212 Hollersbach, sowie die Zufahrt zum Anwesen Hollersbach 2, vlg. Unterer Hollersbacher, in einen öffentlichen Interessentenweg umgewandelt.
- (2) Die dieser Verordnung zugrunde liegenden Pläne liegen beim Gemeindeamt auf und können während der Amtsstunden eingesehen werden.

§ 2 Interessenten

- (1) Gemäß § 45 Abs. 3 werden zur Sicherstellung der Erhaltung die Liegenschaftseigentümer bzw. sonstigen Verkehrsinteressenten im Einzugsgebiet des gegenständlichen öffentlichen Interessentenweges in die öffentlich-rechtliche Wegegenossenschaft **Traßnitz** mit der Wirkung zusammengefasst, dass die Mitgliedschaft und damit die Pflicht zur Beitragsleistung auf den jeweiligen Besitzer der beteiligten Liegenschaft übergeht.
- (2) Die nachstehend angeführten Interessenten werden in diese Wegegenossenschaft einbezogen:
 - a) Johann Maierhofer 17,5%
 - b) Gerhard Kerschbaumer 15,0%
 - c) Christian Ellmaier 11,0%
 - d) Franz Griesenhofer 10,0%
 - e) Johann Griesenhofer 9,0%
 - f) Peter Hölbling 9,0%



Gemeinde
Stanz im Mürztal

Verordnung „Traßnitz“ - 2019

8653 Stanz im Mürztal 61
Tel.: 03865 – 8202
Fax: 03865 – 8202-6
E-mail: office@stanz.at
www.stanz.at

g) Anton Glück	7,2%
h) Maria Friesenbichler	5,0%
i) Martha Breitegger	4,0%
j) Johann Haidenhofer	3,8%
k) Georg Griesenhofer	2,0%
l) Rudolf Kern	2,0%
m) Johannes Grasser	2,0%
n) Friedrich Reisner	1,5%
o) Konrad Retter	1,0%

§ 3 Schlussbestimmungen

- (1) Gemäß § 92 Abs. 1 Stmk. Gemeindeordnung 1967, LGBl.Nr. 115/1967 in der geltenden Fassung LGBl.Nr. 29/2019 tritt die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tage in Kraft. Die Verordnung der Gemeinde Stanz vom 05.10.1973 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister

(DI Friedrich Pichler)

KOPIE

SPÖ – Gemeinderatsfraktion Kindberg
 Fraktionsvorsitzende Judith Doppelreiter
 Aulandgasse 6
 8653 Kindberg



**DRINGLICHKEITSANTRAG der SPÖ – Gemeinderatsfraktion Kindberg
 gemäß § 54 Abs.3 Steiermärkische Gemeindeordnung idgF.
 zur Gemeinderatssitzung am Donnerstag, dem 26. September 2019:**

Aufgrund des Zeitungsartikels vom 26.09.2019, Kleine Zeitung, in welchem darüber informiert wird, dass das Land Verordnungen in Begutachtung schickt, mit denen der LKW-Schwerverkehr auf mehreren Pässestraßen, unter anderem auch über das Alpl, beschränkt bzw. ganz unterbunden werden soll, wird beantragt, eine Stellungnahme des Gemeinderates zu dem laufenden Verfahren abzugeben.

Stellungnahme an das Land Steiermark:

Bezugnehmend auf die derzeit in Begutachtung befindlichen Anträge (Beschränkung bzw. Unterbindung des LKW-Schwerverkehrs auf mehreren Pässestraßen) bitten wir zu beachten, dass im Falle einer Sperre des Alpls, die nächste Pässestraße, welche ins Mürztal führt, der Schanzsattel ist, welcher ebenfalls eine sehr steile Straßenführung und eine Seehöhe von 1.171 m (um 72 m höher als der Straßenverlauf über das Alpl) aufweist.

Durch eine Sperre ist zu befürchten, dass nicht nur das erhöhte Verkehrsaufkommen durch Schwerverkehr den Ortsteil Allerheiligen und das Straßennetz der Stadtgemeinde Kindberg schwer belasten, sondern es auch durch die örtlichen Gegebenheiten zu ähnlichen kritischen Situationen wie in Krieglach (Unfälle und hängenbleibende LKW's) kommen würde.

Beschluss des Gemeinderates:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Kindberg tritt an das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau, mit der Bitte heran, die vorgebrachten Argumente im laufenden Begutachtungsverfahren zu berücksichtigen.

Handwritten signatures:
 Für die SPÖ-Gemeinderatsfraktion:
 Christian Seitzinger, Nat. Vize, Gerbafert, Monika Ueber, Hans Bartsch, Judith Doppelreiter, Hubert, Susanne Bauer, Michael

VEREINBARUNG

über die Durchführung und Kostenbeteiligung der mobilen Pflege- und Betreuungsdienste in
der Gemeinde **Stanz im Mürztal**

abgeschlossen zwischen der Trägerorganisation „**Sozialmedizinischer Pflegedienst, Hauskrankenpflege Steiermark gemeinnützige Betriebs GmbH**“, im Weiteren kurz „SMP“ genannt, vertreten durch den Geschäftsführer Gottfried Lautner, und der Gemeinde **Stanz im Mürztal**, im Folgenden kurz „Vertragsgemeinde“ genannt, vertreten durch den Bürgermeister.

Präambel / Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand des Vertrages ist die Übertragung der Durchführung der folgenden sozialen Dienste nach § 16 Stmk. Sozialhilfegesetz vom 13.12.1997 (LGBl. 29/1998) in der geltenden Fassung:

Hauskrankenpflege (DGKP und PA)

im Folgenden mobile Pflege- und Betreuungsdienste genannt, in der Vertragsgemeinde an die vom Land Steiermark anerkannte Trägerorganisation „Sozialmedizinischer Pflegedienst Hauskrankenpflege Steiermark gemeinnützige Betriebs GmbH“ („SMP“) und die Kostenbeteiligung der Vertragsgemeinde.

Mit diesem Vertrag überträgt die Vertragsgemeinde dem SMP die Durchführung, Koordination und Qualitätskontrolle der oben angeführten Sozialen Diensten nach § 20 (4) Stmk. Sozialhilfegesetz vom 13.12.1997 (LGBl. 29/1998).

1. Leistungen des SMP

1.1. Versorgungspflicht

Der SMP verpflichtet sich, im Auftrag der Vertragsgemeinde die vereinbarten Dienste im Sinne einer flächendeckenden, dauerhaften, zuverlässigen und qualitativ hochwertigen Versorgung unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes und der übrigen bezughabenden Gesetze, sowie der „Förderungsrichtlinien (Qualitätskriterien) des Landes für die mobilen Pflege-/Betreuungsdienste in der Steiermark“ in der jeweils geltenden Fassung (zum Zeitpunkt des Vertragsunterzeichnung: Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 08.03.2004) zu leisten.

1.2. Personal

Der SMP gewährleistet für die Erbringung der vereinbarten Dienste entsprechend ausgebildetes, geeignetes und zuverlässiges eigenes Personal einzusetzen. Der SMP haftet im Rahmen des gegenständlichen Vertrages gegenüber der Vertragsgemeinde und den von ihm betreuten Personen nur für die Tätigkeit seiner SMP-Mitarbeiter. Hingegen haftet der SMP jedenfalls nicht für das allfällige Fehlverhalten von Kooperationspartnern, mit denen die Gemeinde eigene vertragliche Beziehungen im Bereich „soziale Dienste“ pflegt.

1.3. Verfügbarkeit

Die vereinbarten Dienste stehen unter der Voraussetzung, dass die anteilmäßige Finanzierung durch die Vertragsgemeinde sichergestellt ist, gemäß den „Förderungsrichtlinien (Qualitätskriterien) des Landes für die mobilen Pflege-/Betreuungsdienste in der Steiermark“ in der jeweils geltenden Fassung (zum Zeitpunkt des Vertragsunterzeichnung: Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 08.03.2004) zur Verfügung.

2. Kosten/Finanzierung/Verrechnung

2.1. Finanzierung

Die Finanzierung der mobilen Pflege- und Betreuungsdienste erfolgt anteilig durch Kostenbeiträge des Landes, der Betreuten und der Vertragsgemeinden.

2.2. Kostenanteil Gemeinden

Die Vertragsgemeinde verpflichtet sich, die auf Basis der Normkostenberechnung festgelegten, anteiligen Stundensätze für die mobilen Pflege- und Betreuungsdienste, nach Abrechnung, an den SMP zu entrichten.

Der vereinbarte Normkostenstundensatz der Gemeinden beträgt zur Zeit des Vertragsbeginnes (1.1.2020):

für Hauskrankenpflege durch DGKP	€ 23,32
für Pflegeassistenten	€ 17,01

Die Normkosten für die gen. Dienste sind integraler Bestandteil dieser Vereinbarung und werden jährlich um die Erhöhungen des Verbraucherpreisindex 2000 angehoben, wobei die Indexzahl August 2019 als Ausgangsmonat gilt. Eine darüberhinausgehende Erhöhung der Stundensätze bedarf des Einverständnisses der Vertragsparteien. Mit dem Normkostenstundensatz sind sämtliche Aufwände hinsichtlich des in Pkt. 1. vereinbarten Leistungsumfanges abgegolten.

Darüberhinausgehende besondere Aufwendungen, wie z.B. Nachtdienste oder Rufbereitschaften im Sinne des Arbeitszeitgesetzes, sind mit dem Normkostensatz nicht abgegolten. Hierüber ist bei Bedarf eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.

2.3. Verrechnung, Fälligkeit und Zahlungsweise

Die Verrechnung der mobilen Pflege- und Betreuungsdienste erfolgt monatlich im Nachhinein, nach den in der Vertragsgemeinde von den mobilen Pflege- und Betreuungsdiensten in diesem Zeitraum geleisteten Einsatzstunden.

Die Vertragsgemeinde verpflichtet sich, den so verrechneten Gemeindeanteil binnen 14 Tagen nach Rechnungslegung auf das angegebene Konto des SMP zu entrichten. Bei Zahlungsverzug werden die jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinsen in Rechnung gestellt.

Der SMP erstellt bis zum 31.10. jeden Jahres für das kommende Haushaltsjahr einen unverbindlichen Einsatzstunden-/Kostenvoranschlag auf Basis der Monate Jänner bis September des laufenden Jahres, über die voraussichtliche Einsatzstunden-/Kostentwicklung der vereinbarten mobilen Dienste.

3. Leistungsnachweis/ Tätigkeitsbericht/ Kontrolle

3.1. Leistungsnachweis

Über die getätigten Einsätze werden laufend nachvollziehbare, schriftliche Aufzeichnungen geführt. Folgende Daten werden der Vertragsgemeinde auf Anfrage zur Verfügung gestellt:

Anzahl der Betreuten,
Anzahl der Einsatzstunden
Anzahl der Hausbesuche

3.2. Tätigkeitsbericht

Der SMP hat bis längstens 31.3. des Folgejahres der Vertragsgemeinde einen schriftlichen Tätigkeitsbericht vorzulegen, aus dem insbesondere die Zahl der betreuten Personen, Art und Ausmaß der Betreuung sowie die Häufigkeit der Hausbesuche hervorgehen.

3.3. Kontrolle

Der Landesrechnungshof ist befugt, eine Kontrolle über die Finanzierung und Einhaltung des Kostenaufteilungsschlüssels durchzuführen.
Darüber hinaus sind das Land Steiermark sowie die Vertragsgemeinde berechtigt, jederzeit gegen vorherige Terminvereinbarung, die widmungsgemäße Verwendung seiner geleisteten Mittel zu überprüfen und alle diesen Vertrag betreffenden Unterlagen und Aufzeichnungen einzusehen.

4. Vertragsbeginn / -dauer

4.1. Die Wirksamkeit des Vertrages wird einvernehmlich mit **1. Jänner 2020** festgesetzt.

4.2. Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von den Vertragspartnern unter Einhaltung einer 12-monatigen Kündigungsfrist zum Jahresende gekündigt werden.

4.3. Die Kündigung hat bei sonstiger Unwirksamkeit mittels eingeschriebener Postsendung schriftlich zu erfolgen, wobei für die Rechtzeitigkeit das Postaufgabedatum maßgeblich ist.

4.4. Bei Verstößen gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages, kann der Vertrag gegenüber dem schuldhaften Partner mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden, dies aber erst nach vorangegangener, ergebnisloser Nachfristsetzung von einem Monat und der darin enthaltenen Aufforderung zur Wiederherstellung des vertragsgemäßen Zustandes.

5. Schlußbestimmungen

5.1. Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag sind nur in schriftlicher Form möglich.

5.2. Sollte sich eine Vertragsbestimmung als unwirksam erweisen, ist die jeweilige Bestimmung so auszulegen, wie sie dem Willen der Vertragsteile am ehesten entspricht.

5.3. Allfällige Abgaben, Steuern oder Gebühren aus diesem Vertrag trägt der SMP.

5.4. Diese Vereinbarung wird in einer Ausfertigung errichtet, die beim SMP verbleibt, die Vertragsgemeinde erhält eine Abschrift.

5.5. Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag (einschließlich der Frage der Gültigkeit und Beendigung des Vertrages) vereinbaren die Vertragspartner ausdrücklich die ausschließliche Zuständigkeit des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes in Graz.

5.6. Entsprechend den Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung verpflichten sich die Vertragspartner wechselseitig zur Einhaltung der Geheimhaltungsgebote und Durchführungsbestimmungen der Datenschutzgrundverordnung. Weiters verpflichten sich die Vertragsteile wechselseitig, die jeweils überlassenen Daten und daraus ableitbaren Ergebnisse ausschließlich zur Sicherstellung und Erbringung der vereinbarten Leistungen zu verwenden.

Stanz im Mürztal, am

Graz, am

.....
Für die Vertragsgemeinde
Der Bürgermeister

.....
Für die Trägerorganisation SMP
Der Geschäftsführer

GR-Beschluss vom: 12.12.2019



Einsatzstunden- / Kostenvoranschlag

Integrierter Sozial- und Gesundheitssprengel **SHV Mürzzuschlag**
 Stützpunkt: **St. Barbara im Mürtal**

Zeitraum: **1.1.-31.12.2020**

Hauskrankenpflege und Pflegeassistent in den Gemeinden:
 Mürzzuschlag, Kindberg, St. Barbara i.M., Spital a. S. und Stanz i.M.

Einsatzstunden	E.Std.		DGKP	NK**		E.Std. lt. BEP*	PA E.Std.**	NK**	
	lt. BEP*			€				€	
SHV Mürzzuschlag gesamt	9.661		8.950,00	23,32	208.714,00	1.289,15		17,01	37.387,98
davon in Gemeinde:									
Kindberg	2.665		2.204,00	51.397,28			1.200,00	20.412,00	71.809,28
Mürzzuschlag	3.254		4.018,00	93.699,76			273,00	4.643,73	98.343,49
St. Barbara	2.552		1.940,00	45.240,80			380,00	6.463,80	51.704,60
Spital a. S.	502		260,00	6.063,20			20,00	340,20	6.403,40
Stanz	586		528,00	12.312,96			325,00	5.528,25	17.841,21

* Planstunden lt. Strmk. Bedarfs- und Entwicklungsplan (BEP) Werte 2020
 ** Normkostenanteil ISGS/Gemeinden 2020
 DGKP = Dipl. Gesundheits- und Krankenpflegepersonen; PA = Pflegeassistent

volkshilfe.

Vereinbarung über die Erbringung von Mobilien Pflege- und Betreuungsdiensten

abgeschlossen zwischen

Gemeinde Stanz im Mürztal
Stanz im Mürztal 61, 8653 Stanz im Mürztal
vertreten durch DI Friedrich Pichler, Bürgermeister

in Folge „**Gemeinde**“ genannt

und der

Volkshilfe Steiermark
gemeinnützige Betriebs GmbH
Sackstraße 20/1
A-8010 Graz

in Folge „**Volkshilfe**“ bezeichnet.

Vereinbarung über die Erbringung von Mobilien Pflege- und Betreuungsdiensten

Präambel

Die Sicherstellung von sozialen Diensten ist in den § 16 und 20 des Steiermärkischen Sozialhilfegesetzes geregelt. Sinngemäß werden die Regelungen hier zusammengefasst:

- Die Gemeinden sind verpflichtet, soziale Dienste sicherzustellen. Nicht geregelt ist, in welchem Ausmaß dies angeboten werden muss. Auf die Leistung sozialer Dienste besteht kein Rechtsanspruch.
- Die Leistung ist von einer zumutbaren Beitragsleistung der LeistungsempfängerInnen abhängig zu machen.
- Die Finanzierung erfolgt durch die Gemeinde/den Gemeindeverband, durch Kostenbeiträge der LeistungsempfängerInnen, durch Beiträge des Landes sowie durch sonstige Mittel wie Spenden, Schenkungen, udgl.
- Gemeinden können die tatsächliche Leistung der sozialen Dienste vertraglich Dritten, insbesondere privaten Trägern, übertragen.
- Vor Abschluss eines solchen Vertrages ist erforderlichenfalls durch Vereinbarung mit Nachbargemeinden sicherzustellen, dass die tatsächliche Leistung der sozialen Dienste für ein Gebiet im Sinne des § 20 Abs. 5 gewährleistet ist. Hiermit gemeint ist, dass bei der Organisation der Erbringung sozialer Dienste auf die topographische Lage, die höchstmögliche Effizienz und den zweckdienlichsten Einsatz der sozialen Dienste Bedacht zu nehmen ist.
- Es ist ein räumlich geschlossenes Gebiet, in dem zwischen 7.000 und 35.000 Menschen leben, anzustreben. Die räumlichen Einheiten, in denen die sozialen Dienste erbracht werden, heißen *integrierte Sozial- und Gesundheitssprengel (in Folge ISGS)*. In den ISGS ist die organisatorische Vernetzung der Leistungserbringung zur Gewährung einer koordinierten, dauerhaften, flächendeckenden und qualitativ hochwertigen Versorgung sicherzustellen.
- Die in den Förderungsrichtlinien (Qualitätskriterien) des Landes Steiermark für mobile Pflege- und Betreuungsdienste (Beschluss der Stmk. Landesregierung) genannten Qualitätskriterien sind bei der Erbringung der sozialen Dienste einzuhalten.

Vereinbarung über die Erbringung von Mobilen Pflege- und Betreuungsdiensten

1. Gegenstand der Vereinbarung

1.1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Erbringung folgender Dienste

- Dipolmierte Gesundheits- und Krankenpflege (DGKP)
- Pflegeassistenz (PA)
- Heimhilfe (HH)

durch die Volkshilfe im Gemeindegebiet (in Folge kurz „vereinbarte Dienste“ genannt).

2. Rechte und Pflichten der Vereinbarungspartner

2.1. Die Gemeinde beauftragt die Volkshilfe mit der Durchführung, Koordination und Qualitätskontrolle der vereinbarten Dienste im Gemeindegebiet.

2.2. Die Volkshilfe verpflichtet sich, die Durchführung der vereinbarten Dienste mit eigenem hierfür qualifiziertem Personal zu übernehmen.

2.3. Die Volkshilfe haftet für die ordnungsgemäße Durchführung der vereinbarten Dienste, insbesondere für die Einhaltung der Förderungsrichtlinien (Qualitätskriterien) des Landes für mobile Pflege- und Betreuungsdienste in Steiermark (in Folge kurz "*Förderrichtlinien des Landes Steiermark*") sowie sämtlicher geltender gesetzliche Bestimmungen.

2.4. Die Volkshilfe verpflichtet sich, der Gemeinde eine Mustervorlage der mit den betreuten Menschen abgeschlossenen Betreuungsvereinbarung zur Information zu übermitteln.

3. Ausmaß der Betreuung

3.1. In den *Förderungsrichtlinien* des Landes Steiermark ist sinngemäß festgelegt, dass die mit den KundInnen zu verrechnenden Betreuungsstunden folgendes beinhalten (§ 4 Abs. 44ff):

- a) Die Dauer des Hausbesuches, wobei die Zeiterfassung an der Haustür der KundInnen beginnt und nach Beendigung des Betreuungseinsatzes auch dort endet. Pro Hausbesuch werden immer mindestens 15 Minuten verrechnet, die weitere Betreuungszeit ist in 5-Minuten-Schritten zu verrechnen, wobei jede angebrochene 5-Minuten-Einheit aufzurunden ist.
- b) Die Zeit für geleistete indirekte Betreuung wird in 5-Minuten-Schritten abgerechnet.

3.2. Die Gemeinde und die Volkshilfe vereinbaren im November eines jeden Kalenderjahres für das Folgejahr schriftlich das Betreuungsstundenkontingent für die vereinbarten Dienste.

Als Orientierung für die Festlegung des Ausmaßes der Betreuungsstunden pro Berufsgruppe kann von der Gemeinde der von der Landesregierung herausgegebene "Steirische Bedarfs- und Entwicklungsplan für ambulante Dienste" und eine Hochrechnung der tatsächlich erbrachten Betreuungszeit pro Berufsgruppe für das laufende Kalenderjahr herangezogen werden.

3.3. Die Volkshilfe erbringt die vereinbarten Dienste im Ausmaß des jeweils vereinbarten Betreuungsstundenkontingents. Es besteht keine Verpflichtung zur Erbringung von darüberhinausgehenden Betreuungsstunden für die Volkshilfe.

Volkshilfe Steiermark gemeinnützige Betriebs GmbH
8010 Graz, Sackstraße 20, T: 0316/8960, F: DW 30999, E: office@stmk.volkshilfe.at
BAWAG PSK, IBAN: AT11 1400 0862 1006 4607, BIC: BAWAATWW
FN: 207240s, UID: ATU 52684304, DVR: 2107883, LG f. ZRS Graz
www.stmk.volkshilfe.at

Seite 3 von 6
Stand: 11/2019

Vereinbarung über die Erbringung von Mobilen Pflege- und Betreuungsdiensten

3.4. Die Gemeinde ist verpflichtet, den vereinbarten Kostenersatz für die innerhalb dieses Betreuungsstundenausmaßes liegenden und den betreuten Menschen in Rechnung gestellten Betreuungsstunden an die Volkshilfe zu entrichten.

Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, einen Kostenersatz für Betreuungsstunden zu entrichten, die über das vereinbarte Betreuungsstundenkontingent hinausgehen. Dasselbe gilt für Betreuungsstunden, die zwar im vereinbarten Kontingent liegen, von der Volkshilfe aber nicht erbracht wurden.

4. Kosten

4.1. Die von den betreuten Personen zu leistenden Kostenbeiträge werden direkt von der Volkshilfe eingehoben. Diese Beiträge entsprechen dem einheitlichen, für die anerkannten Trägerorganisationen in der Steiermark geltenden und nach Einkommen sozial gestaffelten *KundInnenbeitragsmodell*, das vom Land Steiermark im Rahmen der Förderungsrichtlinien vorgegeben wurde.

4.2. Die von der Gemeinde zu leistenden anteiligen Kostenersätze pro Betreuungsstunde betragen im Kalenderjahr 2020:

HeimhelferInnen (HH):	€ 8,68 / Betreuungsstunde
Pflegeassistenz (PA):	€ 17,01 / Betreuungsstunde
DGKS/P:	€ 23,32 / Betreuungsstunde

4.3. Es werden stets die Kostenätze der zuständigen Berufsgruppe verrechnet, auch wenn die Leistungen - aus welchen Gründen auch immer - von einer höher qualifizierten Berufsgruppe erbracht werden.

4.4. Die Kostenersätze sind nach dem Index der Verbraucherpreise 2000 wertgesichert. Die Anpassung der Kostenersätze erfolgt jeweils mit Jänner eines jeden Kalenderjahres.

Als Bezugsgröße für die Anpassung dieses Pauschalbetrags für das jeweils kommende Kalenderjahr gegenüber dem laufenden Kalenderjahr dient immer die prozentuelle Veränderung des Index für Verbraucherpreise 2000 zwischen September des Vorjahres und September des laufenden Jahres.

4.5. Eine darüberhinausgehende Erhöhung der ist nur einvernehmlich möglich und bedarf der Schriftform.

5. Verrechnung

5.1. Die Volkshilfe übermittelt der Gemeinde jeweils im Nachhinein bis zum 15. eines Kalendermonats eine Rechnung für die erbrachten Betreuungsstunden pro Berufsgruppe.

Vereinbarung über die Erbringung von Mobilen Pflege- und Betreuungsdiensten

Die Gemeinde legt jeweils mit der zuständigen LeiterIn des Volkshilfe Sozialzentrums fest, wie das Berichtswesen zu den erbrachten Betreuungsstunden gestaltet sein soll, das der Monatsabrechnung beigelegt ist.

5.2. Die Gemeinde verpflichtet sich, den offenen Betrag binnen 14 Tagen auf ein von der Volkshilfe namhaft gemachtes Konto zur Auszahlung zu bringen.

6. Vereinbarungsbeginn und -ende

6.1. Der Vereinbarungsbeginn wird einvernehmlich mit 01.01.2020 festgelegt. Diese Vereinbarung wird unbefristet abgeschlossen.

6.2. Diese Vereinbarung kann von beiden Seiten jeweils zum Ende eines jeden Monats unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden. Die Kündigung hat in schriftlicher Form und nachweislich zu erfolgen.

Im beiderseitigen Einvernehmen ist eine Vereinbarungsauflösung jederzeit möglich.

6.3. Bei einem vereinbarungswidrigen Verhalten eines Vereinbarungspartners, insbesondere bei Verletzung eines in dieser Vereinbarung genannten Punktes, kann von der anderen Partei die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden.

7. Sonstige Bestimmungen

7.1. Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung bestehen weder schriftliche noch mündliche Nebenabreden zwischen den Vereinbarungspartnern, die nicht einen Bestandteil dieser Vereinbarung bilden bzw. dieser Vereinbarung widersprechen. Sämtliche Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

7.2. Die Unwirksamkeit einer Bestimmungsbestimmung berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Sollte sich eine Bestimmung als unwirksam erweisen, so werden die Gemeinde und die Volkshilfe diese durch eine ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende Neuformulierung ersetzen.

7.3. Diese Vereinbarung wird in 2 Originalen ausgefertigt, wovon die Gemeinde und die Volkshilfe jeweils ein Exemplar erhält.

7.4. Als Gerichtsstand für alle aus dieser Vereinbarung möglichen erwachsenden Streitigkeiten wird das sachlich zuständige Gericht in Graz vereinbart.



Vereinbarung über die Erbringung von Mobilien Pflege- und Betreuungsdiensten

, am

Graz, am

Für die Gemeinde:

Für die Volkshilfe Steiermark:

.....
DI Friedrich Pichler, Bürgermeister

Mag. Brigitte Schafarik
Geschäftsführerin Volkshilfe Steiermark
gemeinnützige Betriebs GmbH

Franz Ferner
Geschäftsführer Volkshilfe Steiermark
gemeinnützige Betriebs GmbH

volkshilfe.
Vereinbarung über Betreuungsstunden 2020

Gemäß einer schriftlichen Vereinbarung zwischen **der Gemeinde Stanz im Mürztal** und der Volkshilfe Steiermark, gemeinnützige Betriebs GmbH, hat sich die Volkshilfe verpflichtet, folgende Mobile Dienste nach § 16 Abs. 2 des Steiermärkischen Sozialhilfegesetzes sicherzustellen:

Soziale Dienste	Gesundheitsdienste
<input checked="" type="checkbox"/> Heimhilfe (HH)	<input checked="" type="checkbox"/> Pflegeassistenz (PA)
	<input checked="" type="checkbox"/> Diplom Gesundheits- und Krankenpflege (DGKP)

Der Kostenbeitrag der Gemeinden/ISGS errechnet sich aus den geleisteten Betreuungsstunden der einzelnen Berufsgruppen. Für das Jahr 2020 werden folgende Normkostensätze pro Betreuungsstunde und Berufsgruppe vereinbart:

Dienstleistung	Normkosten in EURO
Diplom Gesundheits- und Krankenpflege	23,32
Pflegeassistenz	17,01
Heimhilfe	8,68

In diesen Stundensätzen sind alle von den Gemeinden/ISGS zu tragenden Kosten für die zu erbringenden Leistungen enthalten, sodass der Gemeinde/dem ISGS keine weiteren Zusatzkosten entstehen werden. Die Normkostensätze enthalten aufgrund der Gemeinnützigkeit keine Umsatzsteuer.

Für das Jahr 2020 werden folgende Betreuungsstundenkontingente vereinbart:

Dienstleistung	Stunden	Summe in Euro
Diplom Gesundheits- und Krankenpflege	50,00	1.166,00
Pflegeassistenz	700,00	11.907,00
Heimhilfe	320,00	2.777,60
Gesamtsumme		15.850,60

Diese vereinbarte Gesamtsumme stellt die Obergrenze für die zu verrechnenden Betreuungsstunden dar. Es werden nur jene Betreuungsstunden in Rechnung gestellt, die tatsächlich erbracht wurden. Sollten aufgrund eines unvorhergesehen hohen KundInnenzuwachses mehr Betreuungsstunden erbracht und damit die vereinbarte Gesamtsumme überschritten werden, muss mit der Gemeinde/dem ISGS eine Zusatzvereinbarung getroffen werden, damit ein Kostenersatz in Rechnung gestellt werden kann.

Datum:

für die Gemeinde

für die Volkshilfe Steiermark
Mag. Brigitte Schafarik
Geschäftsführerin

■ **VOLKSHILFE STEIERMARK GEMEINNÜTZIGE BETRIEBS GMBH**
Bereich Sozialzentren

8010 Graz, Albrechtgasse 7, Tel: 0316/8960-29000, email: office.sozialzentren@stmk.volkshilfe.at
FN: 207240s, UID: ATU 52684304, DVR: 2107883, LG f. ZRS Graz



VEREINBARUNG
über die Versorgung mit dem sozialen Dienst
„FAMILIENHILFE“
in der Gemeinde Stanz im Mürztal

Diese Vereinbarung wird abgeschlossen zwischen

1. Der Gemeinde Stanz im Mürztal, Stanz im Mürztal 61, 8653 Stanz im Mürztal (in weiterer Folge als Gemeinde bezeichnet)
und
2. der Caritas der Diözese Graz-Seckau (in weiterer Folge als „Caritas“ bezeichnet)

Präambel

Die vorliegende Vereinbarung dient dem Zweck, den vorgenannten ISGS-Sprengel mit dem sozialen Dienst der Familienhilfe im Sinne des § 20 Steiermärkisches Sozialhilfegesetz (StSHG) 1998, zuletzt i.d.F. LGBl. Nr. 103/2005 sowie LGBl. Nr. 27/2007, in der jeweils gültigen Fassung zu versorgen.

I. Gegenstand der Vereinbarung

Diese Vereinbarung beruht auf dem beiliegenden Konzept der Familienhilfe der Caritas mit Stand Jänner 2014, welches den rechtlichen Vorgaben des Steiermärkischen Sozialbetreuungsberufegesetz (StSBBG) i.d.F. LGBl. Nr. 4/2008, in der jeweils gültigen Fassung, für die Ausübung des Berufes des Diplomsozialbetreuers Familienarbeit / Diplomsozialbetreuerin Familienarbeit (in weitere Folge als „DSB/F“ bezeichnet) voll entspricht.

Gegenstand des Vertrages ist die Übernahme der Betreuung von Familien in besonderen Krisensituationen im Sinne des StSBBG durch DSB/Fs der Caritas im Wirkungsbereich der oben genannten Gemeinde.

1.1. Einsatzsituationen

Die Caritas verpflichtet sich, der Gemeinde im Falle einer Einsatzsituation für die Familienhilfe im Sinne des vorgelegten Konzeptes eine fachgerechte persönliche Betreuung

der Familie durch eine qualifizierte Familienhelferin nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden MitarbeiterInnen zu stellen.

1.2. Einsatzgründe

Die Aufgaben der DSB/F sind im Detail in dem vorgelegten Konzept angeführt, das als integrierter Bestandteil dieser Vereinbarung gilt. Bei eventueller Weiterentwicklung der Einsatzgründe verpflichtet sich die Caritas, das Einvernehmen mit der Gemeinde herzustellen.

1.3. Einsatzkoordination

Die Einsatzkoordination bei einem Familienhilfeeinsatz erfolgt über die zentrale bzw. regionale Einsatzleitung (siehe Konzept). Strukturelle Veränderungen werden der Gemeinde zeitgerecht bekannt gegeben.

Im Bereich der Pflegehilfe wird die Kooperation mit den Trägern der Hauskrankenpflege grundsätzlich in Form von Kooperationsvereinbarungen sichergestellt.

II. Personal

Die Caritas gewährleistet für ihren Dienst nur qualifiziertes Personal einzusetzen.

Der Caritas als Dienstgeber der eingesetzten DSB/F obliegen alle Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis.

Die Gemeinde anerkennt das jeweils gültige Gehaltsschema und die Dienstordnung der Caritas. Veränderungen, die wesentliche Auswirkungen auf den Kostenbeitrag der Gemeinde haben, sind seitens der Caritas rechtzeitig anzukündigen.

III. Finanzierungsmodalitäten

3.1. Allgemeines

Die Finanzierung der Familienhilfe erfolgt leistungsbezogen in Form eines Kostensatzes pro Leistungsstunde, welcher grundsätzlich aus Förderungsmitteln des Landes Steiermark, dem Kostenbeitrag der Gemeinden und KlientInnenbeiträgen finanziert wird. Die Caritas ist berechtigt, hinsichtlich der Kostenbeiträge der Gemeinden und der KlientInnen eine jährliche Tarifierpassung vorzunehmen.

3.2. Kostenbeiträge der Familien

Die Gemeinde anerkennt die Berechnung des Eigenleistungsbeitrages der Familien nach dem Tarifschema der Caritas, das sich, sozial gestaffelt, am monatlichen Nettoeinkommen orientiert. Dieser Beitrag wird von der Caritas direkt mit den KlientInnen verrechnet.

3.3. Abrechnungsmodus – Normkostenanteil

3.3.1. Abrechnungsmodus

Die Caritas verrechnet nach Einsatzen zum Monatsende die geleisteten Betreuungsstunden mit der Gemeinde. Die Zahlung der Gemeinde erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung.

Bis 31. März eines jeden Jahres wird eine Jahresstundenabrechnung vorgelegt, die auch Name und Adresse der betreuten Familie/n beinhaltet (Leistungsnachweis).

3.3.2. Betreuungsstundenvorschlag

Bis 31. Oktober des Jahres legt die Caritas einen Betreuungsstundenvorschlag entsprechend der vorhersehbaren Entwicklung der Einsatzstunden für das kommende Haushaltsjahr. Akzeptiert die Gemeinde den Einsatzstundenvorschlag nicht, so ist für das kommende Arbeitsjahr hinsichtlich der Leistung einvernehmlich vom Stundenkontingent des laufenden Jahres auszugehen.

Eine allfällige Überschreitung des Kontingentes ist im Voraus anzukündigen. Stimmt die Gemeinde der Überschreitung und Finanzierung dieser weiteren Stunden nicht zu, so kann die Caritas ihre Tätigkeit auf den Rahmen der bestehenden Finanzierung einschränken.

3.3.3. Tätigkeitsbericht

Auf Grund ihrer detaillierten KlientInnendokumentation erstellt die Caritas einen jährlichen Tätigkeitsbericht, aus dem die in der Gemeinde erbrachten Leistungsstunden transparent werden und die die Basis für eine Evaluierung des Angebotes bilden.

Die Gemeinde ist berechtigt, die widmungsgemäße Verwendung seiner geleisteten Mittel gegen vorhergehende Terminvereinbarung zu prüfen und in diesen Vertrag betreffende Unterlagen Einsicht zu nehmen.

IV. Geltungsdauer

Die vorliegende Vereinbarung tritt mit 1.01.2020 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Der Vertrag kann jedoch unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum 31. Dezember eines jeden Jahres von beiden Seiten schriftlich aufgekündigt werden.

Darüber hinaus ist die einvernehmliche Auflösung des Vertrages jederzeit möglich.
Bei Verstößen gegen wesentliche Bestimmungen dieser Vereinbarung kann der Vertrag von Seiten des nicht schuldhaften Vertragspartners – nach Setzung einer einmonatigen Nachfrist unter Aufforderung zur Wiederherstellung des vertragsgemäßen Zustandes – mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden.
Der schuldhafte Vertragspartner hat dem anderen Vertragspartner alle durch sein schuldhaftes Verhalten entstandenen Schäden zu ersetzen.

V. Datenschutz

Die Vertragspartner verpflichten sich wechselseitig, die überlassenen Daten und die daraus ableitbaren Ergebnisse ausschließlich zur Sicherstellung ihrer vertraglichen Leistung im Bereich der sozialen Dienste zu verwenden.

Weiters verpflichten sich die Vertragspartner, die Geheimhaltungsgebote und Durchführungsbestimmungen des Datenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten und insbesondere allen MitarbeiterInnen zu untersagen, sich Daten unbefugt zu beschaffen, Daten zu einem anderen als den vereinbarten Zweck zu verwenden sowie an unzuständige Stellung und unbefugte Personen weiterzugeben.

VI. Clearingstelle

Für Fragen im Zusammenhang mit der Auslegung dieses Vertrages kann grundsätzlich eine Clearingstelle, bestehend aus je zwei Vertretern der Vertragspartner und einem von der zuständigen Abteilung des Landes zu bestellenden Vertreter, einberufen werden. Akzeptiert ein Vertragspartner diese Entscheidung nicht oder ist er nicht bereit, diese Clearingstelle einzuberufen, so hat über alle Streitigkeiten das sachlich zuständige Gericht zu entscheiden.

VII. Sonstige Vertragsbestimmungen

1. Sämtliche Änderungen bzw. Ergänzungen des Vertrages haben einvernehmlich zu erfolgen, bedürfen der Schriftform und sind von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnen.
2. Rechtswirksame Zustellungen für sämtliche, inhaltlich oder formell auf den Vertrag bezogenen Mitteilungen haben schriftlich an die jeweils in diesem Vertrag angegebene Anschrift des Vertragspartners zu erfolgen. Bei Einhaltung von Fristen gilt das Datum des Poststempels.

3. Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Gültigkeit des übrigen Vertrages. Sollte sich eine Bestimmung als unwirksam erweisen, ist die ungültige Bestimmung durch eine möglichst nahe kommende gültige Bestimmung zu ersetzen.
4. Allfällige Steuern, Gebühren und Abgaben aus diesem Vertrag trägt die Gemeinde. Allfällige Vertretungskosten trägt jeder Vertragspartner selbst.
5. Als Gerichtsstand für Auseinandersetzungen aus diesem Vertrag wird das jeweils sachlich zuständige Gericht in Graz vereinbart.
6. Diese Vereinbarung wird in zwei Originalen ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält ein Exemplar.

Graz, am

Für die Gemeinde:

.....
DI Friedrich Pichler
Bürgermeister

Für die Caritas der Diözese Graz-Seckau:

.....
Herbert Beiglböck MBA, Caritasdirektor

.....
Petra Prattes, Bereichsleiterin

Anhang:
Konzept

MÜHL.SCHWAB
ÖFFENTLICHE NOTARE

AZ 16261/MÜ/EG

Die Selbstberechnung der Gebührenangabe
am _____ zu Steuer Nr.: _____
vorgenommen.
Bemessungsgrundlage € _____
Gebühr 1 %, schin € _____
(bezahlt am _____)
Öffentl. Notare Mühl & Schwab Notarpartnerschaft OG
Wienerstraße 29, 8605 Kapfenberg

(Unter-)Mietvertrag
betreffend Geschäftsraummiete

abgeschlossen zwischen:

- a) der **Gemeinde Stanz im Mürztal**, Stanz im Mürztal 61, 8653 Stanz im Mürztal, als **Vermieterin** einerseits,
(diese im Folgenden auch „**Vermieterin**“ genannt) und
- b) Frau **Claudia Dissauer**, geb. ####, wohnhaft in ####, (mit der Bitte um Bekanntgabe der **Daten**), als **Mieterin** andererseits,
(diese im Folgenden auch „**Mieterin**“ genannt)

wie folgt:

1.

Mietobjekt

- 1.1. Die **Gemeinde Stanz im Mürztal** ist aufgrund des mit der **Gemeinnützigen Wohn- und Siedlungsgenossenschaft Ennstal registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung Liezen (FN 75547 z)** am **###** abgeschlossenen **Mietvertrages Mieterin** der sich im Eigentum der Gemeinnützigen Wohn- und Siedlungsgenossenschaft Ennstal registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung Liezen (FN 75547 z) stehenden **Baurechtseinlage EZ 546 KG 60230 Stanz**, auf welcher sich eine Wohnhausanlage im Wesentlichen bestehend aus einem **Wohn- und Geschäftshaus** mit insgesamt 16 Wohnungen, davon 8 Seniorenwohnungen „Betreubares Wohnen“ und 8 Mietwohnungen, 11 PKW Abstellplätze in der Tiefgarage und 2 Geschäftslokale befindet.

Konkret ist die **Gemeinde Stanz im Mürztal** aufgrund des obgenannten Mietvertrages **Mieterin** der in diesem Wohn- und Geschäftshaus im Untergeschoß liegenden **Geschäftsräumlichkeiten G2- Friseur**-bestehend aus **1 Salon, 1 Fußpflege, 1 VR-Labor, 1 WC, 1 Personal im Ausmaß einer vorläufigen Nutzfläche von 46,21 m²**, wobei festgehalten wird, dass sich diese Räumlichkeiten derzeit noch in baulicher Fertigstellung befinden und Ende Dezember 2019 fertiggestellt sein sollen.

Hinsichtlich der näheren **Beschaffenheit der genannten Geschäftsräumlichkeiten G2-Friseur** verweisen die Vertragsparteien auf den obgenannten **Mietvertrag** zwischen der **Gemeinnützigen Wohn- und Siedlungsgenossenschaft Ennstal registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung Liezen (FN 75547 z)** und der **Vermieterin** vom **###**, welcher als **Beilage ./1** zum integrierenden Vertragsbestandteil erklärt und in der Folge kurz als „**Hauptmietvertrag**“ bezeichnet wird und erklärt und bestätigt die **Mieterin**, dass ihr das Mietobjekt überdies aus **eigener Besichtigung und Wahrnehmung genau bekannt ist.** (Anmerkung: mit der Bitte um Vorab - Zurverfügungstellung des unterfertigten Originalmietvertrages samt Beilagen mit der Genossenschaft Ennstal).

1.2. Im Rahmen des gegenständlichen Mietvertrages untervermietet die **Gemeinde Stanz im Mürztal** nunmehr mit Zustimmung der **Gemeinnützigen Wohn- und Siedlungsgenossenschaft Ennstal registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung Liezen (FN 75547 z)** (Anmerkung: die Gemeinnützigen Wohn- und Siedlungsgenossenschaft Ennstal registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung Liezen (FN 75547 z müsste vorab der beabsichtigten Untervermietung verständigt werden) an Frau **Claudia Dissauer** diese oberhalb näher beschriebenen **Geschäftsräumlichkeiten G2-Friseur**, welche sohin den Gegenstand dieses Mietvertrages und somit das **Mietobjekt** darstellen.

Festgehalten wird, dass dem Mietobjekt **kein Kellerabteil und keine Parkplätze** zugeordnet sind.

1.3. Hinsichtlich der **Ausstattung des Mietgegenstandes** wird folgendes von den Parteien festgehalten **#####** (Anmerkung: zur Sicherheit sollten Sie die Ausstattung genau auflisten, da diese auch im Hauptmietvertrag nicht genau angeführt ist oder sonst diese mit Lichtbildern dokumentieren und würden wir diese Lichtbilder dann zum Vertrag nehmen) und von den Vertragsparteien hierzu weiters erklärt und bestätigt, dass sich das Mietobjekt in einem **guten Zustand** befindet.

1.4. Festgehalten wird von den Vertragsparteien, dass es sich beim gegenständlichen Mietverhältnis um ein dem **Anwendungsbereich des WGG unterliegendes Mietverhältnis iSd § 20 WGG** handelt, da das vorbeschriebene Wohn- und Geschäftshaus von einer **Bauvereinigung im Sinne des WGG**, nämlich der Gemeinnützigen Wohn- und Siedlungsgenossenschaft Ennstal registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung Liezen (FN 75547 z) im eigenen Namen **errichtet wurde** und die **genannte Bauvereinigung Eigentümerin der Baurechtseinlage das Mietobjekt betreffend ist**.

(Anmerkung: Dem WGG unterliegende Mietverträge sind komplex, dazu kommt, dass diese darüber hinaus teilweise den Bestimmungen des MRG unterliegen können, wenn das Mietverhältnis dem Voll- oder Teilanwendungsbereich des MRG unterliegt und es

wiederum Sonderregeln für die Geschäftsraummiete gibt. Auf Ihren Wunsch nimmt der gegenständliche Untermietvertrag daher nachfolgend, bis auf die Regelung zur Vertragsdauer, **zur Gänze** – und **rechtlich ungeprüft** - inhaltlichen Bezug auf den Hauptmietvertrag, dies ausgehend davon, dass der Hauptmietvertrag eingehend rechtlich geprüft wurde. Eine Prüfung der inhaltlichen Zulässigkeit der einzelnen Bestimmungen des Hauptmietvertrages und somit auch dieses Vertrages ist meinerseits daher nicht erfolgt. Sollte dies gewünscht sein, empfehle ich, dass der gegenständliche Vertrag von einem Mietrechtsexperten überprüft wird. Hierzu könnte ich Ihnen Herrn Mag. Clemens Strauss, Rechtsanwalt in Graz, empfehlen an welchen auch eine direkte Weiterleitung durch mich möglich wäre)

2.

Mietabrede

2.1. Die **Gemeinde Stanz im Mürztal** vermietet hiermit an Frau **Claudia Dissauer** und diese mietet von der Erstgenannten das im **Punkt „1.“ dieses Vertrages näher bezeichnete Mietobjekt zu Geschäftszwecken (Geschäftsraummiete)** und zwar zum Betrieb eines Friseurgeschäftes (Anmerkung: mit der Bitte um Bekanntgabe des genauen Geschäftszweckes bzw. was bezüglich der erlaubten Geschäftszwecke auch mit der Vermieterin Ennstal vereinbart wurde). Daneben sind vom Mietzweck sämtliche Haupt- und Nebentätigkeiten der Mieterin (z.B: Bürobetrieb, Lagerung, ### etc.) mitumfasst.

Jede andere Art der Verwendung des Mietobjektes bedarf der ausdrücklichen **schriftlichen Zustimmung der Vermieterin** und ist diese daher vorab von der Vermieterin einzuholen (die ihrerseits wiederum die Zustimmung ihrer Vermieterin einholt).

2.2. Die Vertragsparteien halten fest, dass die Vermieterin der Mieterin für die Dauer des Mietverhältnisses **fünf Schlüssel** im Zuge der Vertragsunterfertigung ausgefolgt hat und bestätigt die Mieterin den Erhalt der genannten Schlüssel.

Die Mieterin verpflichtet sich, die oben angeführten Schlüssel bei Beendigung des Mietverhältnisses der Vermieterin vollständig zurückzugeben. Für den Fall, dass diese nicht in

vollständiger Zahl an die Vermieterin zurückgegeben werden können, verpflichtet sich die Mieterin zur Bezahlung entsprechender neuer Schlüssel. Zur Anschaffung von weiteren Schlüsseln ist die Mieterin jedoch nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Vermieterin berechtigt. Bei Zuwiderhandeln berechtigt dies die Vermieterin zur sofortigen Auflösung des Mietverhältnisses.

3.

Mietdauer

3.1. Das Mietverhältnis **beginnt am #####** und wird auf **unbestimmte Zeit** abgeschlossen.

(Anmerkung:

1. Zur Information bezüglich Gebühren nach TP5 GebG: Bei **unbefristeten Mietverträgen** über Geschäftsräume beträgt die Vergebühung maximal 1% des dreifachen Jahresbruttomietzinses. **Anderes gilt für befristete Geschäftsräumlichkeiten!** Für diese darf 1% des bis zu maximal 18-fachen Jahresbruttomietzinses verlangt werden.
2. Mangels Kenntnis, ob und inwieweit das gegenständliche Mietverhältnis dem Voll- oder Teilanwendungsbereich des MRG und somit den Befristungsbestimmungen des § 29 MRG unterliegt, wird empfohlen, die bezüglichen zwingenden Bestimmungen, soweit diese auch für Geschäftsraummiete gelten, aus Vorsichtsgründen zu berücksichtigen. Hierzu ist anzumerken, dass bei GF Raummiete keine Mindestvertragsdauer von 3 Jahren normiert ist, sodass hinsichtlich der Befristung keine Einschränkungen bestehen und dass ebenso § 29 Abs. 2 MRG nicht gilt, wonach der Mieter nach Ablauf eines Jahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist das Mietverhältnis jedenfalls auflösen kann. Zu beachten ist aber § 29 Abs. 3 lit b MRG wonach bei einer einmaligen gesetzlichen Erneuerung des Mietverhältnisses auch bei Geschäftsraummiete es zur Besonderheit der – sofortigen (nicht erst ab Ablauf eines Jahres der Verlängerung) – Kündigungsbefugnis eines Geschäftsraummieters kommt! **Jedenfalls gilt im Voll- wie im Teilanwendungsbereich des MRG, dass eine vorzeitige Auflösung zugunsten des Vermieters ausnahmslos aus wichtigem Grund gem. §§ 30, 31 MRG möglich ist, während der Mieter generell ohne Angabe von Gründen kündigen könnte. Es wird daher hiervon abgeraten, den Kündungsverzicht von fünf Jahren auch auf das Untermietverhältnis zu übernehmen)**

3.2. Das Mietverhältnis kann von der Mieterin unter Einhaltung einer **dreimonatigen Kündigungsfrist** zum Monatsletzten mittels eingeschriebenen Briefes an die Vermieterin aufgekündigt werden.

Wenn die Mieterin einen **Nachmieter namhaft macht**, der bereit ist in den bestehenden Mietvertrag einzutreten, beträgt die Kündigungsfrist lediglich ein Monat, wenn sichergestellt ist, dass keine Unterbrechung des Mietvertrages eintritt.

3.3. Der **Vermieterin** steht das Recht zu, bei Vorliegen der **Kündigungsgründe der §§ 30 oder 31 MRG (aus wichtigem Grund)** das Vertragsverhältnis jederzeit unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist des **§ 560 Abs. 1 Z 2 lit e ZPO (3-monatige Kündigungsfrist zum 31.3., 30.06, 30.09. oder 31.12. eines jeden Jahres)** aufzukündigen **(Anmerkung die Aufkündigung durch den Vermieter im Vollenwendungsbereich des MRG kann nur gerichtlich erfolgen).**

Festgehalten wird, dass die **Vermieterin** auch berechtigt ist, das Mietverhältnis aufzukündigen, wenn die Vermieterin des Hauptmietvertrages ihr gegenüber die **Auflösung des Mietverhältnisses** erklärt hat, was der Mieterin iSd **§ 2 (2) MRG** unverzüglich bekannt zu geben ist und wobei vereinbart wird, dass in diesem Fall die Aufkündigung durch die Vermieterin unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist des **§ 560 Abs. 1 Z 2 lit e ZPO (3-monatige Kündigungsfrist zum 31.3., 30.06, 30.09. oder 31.12. eines jeden Jahres)** erfolgt. **(Anmerkung die Aufkündigung durch den Vermieter im Vollenwendungsbereich des MRG kann nur gerichtlich erfolgen. Es kann nicht beurteilt werden, ob eine sofortige Auflösung des Untermietverhältnisses bei Beendigung des Hauptmietverhältnisses möglich wäre, dies müsste ebenfalls bei Bedarf genau geprüft werden).**

3.4. Die **Auflösungstatbestände der §§ 1117, 1118 ABGB** stehen den Vertragsteilen zum Zwecke der Beendigung des Mietverhältnisses ebenfalls zu.

3.5. Die Vertragsparteien sind in Kenntnis der Sonderbestimmung des **§ 23 IO** zur Auflösung von Mietverhältnissen bei **Insolvenz des Bestandnehmers**.

4.

6

Die Vertragsparteien halten ausdrücklich fest, bzw. vereinbaren, dass darüber hinaus die Bestimmungen der **Punkte 5. (Aufteilungsschlüssel), 6. (Kaution), 7. (monatliches Benützungsentgelt), 8. (Rückstellung des Mietgegenstandes), 9. (Erhaltung des Mietgegenstandes § 14a WGG), 10. (Wartungs-, Instandhaltungsverpflichtung des Mieters), 11. (Benützung, Veränderungen, Haftung), 12. (Benützung, Veränderungen, Haftung), 13. (Betretungsrecht), 14. (Untervermietung/Weitergabe); 15. (Versicherungen), 16. (Datenschutz), 18. (Gesamthandverhältnis), 19. (Schriftform), 21. (Gerichtsstand)** vollinhaltlich auf das gegenständliche Vertragsverhältnis **übernommen werden bzw. für dieses gelten.**

**5.
Rechtswirksamkeit**

Die Rechtswirksamkeit dieses Mietvertrages tritt mit Unterfertigung durch die Vertragsparteien ein.

**6.
Energieausweis**

Die Vertragsparteien erklären, vom Vertragsverfasser ausführlich über die seit 01.12.2012 geltenden Bestimmungen des Energieausweis-Vorlage-Gesetzes informiert worden zu sein und ein ausführliches Informationsblatt erhalten zu haben. Die Vertragsparteien erklären in Kenntnis dieser Bestimmungen, dass ein Energieausweis für das Mietobjekt vorliegt bzw. bereits an die Mieterin übergeben wurde.

**7.
Kosten, Steuern, Gebühren, Haftung**

Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten gehen zu Lasten der **Vermieterin**, die auch den Auftrag zur Vertragserrichtung erteilt hat. Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Gebühren, das ist die Rechtsgeschäftsgebühr, gehen zu Lasten der **Mieterin**.

Die Mieterin haftet für Schäden am Bestandobjekt bzw. **Schäden, die durch das Verschulden ihrer Erfüllungsgehilfen oder Kunden entstehen**, entsprechend der Bestimmungen §§ 1313 a und 1315 a ABGB.

8.

Urkundenausfertigungen

Dieser (Unter)Mietvertrag wird einfach ausgefertigt und im Original nach Finanzanzeige der Mieterin ausgefolgt. Die Vermieterin erhält eine einfache, oder über ihr Verlangen und auf ihre Kosten, auch wiederholt, beglaubigte Vertragsabschrift.

_____, am _____

Gemeinde Stanz im Mürztal

_____, am _____

Claudia Dissauer, geb. ####

Subject: WG: Monitore+TV f. Stanz

From: Uta Palan - To: DI Jakob Kocher, rlebner@stanz.at - Cc: - Date: 22. Oktober 2019 um 15:57, Attachments: image004.jpg image001.jpg EFW 8305.pdf TX-75FXW785.pdf EPT650.PDF PEXHB432-EUK.pdf

Wie heute besprochen

mit freundlichen Grüßen



Elektrotechnik mit der **KomfortPLUS** Garantie

Uta Palan GF

HITZIGER GmbH & Co KG
Rothleiten 81
8130 Frohnleiten

Tel.03126/2766 Fax DW 9
Mobil 0664/3575441
uta.palan@hitziger.at
www.hitziger.at

UID-Nr.ATU44807802, FN11684h-GF Uta Palan, Handelsgericht Graz, Kommanditgesellschaft mit Sitz in Frohnleiten

Von: Uta Palan

gesendet: Donnerstag, 19. September 2019 10:32

An: DI Jakob Kocher <jakob.kocher@nussmueller.at>

Cc: gerhard.scherer@wohnbaugruppe.at

Betreff: Monitore+TV f. Stanz

Priorität: Hoch

Sehr geehrte Herren,

anbei übermitteln wir wie besprochen die Vorschläge für die Monitore im Eingangsbereich und das TV Gerät für den Sozial – bzw. Schulungsbereich.

Für den Eingangsbereich der offen und für alle zugänglich ist wurde IP68 fähige Outdoor Display XHB432-EUK gewählt
Es wurde noch nie ein tageslichttaugliches Display für Außenbereiche gebaut, das den rauen Elementen im Außenbereich so standhält, wie das Xtreme™ High Bright von Peerless-AV®.
Die Xtreme High Bright Outdoor Displays verfügen über ein vollständig abgedichtetes, IP68-zertifiziertes Design und ein patentiertes Dynamic Thermal Transfer™-System. Sie sind wartungsfrei, ohne Lüfter, Belüftungsöffnungen oder Filter und sind vollständig gegen Wasser, Staub, Feuchtigkeit und sogar Insekten geschützt. Das Deckglas des Displays ist optisch gebondet, was das wahrgenommene Kontrastverhältnis erhöht und die Blendung reduziert und eine hervorragende Bildqualität auch bei direkter Sonneneinstrahlung bietet. Mit einem Betriebstemperaturbereich von -35°C bis 60°C sind Xtreme Displays so konzipiert worden, dass sie das ganze Jahr über betrieben werden können, ohne sich vor extrem heißen oder kalten Temperaturreisen zu fürchten. Die High-Bright-Linie kommerzieller Displays bietet eine Lichtleistung von 2500 Nits, um auch bei Sonneneinstrahlung ein hervorragendes Bild abgeben. Der Umgebungslichtsensor passt die Helligkeit des Displays automatisch an, um den Stromverbrauch zu optimieren und das Seherlebnis zu verbessern. Die Xtreme High Bright Außenanzeigen bieten unübertroffene Funktionen und sind die perfekte Digital Signage- oder Entertainment-Lösung für jede professionelle Anwendung.

inkl Outdoor Halterung gewählt

Die AV neigbare Universalwandhalterung für den Außenbereich bietet eine sichere Option zur Montage von Flachbildschirmen im Freien.

Die mit E-Coating-geschützte Hardware aus Edelstahl ist korrosionsbeständig und kann jedem Wetter standhalten. Zusätzlich zu der kinderleichten 'Einhänge'-Installation bietet die Halterung auch eine Neigefunktion, wobei der Flachbildschirm jedoch nur 6,55 cm von der Wand entfernt steht.

Die manipulationssichere Hardware schützt vor Diebstahl und bietet Ihnen Sicherheit bei jeder Installation. Für zusätzliche Sicherheit verfügt die Halterung über genügend Platz für optionale Vorhängeschlösser.

Peerless 43" Outdoor Xtreme High Bright Sealed LCD Display	€ 5.540,00
Universal Outdoor Tilt Wall Mount for 32"55" Flat Panel	€ 175,00
Montage und Inbetriebnahme	€ 400,00

Für den Sozial bzw. Schulungsraum wird 189cm Panasonic LED Fernseher und Wandhalterung vorgeschlagen
Panasonic TX-75FXW785 € 1.760,00



Wandhalter	€ 65,00
Montage und Inbetriebnahme	€ 280,00

Für weitere Informationen haben wir Ihnen die Datenblätter beigelegt, stehen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Elektriktechnik mit der **KomfortPLUS** Garantie

Uta Palan GF

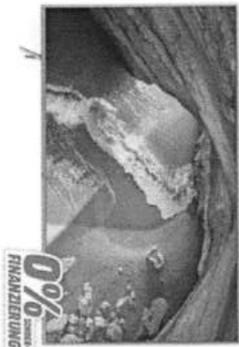
HITZIGER GmbH & Co KG
Rothleiten 81
8130 Frohnleiten

Tel. 03126/2766 Fax DW 9
Mobil 0664/3575441
uta.palan@hitziger.at
www.hitziger.at

UID-Nr. ATU44807802, FN11684h-GF Uta Palan, Handelsgericht Graz, Kommanditgesellschaft mit Sitz in Frohnleiten



Vollansicht



- Bluetooth
- 4K HDMI
- WIFI
- DOLBY DIGITAL
- DOLBY DIGITAL PLUS
- DOLBY VISION
- DOLBY VISION HDR
- 4K UHD TV
- QLED TV

SAMSUNG Fernseher Q64R (2019) 55 Zoll 4K UHD HDR Smart TV

Artikelnummer: 1712258

★★★★★ 4,7 (3)

KEIT/Produkt Bewertung

Gerätetyp:	QLED TV
Herstellergarantie:	2 Jahre
Sicht- Bildschirmdiagonale:	138 cm (55 Zoll)
Bildqualität:	UHD 4K
Empfangsarten:	DVB-T2 (H.264), DVB-T2 (H.265), DVB-C, DVB-S2
Bildschirmform:	Flat
Anschlüsse:	4x HDMI, 2x USB, LAN, Digital-Audioausgang (optisch), 1x CI+, 3x Antennenanschluss

Mehr technische Daten

auf die Merkliste Vergleichen

Gewährleistung:
Für dieses Produkt besteht eine gesetzliche Gewährleistung sowie abhängig vom Produkt eventuell eine Herstellergarantie. Eine eventuelle Herstellergarantie schränkt die gesetzliche Gewährleistung nicht ein.

Weitere Leistungen zum Geräteschutz

Geräteschutz auf 5 Jahre **110,-**

Weitere Service-Leistungen

Abtransport des Altgeräts **19,-**

Online-Preis **899,-** Sie sparen € 450,00

~~UVP 1349,-~~

und mehr: app, Webcam etc.

Nur 24,97€* Monatliche Rate*

Online finanzieren

Produktartenblatt

sofort verfügbar im Onlineshop
Lieferzeit 1-3 Werktage
Marktüberblick prüfen

Warenkorb

Verlängerter Umtausch!
Bis 24.12. Shoppen – bis 7.1. Umtauschen!
kostenloser Rückversand bei Kauf im Onlineshop

SKY
Das neue SKY. 50% auf die Pakete Deiner Wahl*
Jetzt bestellen

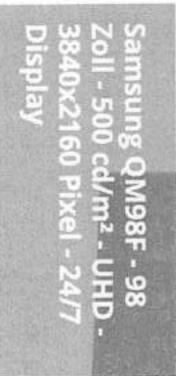
Setprice
Garantie-
verlängerung
5 JAHRE

1009,-
inkl. MwSt. zzgl. Versand etc.

Warenkorb

HR PAKETE










Beschreibung

Anwendungsbereich

Das Samsung QM98F eignet sich hervorragend für moderne und anspruchsvolle Unternehmen wie z.B. Banken, Vorstandsbüros, Restaurants oder Einkaufszentren. Durch die Ultra-HD Auflösung (3840x2160 Pixel) und der gigantischen Bildschirmgröße von 98 Zoll bieten Sie Ihren Kunden zu jeder Zeit ein gestochen scharfes Bild und überbieten Ihre Botschaft in der bestmöglichen Bildqualität. Das Samsung QM98F besitzt ein blendfreies Panel und durch die 24/7 Laufzeitfähigkeit kann das Display jederzeit an dauerhaft geschäftigen Orten eingesetzt werden.

[WEITERLESEN](#)

Spezifikation

Hersteller	Samsung
Herstellerartikelnummer	LH98QMPLGCEN
EAN	880668806101
Bildschirmgröße in Zoll	98
Bildschirmdiagonale	249,0cm

9.325,00 € inkl. MwSt
 7.836,33 € exkl. MwSt
 zzgl. Versand

Art. Nr.: **193625**
 Versand innerhalb von 24 Stunden

Versandzeit Bitte Land wählen

1 **IN DEN KORB**

INDIVIDUELLE ANGEBOTE

BESTELLUNG PER FAX

MIENGEN-RABATTE

KAUF AUF RECHNUNG

2 GÜNSTIGER GESEHEN

Produktinformationen

LIEFERUMFANG

- Samsung QM98F Fernbedienung inkl. Batterien, Wechsel-, Bedienungsanleitung

INFORMATIONEN UND DOWNLOADS

- Samsung QM98F Datenblatt
- Samsung QM98F Technische Zeichnung

DIREKT MITBESTELLEN

- Barco ClickShare CS-200 - 8-Achsen-Präsentationssystem
- Auline Z Wireless Streaming - HDMI Mirror Screen - Airplay - Windows - Android
- Chiel XTM1U - tragbare Videoübertragung - für Display von 55 - 100 Zoll - Schwarz



Gemeinde
Stanz im Mürztal

Verordnung „Sonnblick“ - 2019

8653 Stanz im Mürztal 61
Tel.: 03865 – 8202
Fax: 03865 – 8202-6
E-mail: office@stanz.at
www.stanz.at

VERORDNUNG

616 / 002 - 2017 - 52

öff.rechtl. Wegegenossenschaft „Sonnblick“

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 12.12.2019 wird gemäß § 8 Abs. 3 des Steiermärkischen Landesstraßenverwaltungsgesetzes 1964 in der geltenden Fassung die Verordnung der Gemeinde Stanz im Mürztal zum öffentlich rechtlichen Interessentenweg „Sonnblick“ erlassen:

§ 1 Grundstücke

- (1) Gemäß § 8 Abs. 3 des Steiermärkischen Landesstraßenverwaltungsgesetzes 1964, LGBl. Nr. 154 in der Fassung der Novelle 1969, LGBl. 195, wird die Straße auf dem Grundstück 1094 KG 60230 Stanz ab der Abzweigung des Grundstücks 1093 KG 60230 Stanz oberhalb des Anwesens Sonnberg 103 in einen öffentlichen Interessentenweg umgewandelt.
- (2) Die dieser Verordnung zugrunde liegenden Pläne liegen beim Gemeindeamt auf und können während der Amtsstunden eingesehen werden.

§ 2 Interessenten

- (1) Gemäß § 45 Abs. 3 werden zur Sicherstellung der Erhaltung die Liegenschaftseigentümer bzw. sonstigen Verkehrsinteressenten im Einzugsgebiet des gegenständlichen öffentlichen Interessentenweges in die öffentlich-rechtliche Wegegenossenschaft **Sonnblick** mit der Wirkung zusammengefasst, dass die Mitgliedschaft und damit die Pflicht zur Beitragsleistung auf den jeweiligen Besitzer der beteiligten Liegenschaft übergeht.
- (2) Die nachstehend angeführten Interessenten werden in diese Wegegenossenschaft einbezogen:
 - a) Richard Czelecz 6,6%
 - b) Nicole Doppelhofer 0,76%
 - c) Dr. Werner Eichtinger 0,59%
 - d) Peter Ebner 2,45%
 - e) Maria und Konrad Fischer 10,05%
 - f) Gustav Friesenbichler 9,11%
 - g) Maria und Josef Ganster 4,38%



Gemeinde
Stanz im Mürztal

Verordnung „Sonnblick“ - 2019

8653 Stanz im Mürztal 61
Tel.: 03865 – 8202
Fax: 03865 – 8202-6
E-mail: office@stanz.at
www.stanz.at

h) Helmut Gößlbauer	11,13%
i) Renate und Martin Grünbichler	11,32%
j) Veronika und Stefan Illmaier	0,25%
k) Thomas Pertl	1,44%
l) Jan Pospichal	1,52%
m) Manfred Retter	1,59%
n) Eduard Schwaiger	2,44%
o) Josef Hörler	11,57%
p) Anna und Johann Tösch	16,3%
q) Kathrin und Jörg Wehnsen	8,5%

§ 3 Schlussbestimmungen

- (1) Gemäß § 92 Abs. 1 Stmk. Gemeindeordnung 1967, LGBl.Nr. 115/1967 in der geltenden Fassung LGBl.Nr. 29/2019 tritt die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tage in Kraft. Die Verordnung der Gemeinde Stanz vom 23.01.1976 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister

(DI Friedrich Pichler)



Gemeinde Stanz im Mürztal
z. H. Herrn Bürgermeister
DI Friedrich Pichler

Stanz im Mürztal Nr. 61
8653 Stanz im Mürztal

Datum: 10.12.2019
Abteilung: Geschäftsleitung
Referent: Dir. Franz Seitinger
Telefon: 03852/2658-11
Fax: 03852/2658-30
e-mail: franz.seitinger@
rb-38186.raiffeisen.at

Finanzierungsanbot

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren!

Wir nehmen Bezug auf ihre Anfrage und übermitteln auf Basis der zur Verfügung
gestellten Informationen und Unterlagen folgendes Finanzierungsanbot:

Kreditnehmer:

Gemeinde Stanz im Mürztal

Kreditzweck:

**Ankauf Bankgebäude Raiffeisenbank
Mürztal – Filiale Stanz im Mürztal**

Seite 1



Investitionskredit: EUR 330.000,00

Variante I (Laufzeit 15 Jahre)

Zinssatz:	derzeit 0,790 % p.a. variabel (= Mindestzinssatz bei negativem 3- Monats-EURIBOR)
Zinssatzbindung:	EURIBOR 3-Monats-Satz + Aufschlag 1,182 % p.a.; keine Rundung, variabel, dekursiv, netto, Anpassung vierteljährlich im Nachhinein
Laufzeit:	15 Jahre bis 01.01.2035
Kreditrate: (inkl. € 21,71 vierteljährlicher Abschlusspesen)	EUR 1.954,41 (180 Pauschalraten)
Ratenzahlung:	monatlich ab 01.02.2020
Einmaliges Bereitstellungsentgelt (laufzeitunabhängig):	EUR 500,00

Teiltigungen bzw. vorzeitige Rückzahlungen aus Eigenmitteln sind Pönale frei!

Bei vorzeitiger Rückzahlung aufgrund Kreditgeberwechsel werden 1,000 %
Pönale vom vorzeitig rückbezahlten Betrag verrechnet.

Seite 2



Investitionskredit: EUR 330.000,00

Variante II (Laufzeit 20 Jahre)

Zinssatz:	derzeit 0,790 % p.a. variabel (= Mindestzinssatz bei negativem 3-Monats-EURIBOR)
Zinssatzbindung:	EURIBOR 3-Monats-Satz + Aufschlag 1,182 % p.a.; keine Rundung, variabel, dekursiv, netto, Anpassung vierteljährlich im Nachhinein
Laufzeit:	20 Jahre bis 01.01.2040
Kreditrate: (inkl. € 21,71 vierteljährlicher Abschlusskosten)	EUR 1.496,40 (240 Pauschalraten)
Ratenzahlung:	monatlich ab 01.02.2020
Einmaliges Bereitstellungsentgelt (laufzeitunabhängig):	EUR 500,00

Teiltilgungen bzw. vorzeitige Rückzahlungen aus Eigenmitteln sind Pönale frei!

Bei vorzeitiger Rückzahlung aufgrund Kreditgeberwechsel werden 1,000 % Pönale vom vorzeitig rückbezahlten Betrag verrechnet.

Wir halten uns an das gegenständliche Anbot bis 31.12.2019 gebunden und würden uns freuen, bei der Finanzierung mitwirken zu können.

Mit freundlichen Grüßen

RAIFFEISENBANK MÜRZTAL eGen

Wir halten fest, dass für diese Finanzierung noch die Genehmigung unserer Organe einzuholen ist, um die wir uns kurzfristig bemühen werden. Sämtliche detaillierten Bedingungen der Finanzierung bleiben dem noch auszuarbeitenden Kreditvertrag vorbehalten. An diese Grundsatzzusage halten wir uns bis 31.12.2019 gebunden. Sie kann unabhängig davon auch widerrufen werden, wenn uns eine wesentliche Verschlechterung Ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse bekannt wird. Ebenfalls kann sie widerrufen werden, wenn einschneidende Veränderungen am österreichischen Geld- und Kapitalmarkt eintreten sollen.

Seite 3

NUTZUNGSVEREINBARUNG

abgeschlossen am untenstehenden Tag zwischen

1. **Kirche Sankt Katharina in Stanz**, nachfolgend „Pfarre Stanz“ genannt, Stanz im Mürztal 1, 8653 Stanz im Mürztal, als Nutzungsgeber(in),
und der
2. **Gemeinde Stanz im Mürztal**, im Folgenden „Gemeinde“ genannt, Stanz im Mürztal 61, 8653 Stanz im Mürztal, als Nutzungsnehmerin

wie folgt*:

Präambel

Die Kirche Sankt Katharina in Stanz ist grundbücherliche Eigentümerin der Liegenschaft EZ 1, KG 60230 Stanz, BG Mürzzuschlag, bestehend unter anderem aus dem Grundstück .10 und dem darauf befindlichen, denkmalgeschützten Gebäude „Bibliothek/Mesnerhaus/Nebengebäude“, mit der Adresse 8653 Stanz im Mürztal 2.

Die Gemeinde Stanz im Mürztal und die Pfarre Stanz betreiben in diesem Gebäude, nach seitens der Gemeinde dafür getätigten Investitionen, auf Grundlage einer Vereinbarung zur gemeinsamen Trägerschaft vom 18.07.2005, gemeinsam eine Bücherei mit dem Namen „Öffentliche Bücherei Stanz“.

Vor genannte Vereinbarung musste seitens der Pfarre Stanz aus wirtschaftlichen Gründen, mit Schreiben vom 17.12.2018, aufgekündigt werden und endete in der Folge unter Einhaltung der vereinbarten Kündigungsfrist am 30.06.2019.

Beide bisherigen Vereinbarungspartner haben grundsätzliches Interesse und als gemeinsames Ziel, die Existenz und einen Betrieb der Bibliothek zu erhalten und fortzuführen. Aus wirtschaftlichen Gründen ist es der Pfarre Stanz aber nicht möglich, daraus resultierende wirtschaftliche Beitrags- und/oder Zahlungsverpflichtungen zu übernehmen und zu tragen. Es wurden deshalb für eine Verwirklichung des gemeinsamen Ziels mehrere zweckdienliche Überlegungen angestellt, die in der Folge hinsichtlich möglicher Umsetzungen geprüft werden.

Begründet durch diese gemeinsame Zielverfolgungsabsicht kommen die Gemeinde Stanz und die Kirche Sankt Katharina in Stanz (Pfarre Stanz), als Übergangs- und Zwischenlösung bis zu einer abschließenden Entscheidungsfindung, darin überein, zunächst nachstehende Nutzungsvereinbarung abzuschließen.

I. Gegenstand

Nutzungsgeberin und Nutzungsnehmerin vereinbaren hiermit, dass die Nutzungsnehmerin das in der Einleitung dieser Vereinbarung angeführte und beschriebene, denkmalgeschützte, Gebäude Stanz im Mürztal 2, bestehend aus einer Teilunterkellerung und einem Erdgeschoss (mit einer Nutzfläche von ungefähr rd. 110 m²) nutzen darf. Vereinbarter Verwendungszweck ist die Nutzung als „Öffentliche Bücherei Stanz“, so wie bisher.

II. Entgelt

Die Einräumung dieses Nutzungsrechtes erfolgt unentgeltlich.

Von der Nutzungsnehmerin sind lediglich die anteiligen Betriebskosten samt laufenden öffentlichen Abgaben, sowie anteiligen Heizungs- und Stromkosten zu tragen und an die Nutzungsgeberin zu bezahlen/zurückzuführen. Betriebs-, Heizungs- und Stromkosten werden einmal jährlich nach tatsächlichen Aufwendungen abgerechnet. Es wird die Entrichtung von monatlichen Vorauszahlungen vereinbart, mit Beginn ab 01.07.2019, deren Höhe im Anschluss an die Abrechnung für das Jahr 2019 noch gemeinsam vereinbart wird. Die Nutzungsnehmerin wird für Aufwendungen, für die eine direkte Verrechnung mit Lieferanten und Versorgern möglich ist (z. B. Gas, Telefon und Internet o. ä.) eine Direktverrechnung veranlassen.

Die Nutzungnehmerin trägt auch alle sonstigen von ihr allenfalls direkt verursachten Betriebskosten (wie etwa Telefon, Telekabel, Internet, Fernseh- und Rundfunkgebühren der GIS, oder ähnliches und dergleichen) selbst. Sollten derartige Kosten der Nutzungsgeberin vorgeschrieben/verrechnet werden, so verpflichtet sich die Nutzungnehmerin zum Ersatz.

III. Dauer

Dieser Vertrag wird mit Beginn ab 01.07.2019, befristet auf die Dauer von 21 (einundzwanzig) Monaten abgeschlossen und endet daher am 31.03.2021, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

IV. Erhaltung

Der Vertragsgegenstand ist von der Nutzungnehmerin pfleglich und unter möglicher Schonung der Substanz zu behandeln. Die Nutzungnehmerin hat den Vertragsgegenstand samt den darin enthaltenen Einrichtungen und Geräten zu warten und im Inneren des Gebäudes in Stand zu halten. Ernste Schäden im Bereich der Außenhülle des Gebäudes sind der Nutzungsgeberin unverzüglich anzuzeigen.

Die Vornahme baulicher Veränderungen ist der Nutzungnehmerin nur nach ausdrücklicher Zustimmung der Nutzungsgeberin gestattet, wobei darauf hingewiesen wird, dass auf die Erteilung einer derartigen Genehmigung kein Anspruch besteht. In jedem Fall verzichtet die Nutzungnehmerin bereits jetzt auf die Geltendmachung allfälliger Ersatzansprüche gegenüber der Nutzungsgeberin.

V. Weitergabe

Die Nutzungnehmerin ist nicht berechtigt, den Vertragsgegenstand, oder Teile davon, entgeltlich oder unentgeltlich, Dritten zur Verfügung zu stellen oder sonst in irgendeiner Weise weiterzugeben.

VI. Ausfertigungen

Dieser Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung erteilt, wovon je eine den beiden Vertragsparteien gebührt.

VII. Rechtswirksamkeit

Dieser Vertrag bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der kirchenbehördlichen Genehmigung durch die Diözese Graz-Seckau.

VIII. Sonstige Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so sind sich die Vertragsteile darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon unberührt und gültig bleiben. Für diesen Fall vereinbaren die Vertragsparteien schon jetzt, dass unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben anstelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung als beigelegt gilt, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt und von der anzunehmen ist, dass die Vertragsteile sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt, oder vorhergesehen hätten. Entsprechendes gilt, falls dieser Vertrag eine Lücke enthalten sollte.

Im Falle einer Auflösung der Bibliothek und für eine Beendigung der gegenständlichen Nutzungsvereinbarung wird betreffend des Bücher- und Medienbestandes die Regelung des § 7 der ursprünglichen Trägervereinbarung vom 18.07.2005 übernommen. Nach dieser erhält die Gemeinde die jeweils aus den (ihren) Eigenmitteln und aus Mitteln des Bundes und des Landes und des Büchereiverbandes angeschafften Medien und Einrichtungsgegenstände und die Pfarre erhält die Medien und Einrichtungsgegenstände, die aus (ihren) Eigenmitteln und aus Mitteln der Diözese Graz-Seckau angeschafft wurden.

Nutzungsgeberin und Nutzungnehmerin halten fest, dass ihnen keine weiteren, zusätzlichen Nebenabreden zu diesem Vertrag bekannt sind. Für allfällige weitere Vereinbarungen wird die Schriftform empfohlen und vereinbart.

Etwaige Kosten, Gebühren, oder Abgaben aus dieser Vereinbarung trägt die Nutzungsnehmerin, für die Erstellung dieser Vereinbarung werden keine Kosten verzeichnet.

Stanz im Mürztal, am Stanz im Mürztal, am

.....
Kirche Sankt Katharina in Stanz
Nutzungsgeberin

.....
Gemeinde Stanz im Mürztal
Nutzungsnehmerin

Diese Nutzungsvereinbarung wird hiermit kirchenbehördlich durch die Diözese Graz-Seckau genehmigt,

Graz, am

.....
Mag. Andreas Ehart
Ökonom



11€ 200

4079 01 - 17

MIETVERTRAG

abgeschlossen zwischen:

der **Gemeinnützigen Wohn- und Siedlungsgenossenschaft Ennstal**
registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung Liezen (FN 75547z)
8940 Liezen, Siedlungsstraße 2

(im folgenden Vertragstext kurz „Vermieterin“ bezeichnet), einerseits und

Gemeinde Stanz im Mürztal
8653 Stanz im Mürztal, Stanz im Mürztal 61

(im folgenden Vertragstext als „Mieter“ bezeichnet), andererseits.

Teil I

1. Allgemeines

- (1) Die Vermieterin ist Eigentümerin und Bauberechtigte der Liegenschaft Baurechtseinlage EZ 546 KG 60230 Stanz, Grundstück GST-NR .26 des BG Mürzzuschlag und errichtet auf dieser Liegenschaft im eigenen Namen und auf eigene Rechnung eine Wohnhausanlage im Wesentlichen bestehend aus einem Wohn- und Geschäftshaus mit insgesamt 16Wohnungen, davon 8Seniorenwohnungen „Betreubares Wohnen“ und 8Mietwohnungen, 11 PKW-Abstellplätze in der Tiefgarage und 2 Geschäftslokale.
- (2) Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass dieses Grundstück den integrierenden Bestandteil eines Areals darstellt, auf welchem weitere Wohnobjekte der Vermieterin errichtet wurden bzw. vorgesehen sind.
- (3) Der Mieter ist über die Lage und Zustand der Liegenschaft informiert und jederzeit auf Verlangen berechtigt, in die Pläne und Baubeschreibungen Einsicht zu nehmen.

2. Mietgegenstand

- (1) Die Vermieterin überlässt dem Mieter die im Untergeschoss gelegenen Geschäftsräumlichkeiten G1 – Nahversorger – bestehend aus 1Windfang, 1Verkauf, 1Erschließung/Rev., 1Büro/Sozialraum, 1Lager, 1Aggregatraum, 1Vorraum, 1Abstellraum, 1Sanitär im Ausmaß einer vorläufigen Nutzfläche von 335,98m² (Beilage1). Die Gesamtnutzfläche aller Mietgegenstände beträgt 1.116,71m².
- (2) Die Ausstattung des Mietgegenstandes ist dem Mieter bekannt.
- (3) Mitvermietet und im Hauptmietzins/Annuitäten enthalten sind die Einrichtungsgegenstände laut beiliegender Aufstellung (Beilage2). Die anfallenden Kosten für künftige Reparaturen und/oder Erneuerungen der Einrichtungsgegenstände hat der Mieter selbst zu tragen.

- (4) Der Mietgegenstand darf nur für die vereinbarten Geschäftszwecke verwendet werden. Eine Änderung des Verwendungszweckes bedarf der Zustimmung der Vermieterin.
- (5) Der Mieter wird für die Nutzungsdauer von der Vermieterin fünf Schlüssel zum Mietgegenstand ausgehändigt erhalten.
- (6) Ein Energieausweis gemäß Energieausweis-Vorlage-Gesetz (Beilage 3) ist dem Mietvertrag beigelegt.

3. Fertigstellung

Als Fertigstellungstermin ist spätestens Ende Dezember 2019 vorgesehen, sofern nicht unvorhergesehene Hindernisse, wie etwa technischer Natur, Insolvenzen von bauausführenden Firmen etc., die Fertigstellung verzögern sollten. Die Vermieterin wird soweit als möglich bei der Planung Wünsche des Mieters berücksichtigen.

4. Mietdauer/Kündigung/Auflösung des Mietvertrages

- (1) Das Mietverhältnis beginnt am Tag der beidseitigen Unterfertigung gegenständlicher Vertragsurkunde samt allfälliger Nebenurkunden und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Das Mietverhältnis kann vom Mieter unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten mittel eingeschriebenen Briefes aufgekündigt werden, wobei sich der Mieter hiermit vertraglich verpflichtet, innerhalb der ersten fünf Jahre ab Übergabe auf eine Kündigung zu verzichten.
- (3) Wenn der Mieter einen Nachmieter namhaft macht, der bereit ist in den bestehenden Mietvertrag einzutreten, beträgt die Kündigungsfrist einen Monat, wenn sichergestellt ist, dass keine Unterbrechung des Mietvertrages eintritt.
- (4) Die Vermieterin kann den Mietvertrag nur aus wichtigen Gründen kündigen (§ 30 MRG) oder auflösen (§ 29 MRG).
- (5) Die Auflösungsstatbestände der §§ 1117, 1118 ABGB stehen den Vertragsteilen zum Zwecke der Beendigung des Mietverhältnisses zu.

5. Aufteilungsschlüssel

- (1) Die Aufteilung der laufenden Aufwendungen der Liegenschaft erfolgt gemäß § 16 Abs. 1 WGG (Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz) nach Nutzflächen im Verhältnis der Nutzfläche des einzelnen Mietgegenstandes zur Nutzfläche aller Mietgegenstände.
- (2) Im Hinblick darauf, dass sich die Nutzflächen bis zur Baufertigstellung noch verändern können, beruht die derzeitige Kalkulation demnach auf einer vorläufigen Nutzflächenberechnung. Die endgültigen Nutzflächen werden mit Fertigstellung des Bauvorhabens nach den Ausführungsplänen berechnet.

6. Kautio

- (1) Der Mieter hat bei Vertragsabschluss, jedenfalls vor Übergabe des Nutzungsgegenstandes eine Kautio in der Höhe von € 0,00 zu hinterlegen.
- (2) Die Kautio dient der Sicherstellung für allfällige Rückstände beim Benützungsentgelt, sowie für die Kosten der Behebung von Schäden am Mietgegenstand oder sonstiger der Vermieterin im Zusammenhang mit dem Mietverhältnis zugefügten Nachteile (inklusive damit verbundener notwendiger Verfahrens-, Vertretungs- und Betreuungskosten, sowie weiters als Sicherstellung für die ordnungsgemäße Übergabe des Mietgegenstandes bei einer Aufkündigung des Mietverhältnisses. Die Vermieterin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Kautio zu den genannten Zwecken zu verwenden.

- (3) Die Hingabe der Kautions entbindet den Mieter nicht von seinen Vertragspflichten. Der Mieter ist nicht berechtigt, eigene Forderungen gegen die Kautions aufzurechnen.
- (4) Muss die Kautions von der Vermieterin in Anspruch genommen werden, so ist der Mieter verpflichtet, sie unverzüglich wieder aufzufüllen.
- (5) Bestehen bei Beendigung des Mietverhältnisses keine Forderungsansprüche gegen den Mieter, ist die Kautions binnen 14 Tagen an diesen zurückzuerstatten. Die anfallenden Zinsen werden anlässlich der Rückerstattung der Kautions abgerechnet und gebühren dem Mieter.

7. Monatliches Benützungsentgelt

- (1) Das monatliche Benützungsentgelt ist erstmals an dem der Übergabe nächstfolgenden Monatsersten – voraussichtlich ab 1. Jänner 2020 - oder infolge einer einvernehmlich zu treffenden Regelung, zu entrichten.
- (2) Das monatliche Benützungsentgelt wird gemäß § 14 (1) WGG berechnet. Ändern sich die der Berechnung des monatlichen Entgeltes zugrunde liegenden Beträge, so ändert sich auch das Entgelt entsprechend. Das monatliche Benützungsentgelt besteht aus:

a) Hauptmietzins / Annuitäten (§ 14 Abs. 1 Zi. 1 - 3 WGG)

Dieser Aufwand beinhaltet die Darlehenskosten. Hier gelangen die an die Darlehensgeber zu zahlenden Annuitäten (Tilgung und Zinsen) zur Verrechnung. **Kletterdarlehen für Errichtungskosten:** Die Rückzahlung (Annuität – Tilgung und Zinsen) beträgt im ersten Jahr ab Bezug 3,3 % der ursprünglichen Darlehenshöhe und erhöht sich jährlich um 2,2 % bis zur gänzlichen Tilgung. Zinssatzsenkungen bzw. Zinssatzerhöhungen vermindern bzw. verlängern grundsätzlich die Darlehenslaufzeit. Eine zusätzliche Erhöhung der monatlichen Rückzahlung (Hauptmietzins / Annuitäten) ist nur dann erforderlich, wenn sich durch eine Zinssatzerhöhung eine längere Darlehenslaufzeit als 30 Jahre ergeben würde.

Darlehen für Einrichtungskosten: Das Darlehen für die Einrichtung hat eine Laufzeit von 10 Jahren und wird derzeit mit 2,25 % p.a. verzinst. Ändern sich die Zinssätze, so ändert sich auch der monatliche Hauptmietzins / Annuitätenentsprechend. Die Berechnung der Darlehenskosten bzw. Annuitäten erfolgt derzeit auf Basis vorläufiger Kosten und vorläufiger Finanzierung des Mietgegenstandes. Grundlage dieses Vertrages sind letztlich die sich aus der Endabrechnung ergebenden Bau- und Einrichtungskosten. Maßgebend ist der Finanzierungsplan zum Zeitpunkt der Endabrechnung.

b) Erhaltungs- und Verbesserungsbeitrag (§ 14 Abs. 1 Zi. 5 WGG)

Zur Finanzierung von in Zukunft notwendig werdenden Erhaltungsarbeiten sowie von nützlichen Verbesserungsarbeiten wird ab Bezug des Wohnhauses gemäß § 14d Abs. 2 WGG ein wertgesicherter Erhaltungs- und Verbesserungsbeitrag von derzeit EUR 0,51 je m² Gesamtnutzfläche des Hauses und Monat eingehoben, wobei die Umrechnung auf die einzelnen Mietgegenstände nach Nutzwerten erfolgt. Diese Rückstellung dient jedoch nicht der Erhaltung und Wiederbeschaffung der Einrichtungsgegenstände und Ausstattung, diese gehen in die Verpflichtung des Mieters über.

c) Verwaltungskosten (§ 14 Abs. 1, Zi. 6 WGG)

Die Verwaltungskosten werden in Anlehnung an die Bestimmungen des WGG bzw. der Entgelttrichtlinienverordnung festgesetzt und nicht nach Größe des Mietgegenstandes sondern je Wohn- bzw. Geschäftseinheit verrechnet.

Es wird festgehalten, dass in der Pauschale keine Sonderbauverwaltungs-kosten (insbesondere zur Deckung der Verwaltungskosten für Arbeiten, die nicht der laufenden Instandhaltung dienen) enthalten sind. In diesem Fall erfolgt zur Deckung der Kosten die Verrechnung gemäß § 7 Entgelttrichtlinienverordnung, was hiermit vom Mieter zustimmend zur Kenntnis genommen wird.

d) Betriebskosten (§ 14 Abs. 1, Zi. 7 WGG)

Zur Abdeckung der im Rahmen der Hausbewirtschaftung anfallenden Betriebskosten und öffentlichen Abgaben wird eine Betriebskostenpauschale in der derzeit kalkulierten Höhe berücksichtigt, wobei kalenderjährlich hierüber eine Abrechnung bis spätestens 30. Juni des Folgejahres vorgenommen wird. Diese umfassen insbesondere die angemessene Versicherung gegen Feuer-, Leitungswasser-, Korrosions- und Sturmschaden und Gebäudehaftpflicht; Grundsteuer; Wassergebühren; Kanalgebühren und Kosten der Kanalräumung; Kosten für Müllabfuhr; Kehrgebühren; Strom für Allgemeinbereich; Betriebskosten für die Entkalkungsanlage und Aufzugskosten – wenn vorhanden und den Baurechtszins. Sollte für Reinigung, Betreuung und Wartung der allgemeinen Bereiche der Liegenschaft, Gehsteige, Parkplätze und Grünanlagen, Liftkabine wenn erforderlich, Schneeräumung und Streuung im Winter etc., eine Vergabe an Firmen erfolgen, so sind diese Aufwendungen ebenfalls Betriebskosten. Die Aufteilung der Betriebskosten erfolgt gemäß § 16 Abs. 1 WGG im Verhältnis der Nutzfläche des Mietgegenstandes zur Gesamtnutzfläche des Objektes. Guthaben oder Nachzahlungen aus der Jahresabrechnung für Betriebskosten sind entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen immer mit jenem Hauptmieter zu verrechnen, welcher zum Zeitpunkt der Abrechnung Hauptmieter ist, unabhängig davon, ob er im Abrechnungszeitraum auch Hauptmieter war.

Kaltwasser: Der Kaltwasserverbrauch wird in jedem Mietgegenstand mit einer Messeinrichtung gemessen, so werden die Kosten für das Kaltwasser und, wenn von der Gemeinde die Kanalgebühren nach dem gemessenen Wasserverbrauch berechnet werden, auch die Kanalgebühren nicht nach dem Nutzwertschlüssel sondern nach dem tatsächlichem Verbrauch aufgeteilt.

e) Heiz- und Warmwasserkosten

Erfolgt die Hausübergabe im Zeitraum von 01.01. bis 30.09.

Die Abrechnung erfolgt verbrauchsbezogen (Erfassungsgerät) lt. HeizKG (BGBl 1992/ 827). Ist die Erfassung der Warmwasserkosten nicht möglich, so erfolgt die Zuordnung gemäß § 9. Abs. 2 HeizKG, wobei von den Energiekosten 70% der Heizung und 30% dem Warmwasser zugeordnet werden.

Erfolgt die Hausübergabe im Zeitraum von 01.10. bis 31.12.

In der ersten Heizperiode werden die Heizkosten nach der beheizbaren Nutzfläche, in der weitem Folge verbrauchsbezogen (Erfassungsgerät) lt. Heizkostenabrechnungsgesetz (HeizKG) (BGBl 1992/ 827) abgerechnet. Ist die Erfassung der Warmwasserkosten nicht möglich, so erfolgt die Zuordnung gemäß § 9. Abs. 2 HeizKG, wobei von den Energiekosten 70% der Heizung und 30% dem Warmwasser zugeordnet werden.

f) Rücklage (§ 14 Abs. 1, Zi. 8 WGG)

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen wird eine Rücklagenkomponente verrechnet.

g) Baurechtszins (§ 14 Abs. 1, Zi. 4 WGG)

Hier gelangt der an den Baurechtgeber für die Einräumung des Baurechts zu bezahlende Baurechtszins, welcher wertgesichert ist, zur Verrechnung.

h) Umsatzsteuer (§ 14 Abs. 1, Zi. 9 WGG)

Nach dem Gesetz ist derzeit für das gesamte Benützungsentgelt eine UST von 20 % zu entrichten.

- (3) Das monatliche Benützungsentgelt beträgt zum Zeitpunkt des Abschlusses des gegenständlichen Mietvertrages:

a)	Hauptmietzins Errichtungsdarlehen	2.017,00 €
	Hauptmietzins Einrichtungsdarlehen	1.870,52 €
b)	Erhaltungs- und Verbesserungsbeitrag	171,35 €
c)	Verwaltungskosten	19,55 €
d)	Betriebskosten	571,17 €
e)	Heizkosten	307,98 €
f)	Rücklage WGG	66,78 €
g)	Baurechtszins	28,31 €
g)	Umsatzsteuer	1.010,53 €
	gesamt	6.063,19 €

- (4) Der Mieter ist in Kenntnis, dass es sich bei oben angeführten Beträgen Kraft gesetzlicher Bestimmungen um veränderliche Beträge handelt. Ändern sich die der Berechnung des Benützungsentgeltes zugrunde liegenden Beträge, so ändert sich auch das Benützungsentgelt entsprechend, wobei der Zeitpunkt der allfälligen Änderung nicht bestimmt werden kann.
- (5) Die zur Vorschreibung gelangenden Entgelte sind am Fünften eines jeden Monats im Vorhinein zur Zahlung fällig und zwar ausschließlich auf das von der Vermieterin bekanntgegebene Konto. Die Zahlung muss am Fünften eines jeden Monats am Konto der Vermieterin eingelangt sein. Die Überweisung hat spesen- und abzugsfrei zu erfolgen; dies unter ausschließlicher Verwendung der jeweils für das Mietobjekt bekannten Kundennummer. Rechts- und Tatsachenfolgen aus der Nichtbekanntgabe der Kundennummer im Zahlungsverkehr durch den Mieter gehen zu dessen Lasten.
- (6) Im Falle des Zahlungsverzuges ist die Vermieterin berechtigt, nicht gewidmete eingehende Zahlungen nach ihrer Wahl auf die älteste Schuld, auf laufende Rückstände oder auf welche Forderungen immer zu verbuchen, sofern sie nur fällig sind.
- (7) Ein Zahlungsverzug berechtigt die Vermieterin zur Einhebung angemessener Mahnspesen bis zum Betrag von EUR 30,00 pro Verzugsfall sowie von Verzugszinsen in Höhe von 2% pro Jahr über dem angemessenen Eigenmittelzinssatz gemäß § 14 Abs. 1 WGG (derzeit 3,5%), insgesamt somit 5,5%, mindestens jedoch 4% pro Jahr nach ABGB.
- (8) Hinsichtlich der im Benützungsentgelt enthaltenen Betriebs- und Heizkosten wird eine Jahrespauschalberechnung vereinbart und verpflichtet sich die Vermieterin, bis längstens 30. Juni des Folgejahres, eine Betriebs- und Heizkostenabrechnung vorzunehmen.

Teil II

8. Rückstellung des Mietgegenstandes

- (1) Bei der Beendigung des Mietverhältnisses ist der Mieter verpflichtet den Mietgegenstand samt Zubehör dem Vermieter in gutem und gebrauchsfähigem Zustand, Wände und Decken mit weißer Farbe neu ausgemalt, von eigenen Fahrnissen geräumt und gereinigt (besenrein/feucht auswischen) zurückzustellen.
- (2) Bei Auflösung des Mietverhältnisses steht dem Mieter das Recht zu, Einbauten zu entfernen, sofern dies ohne wesentliche Verletzung der Substanz möglich ist. Der Mieter ist nur berechtigt, Aufwandsersatz für Verbesserungen des Mietgegenstandes vom Vermieter zu verlangen, wenn der Vermieter der Verbesserungsarbeit schriftlich zugestimmt hat.
- (3) Im Fall verspäteter Übergabe schuldet der Mieter der Vermieterin ein Benützungsentgelt in der Höhe des zuletzt geschuldeten Mietzinses bis zu dem der tatsächlichen Übergabe folgenden Monatsletzten.
- (4) Mit der Rückstellung des Mietgegenstandes verzichtet der Mieter unwiderruflich auf sein Eigentum an den im Mietgegenstand verbliebenen Gegenständen zu Gunsten der Vermieterin.

9. Erhaltung des Mietgegenstandes (§ 14a WGG)

- (1) Der Vermieterin ist verpflichtet, nach Maßgabe der rechtlichen, wirtschaftlichen und technischen Gegebenheiten und Möglichkeiten das Haus, die Mietgegenstände und die der gemeinsamen Benützung der Mieter des Objektes dienenden Anlagen im jeweils örtlichen Standard zu erhalten und erhebliche Gefahren für die Gesundheit der Bewohner zu beseitigen. Arbeiten zur Erhaltung des Mietgegenstandes obliegen der Vermieterin jedoch nur dann, wenn es sich um die Behebung von ernsten Schäden des Hauses oder um die Beseitigung einer vom Mietgegenstand ausgehenden erheblichen Gesundheitsbeeinträchtigung handelt.
- (2) Im Übrigen gelangen die einschlägigen Bestimmungen des § 14a WGG zur Anwendung.

10. Wartungs-, Instandhaltungsverpflichtung des Mieters

- (1) Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand samt Zubehör auf eigene Kosten in gutem Zustand zu erhalten, sowie allfällige Beschädigungen sofort zu beheben. Davon ausgenommen sind Beschädigungen, die zugleich einen ernsten Schaden des Hauses darstellen. Solche Schäden sind von der Vermieterin zu beheben.
- (2) Der Mieter hat den Mietgegenstand samt Zubehör schonend und pfleglich zu behandeln. Der Mieter hat allfällige Schäden am Mietgegenstand ohne Verzug dem Vermieterin zu melden, sobald diese für den Mieter erkennbar sein müssen. Bei schuldhafter grob fahrlässiger Verletzung dieser Verpflichtung haftet der Mieter für alle daraus entstehenden Folgeschäden, die infolge nicht umgehender Anzeige entstanden sind.
- (3) Der Mieter haftet der Vermieterin für alle Schäden, die durch ihn an der Bestandsache und an den gemeinsamen Teilen des Hauses verursacht werden.
- (4) Der Mieter verpflichtet sich zum Ersatz jedes Schadens, der dem Vermieterin aus unsachgemäßer Behandlung des Mietgegenstandes durch ihn und seine Leute (§ 1111 ABGB) entsteht.
- (5) Der Mieter verpflichtet sich, der Vermieterin Gelegenheit zu geben, die Behebung derartiger Schäden durch den Mieter bzw. die Einhaltung der Instandhaltungs- und Wartungsverpflichtung laufend während der Geschäftszeiten zu kontrollieren.

- (6) Dem Mieter ist es ausdrücklich untersagt, Geräte aller Art zu installieren, welche nicht den zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Sicherheitsvorschriften entsprechen. Insbesondere dürfen Strom- und Gasgeräte nicht angeschlossen werden, welche nicht den österreichischen Sicherheitsstandards entsprechen (ÖVE udgl).
- (7) Kommt der Mieter seinen oben dargestellten Verpflichtungen nicht auf eigene Kosten nach, so ist die Vermieterin berechtigt, die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Mieters durch befugte Firmen ihrer Wahl zu branchenüblichen Preisen und Stundensätzen durchführen zu lassen. Dieses Recht gilt umgekehrt auch für den Mieter, wenn er der Vermieterin nachweislich einen von ihm zu behebenden Schaden mitgeteilt hat und die Vermieterin ihren diesbezüglichen Verpflichtungen nicht fristgerecht nachkommt.
- (8) Die Verlegung zusätzlicher Energie- und Nachrichtenleitungen und anderer technischer Einrichtungen im Inneren des Mietgegenstandes und auch in den allgemeinen Teilen des Hauses ist, sofern solche Installationen nicht vom Gesetz ausdrücklich erlaubt sind, nur mit Zustimmung der Vermieterin statthaft.

11. Benützung, Veränderungen, Haftung

- (1) Vermietet ist der Innenraum des Mietgegenstandes. Die sonstigen gemeinsamen Stiegen, Gänge sowie Außenflächen des Hauses sind nicht mitvermietet.
- (2) Der Mieter ist berechtigt, Ausbesserungen oder bauliche Änderungen vorzunehmen, sofern diese im Einklang mit den öffentlich rechtlichen Bestimmungen stehen.
- (3) Der Mieter ist verpflichtet, der Vermieterin die Durchführung von notwendigen Verbesserungsarbeiten innerhalb des Mietgegenstandes zu gestatten.
- (4) Wird der Mieter im Genuss der Mietrechte gestört, ist er berechtigt, seine Ansprüche gegen den Störer selbst unmittelbar klageweise durchzusetzen.
- (5) Der Mieter ist verpflichtet, der Vermieterin oder von ihr beauftragten Personen, jedenfalls auch Mitarbeiter der von der Vermieterin allenfalls beauftragten Hausverwaltung, bei Gefahr in Verzug jederzeit, ansonsten gegen schriftliche Verständigung das Betreten des Mietgegenstandes zu ermöglichen, dasselbe gilt für Personen, die im Mietgegenstand ihren beruflichen Verpflichtungen nachkommen müssen (Rauchfangkehrer oder andere Handwerker).
- (6) Dem Mieter ist es gestattet auf seine Kosten im Bereich des Erdgeschosses des Gebäudes des Mietgegenstandes, jeweils nach vorhergehender Absprache und Zustimmung der Vermieterin, Werbemittel und Hinweisschilder anzubringen, jedoch darf dadurch weder die Ansehnlichkeit des äußeren Erscheinungsbildes noch für die über dem Mietgegenstand situierten Wohnungen eine beeinträchtigende nachteilige Wirkung verbunden sein. Im Übrigen sind auch behördliche Vorschriften und Auflagen zu beachten. Bei Vertragsbeendigung sind diese Tafeln und Einrichtungen vom Mieter wieder zu entfernen.
- (7) Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass in der kalten Jahreszeit an den Wasserleitungen und den dazugehörigen Einrichtungen des Mietgegenstandes keine Frostschäden entstehen.
- (8) Der Mieter verpflichtet sich ab Bezug des Mietgegenstandes zu deren ordnungsgemäßer Benützung, insbesondere zur Herbeiführung eines entsprechenden Raumklimas durch richtiges Heizen und Lüften, um einer allfälligen Schimmelbildung vorzubeugen und um die Erhaltung der baulichen Qualität der gegenständlichen Wohnung zu sichern.
- (10) Der Mieter nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass die im Keller gelegenen Räumlichkeiten eine natürliche Feuchtigkeit aufweisen und zur Lagerung von feuchtigkeitsempfindlichen Gegenständen (Bücher, Kleidung, Schuhe etc.) nicht geeignet sind. Bei Gegenständen, welche im Keller gelagert werden, ist jedenfalls mit einer Geruchs- und allenfalls auch Schimmelbildung zu rechnen. Ansprüche gegen die Vermieterin können daraus nicht abgeleitet werden.

12. Benützung, Veränderungen, Haftung

- (1) Vom Mieter beabsichtigte bauliche Veränderungen (Verbesserungen) des Mietgegenstandes sind der Vermieterin schriftlich anzuzeigen und unter den in § 9 MRG genannten Voraussetzungen zulässig. Im Fall von wesentlichen Veränderungen, die nicht privilegierte Arbeiten im Sinne des § 9 Abs. 2 MRG sind, ist auf Verlangen der Vermieterin bei Zurückstellung des Mietgegenstandes der frühere Zustand wieder herzustellen.
- (2) Das Anbohren der Verfließung ist nur im Fugenbereich gestattet (es sei denn es handelt sich um Arbeiten im Zusammenhang mit einer Verbesserung des Mietgegenstandes nach § 9 MRG). Bei einer allfälligen Beschädigung der Verfließung sind die beschädigten Fliesen durch den Mieter entsprechend dem Bestand auf seine Kosten zu erneuern.
- (3) Die Verwendung der Außenflächen des Hauses bedarf der vorherigen Zustimmung der Vermieterin.
- (4) Der Mietgegenstand darf nur für die vereinbarten Geschäftszwecke verwendet werden. Eine Änderung des Verwendungszweckes bedarf der Zustimmung der Vermieterin.
- (5) Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass in der kalten Jahreszeit an den Wasserleitungen und den dazugehörigen Einrichtungen des Mietgegenstandes keine Frostschäden entstehen.
- (6) Der Mieter verpflichtet sich ab Bezug der gegenständlichen Mietgegenstandes zu deren ordnungsgemäßer Benützung, insbesondere zur Herbeiführung eines entsprechenden Raumklimas durch richtiges Heizen und Lüften, um einer allfälligen Schimmelbildung vorzubeugen und um die Erhaltung der baulichen Qualität des gegenständlichen Mietgegenstandes zu sichern.
- (7) Der Mieter nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass die im Keller gelegenen Räumlichkeiten eine natürliche Feuchtigkeit aufweisen und zur Lagerung von feuchtigkeitsempfindlichen Gegenständen (Bücher, Kleidung, Schuhe etc.) nicht geeignet sind. Bei Gegenständen, welche im Keller gelagert werden, ist jedenfalls mit einer Geruchs- und allenfalls auch Schimmelbildung zu rechnen. Ansprüche gegen die Vermieterin können daraus nicht abgeleitet werden.
- (8) Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Befahren sowie das Parken auf der Notzufahrt und/oder Feuerwehrtzufahrt untersagt sind.

13. Betretungsrecht

- (1) Der Mieter hat die Pflicht, das Betreten des Mietgegenstandes durch die Vermieterin oder von dieser beauftragten Personen aus wichtigen Gründen gemäß § 8 MRG zu gewähren, insbesondere
 - a) im Rahmen der Nutzwertfeststellung sowie zur Durchführung einer Schätzung usw.,
 - b) während der sechsmonatigen Kündigungsfrist zur Besichtigung durch Interessenten,
 - c) weiters die vorübergehende Benützung und Veränderung des Mietgegenstandes bei Vorliegen der im § 8 Abs. 2 MRG angeführten Voraussetzungen, nach vorheriger Ankündigung (unter Angabe des Grundes) – jedoch nicht zur Unzeit – zuzulassen. Bei Gefahr in Verzug entfällt die Voranmeldezeit.
- (2) Bei zugeordneten Gartengrundstücken hat der Mieter der Vermieterin bzw. den von dieser beauftragten Personen das Betreten des zugeordneten Grundstückes zum Zwecke der Überprüfung des Bauzustandes des Objektes, zur Durchführung von Sanierungsarbeiten, Arbeiten an der Fassade etc. zu gestatten.

14. Untervermietung / Weitergabe

- (1) Es ist dem Mieter für die Dauer des Mietverhältnisses gestattet, nach vorheriger Rücksprache mit der GBV, den Mietgegenstand insgesamt oder teilweise unterzuvermieten, zu verpachten oder einem Dritten zur sonstigen Nutzung zu überlassen. Falls er von diesem Recht Gebrauch macht, besteht dessen ungeachtet seine Verpflichtung zur Erfüllung dieses Vertrages gegenüber der GBV, einschließlich der Zahlung des Mietzinses und der Nebenkosten unvermindert weiter. Die GBV verzichtet auf den Kündigungsgrund nach § 30 Abs. 2 Zi. 4 MRG.
- (2) Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen sowohl auf Vermieter- als auch auf Mieterseite auf allfällige Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolger über bzw. sind auf diese Nachfolger entsprechend zu übertragen. Eine Erhöhung des Mietzinses gemäß § 12a MRG erfolgt nicht.
- (3) Der Mieter ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der GBV seine Mietrechte an dem Mietgegenstand an Dritte abzutreten.

15. Versicherungen

- (1) Der Mieter wird auf folgende Punkte im Zusammenhang mit § 21 Abs. 1 Z 6 MRG (Versicherungen gegen sonstige Schäden, wie besonders gegen Glasbruch hinsichtlich der Verglasung der der allgemeinen Benützung dienenden Räume des Hauses, einschließlich aller Außenfenster oder gegen Sturmschäden) hingewiesen:
Ohne Zustimmung der Mietermehrheit (berechnet nach der Anzahl der vermieteten Mietgegenstände) dürfen die anteiligen Prämien nicht als Betriebskosten eingehoben werden und hat der Mieter daher die Möglichkeit, seine Zustimmung zu verweigern. Stimmt die Mehrheit der Mieter der Form der Einhebung über die Betriebskosten nicht zu, so besteht die Möglichkeit, diese zu versichernden Schäden aus dem Erhaltungs- und Verbesserungsbeitrag (EVB) und über die Erhöhung des Mietzinses (§ 14 WGG) zu bezahlen.
- (2) In Kenntnis der obigen Ausführungen verzichtet der Mieter auf die alternative Möglichkeit der Bezahlung solcher Schäden und stimmt dem Abschluss, der Erneuerung und/oder der zweckmäßigen Änderung von Verträgen über die angemessene Versicherung des Hauses gegen Glasbruch (hinsichtlich der Verglasung der allgemeinen Benützung dienenden Räume des Hauses, einschließlich aller Außenfenster) und Sturmschäden zu bzw. tritt den bestehenden Vereinbarungen bei.

16. Datenschutz

Der Mieter nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass sich die Vermieterin bei Durchführung der Verwaltung einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage bedient und erteilt unter Bedachtnahme der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes i. d. G. F. die Zustimmung, dass die Vermieterin für die Erfüllung dieser Aufgaben personenbezogene Daten des Mieters ermitteln, verarbeiten und übermitteln kann.

Festgehalten wird, dass der Mieter vor Abschluss bzw. Unterfertigung dieses Vertrages über seine Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragung und Beschwerde bei der Datenschutzbehörde in dem gesondert aufliegenden Informationsblatt informiert worden ist. Im Übrigen ist dem Mieter bekannt, dass die Information über diese Rechte auch in der Datenschutzerklärung des Verwalters der Wohnbaugruppe ENNSTAL abrufbar unter

<https://www.wohnbaugruppe.at/de/Allgemeines/Datenschutz> enthalten ist,

17. Kosten, Steuern, Gebühren

Der Mietvertrag wurde von der Vermieterin errichtet, sodass dem Mieter hieraus keine Kosten erwachsen. Die Kosten der Vergebührung dieses Mietvertrages, das ist ausschließlich die Rechtsgeschäftsgebühr, trägt der Mieter.

18. Gesamthandverhältnis

Sofern als Mieter in diesem Vertrag zwei oder mehrere Personen auftreten, stehen diesen alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag zur ungeteilten Hand zu.

19. Schriftform

Für Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages wird die Schriftform empfohlen. Der Vermieterin sind keinerlei mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bekannt. Etwaige frühere Vereinbarungen sind mit Abschluss dieses Vertrages einvernehmlich aufgehoben.

20. Urkundenausfertigung

Dieser Mietvertrag wird in einer Urschrift ausgefertigt, wobei das Original nach Unterfertigung beider Vertragsteile und nach Vergebührung beim Finanzamt für den Mieter bestimmt ist.

21. Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus dem zugrunde liegenden Mietvertragsverhältnis wird als zusätzlicher Gerichtsstand ohne Rücksicht auf den Streitwert das Bezirksgericht am Sitz der Vermieterin vereinbart.

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift Mieter)

**Gemeinnützige
Wohn- und Siedlungsgenossenschaft Ennstal
reg. Gen.m.b.H. Liezen
8940 Liezen, Siedlungsstraße 2**

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift Vermieterin)